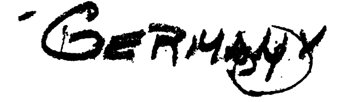
ABEGG

Verjährung Rechtskräftig Erkannter Strafen

1862


VE
RI
TAS



ÜBER DIE

VERJÄHRUNG RECHTSKRÄFTIG ERKANNTER STRAFEN,

NACH DEN

NEUERN GESETZGEBUNGEN

UND

MIT RÜCKSICHT

AUF EINE

GEMEINSAME STRAFGESETZGEBUNG

DER

DEUTSCHEN LANDE.

VON

DR. JULIUS FRIEDRICH HEINRICH ABEGG,

KGL. GEHEIMEN JUSTIZ-RATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTSWISSENSCHAFT AN DER KGL. UNIVERSITÄT ZU BRESLAU, RITTER ETC. ETC.

BRESLAU,
MARUSCHKE & BERENDT.
1862.

ÜBER DIE

VERJÄHRUNG RECHTSKRÄFTIG ERKANNTER STRAFEN.

ÜBER DIE

VERJÄHRUNG RECHTSKRÄFTIG ERKANNTER STRAFEN,

NACH DEN

NEUERN GESETZGEBUNGEN

UND

MIT RÜCKSICHT

AUF EINE

GEMEINSAME STRAFGESETZGEBUNG

DER

DEUTSCHEN LANDE.

VON

DR. JULIUS FRIEDRICH HEINRICH ABEGG,

KGL. GEHEIMEN JUSTIZ-RATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTSWISSENSCHAFT AN DER KGL. UNIVERSITÄT ZU BRESLAU, RITTER ETC. ETC.

BRESLAU,

MARUSCHKE & BERENDT.

1862.

Rec. Mar. 10, 1904.

Die nachfolgende Abhandlung war zur Aufnahme in eine rechtswissenschaftliche Zeitschrift bestimmt. Es hat daher das, was sonst wohl in einem Vorwort über die Stellung des Verfassers zu der Aufgabe bemerkt wird, in der Einleitung seinen Platz gefunden. Dem mir geäusserten Wunsche — dass ich die durch einen die Gesetzgebung betreffenden Antrag veranlasste weitere Ausführung eines von mir erstatteten Berichtes als selbstständiges Werkchen herausgeben möchte, glaubte ich indessen um so mehr nachkommen zu sollen, als in einer Zeitschrift die Abhandlung nur in mehreren Abtheilungen und nach längeren Zwischenräumen hätte erscheinen können.

Ohnerachtet der gegen den ursprünglichen freien Vortrag erweiterten Behandlung des Gegenstandes habe ich doch mich innerhalb der Grenzen, wie diese durch die Aufgabe bestimmt worden, halten zu müssen geglaubt; es macht daher die Arbeit nicht Anspruch, als eine erschöpfende Darstellung der gesammten Lehre

von der Verjährung im Gebiete des Strafrechtes zu gelten. Wohl aber darf ich sie als einen Beitrag insbesondere zum vergleichenden Rechtsstudium und zur Vorbereitung einer gemeinsamen Strafgesetzgebung der deutschen Lande der wohlwollenden Berücksichtigung empfehlen.

Breslau, im December 1861.

ÜBERSICHT DES INHALTS.

Auf dem zweiten, in Dresden abgehaltenen Juristentag wurde in der dritten Abtheilung unter den neuen Anträgen am 28. August 1861 derjenige des Herrn Professor Dr. Glaser zu Wien, für die nächste auf den 29. August bestimmte Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt, welcher so lautet:

„Der deutsche Juristentag wolle sich dafür aussprechen, dass neben der Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen zugelassen werde.“[1])

[1]) So ist der Antrag gefasst in den: „Verhandlungen des zweiten deutschen Juristentages. Erster Band. Zweite Lieferung.“ Berlin 1861. S. 236. Nr. 10. Vgl. Deutsche Gerichts-Zeitung 1861 Nr. 50. Hier ist Folgendes unter der Ueberschrift “Motive“ bemerkt: „Während die Verjährung der erkannten Strafe, sowie sie dem gemeinen Rechte fremd blieb, auch von mehreren deutschen Gesetzen ausgeschlossen wird, schien sie doch, nicht blos auf das Beispiel des Art. 635 des Code d'instruction criminelle, sondern auf innere Gründe gestützt, sich allmählig in Deutschland Anerkennung zu verschaffen. Das ältere Sächsische Criminal-Gesetzbuch (Art. 76), das Württembergische (Art. 129), das Braunschweigische (§. 71), das Badische (§. 194), das Thüringische (Art. 73), das sächsische Gesetz von 1855 (Art. 109. 115), der Bayrische Entwurf (1854 Art. 70 u. 74 — 1860 Art. 92 u. 97) geben deutlich Zeugniss dafür, dass sich mehr und mehr die Ansichten der Zulassung dieser Art der Verjährung zuwenden. Wenn nun anderseits in Preussen nach eingehender Prüfung die Entscheidung gegen die Verjährung der erkannten Strafe ausfiel (§. 49 Str.-G.-B.), so zeigt sich hierin einer der Gegensätze, an deren Beseitigung zu arbeiten eben die Aufgabe des deutschen Juristentages ist. Es schien daher angemessen, eine Berathung dieser Frage im Schoosse des Juristentages und einen Ausspruch herbeizuführen, der, wie immer er ausfallen möge — wesentlich dazu beitragen muss, eine Einigung über diesen Punkt herzustellen und damit einen Beitrag mehr für ein künftiges gemeinsames deutsches Strafgesetz liefern wird.“

Ueber diesen Antrag, der nicht, wie die ordentlichen, bereits auf dem vorigen Juristentag eingebrachten, der vorgängigen Begutachtung Einzelner unterworfen, sondern nur kürzlich unter Bezugnahme auf einige neuere Gesetzgebungen, die wenigstens theilweise die Verjährung auch gegen strafgerichtliche Erkenntnisse zulassen, begründet worden war, wurde ich zum Berichterstatter ernannt. Ich glaubte mich dem Auftrage nicht entziehen zu dürfen, obgleich zu einer umfassenden Erörterung eine Vorbereitung nicht möglich war, da selbst, wenn mir auch nur das Hülfsmittel, die neueren Gesetzbücher nochmals einzusehen, zu Gebote gestanden hätte, (wie es nicht der Fall gewesen), die Frist weniger Stunden bis zu der auf den andern Tag bestimmten Berichterstattung kaum hingereicht hätte, und auch über diese konnte ich nicht mehr verfügen.

Der freie Vortrag wurde nicht nur mit einer mir erfreulichen Theilnahme und Nachsicht aufgenommen, sondern auch seinem Inhalte nach von der Versammlung gebilligt, so dass ich die Genugthuung hatte, meine Ansicht, es möge dem Glaser'schen Antrag beigetreten werden, ohne Debatte von einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit angenommen zu sehen. Dasselbe Ergebniss fand statt, als ich am folgenden Tage in der Plenar-Versammlung, welcher die Beschlüsse der Abtheilungen zur Genehmigung vorzutragen sind, den Gegenstand nochmals, wenn auch in theilweise anderer Form, erörterte. Auch hier wurde ohne weitere Verhandlungen dem Antrage mit einer grossen Majorität zugestimmt.

Beide Male aber war mir eine so kurze Zeit für die Vorträge zugemessen und ich musste mich so sehr auf das Nothwendigste beschränken, dass ich den Wunsch hegte, mich bei anderer Gelegenheit über die wichtige Frage mit grösserer Ausführlichkeit und mit näherem Eingehen in die legislativen Arbeiten der neueren Zeit aussprechen zu können. Die Kürze der Darstellung ist überall geboten, besonders aber in zahlreichen Versammlungen, wo sofort, oder nach Verhandlungen (die demselben Gesetze unterworfen sein sollten) ein Beschluss gefasst werden muss. Aber

jenes Gesetz darf, wo es auf wichtige Entscheidungen ankommt, nicht das einzig maassgebende sein; es darf ihm die Gründlichkeit nicht geopfert werden. Die schon durch die Verhältnisse gebotene, in der Plenar-Versammlung durch den Vorsitzenden in wohlwollender Weise jedem der Berichterstatter gleich bei dessen Aufrufung empfohlene Rücksicht auf die eng zugemessene Zeit hatte ich mir selbst zur Pflicht gemacht.

Wenn nun meine Auseinandersetzung ein Ergebniss zur Folge gehabt hat, wie ich selbst es zu hoffen kaum gewagt hatte, so glaube ich doch der Sache und dem in mich gesetzten Vertrauen schuldig zu sein, nochmals in grösserer Vollständigkeit, so weit es mir die Zeit erlaubt, den Gegenstand zu erörtern.

I.

Von der Criminal-Verjährung im Allgemeinen.

Die Verjährung im Gebiete des Strafrechts, der man auch noch in neuerer Zeit von Seiten einiger Gegner alle Berechtigung abgesprochen hat, ist früher nur in Betreff der Strafverfolgung angenommen worden. Sie ist für die verschiedenen Formen dieser letztern anerkannt, natürlich so, dass die Geltendmachung selbst sich durch den Process bestimmt. So konnte in dem römischen Anklage-Verfahren schon vor der Versetzung in den Anklagestand von der Verjährung (temporalis praescriptio) Gebrauch gemacht werden.[2]) Wie sich dies allmälig entwickelt habe, bedarf hier nicht der Auseinandersetzung: es genügt zu bemerken, dass ursprünglich und bis zu den neueren praetorischen Poenal-Klagen, die an die Frist eines Jahres gebunden sind, keine Verjährung stattfindet. Nachher wird durch die lex Julia de adulteriis, peculatus, SC. Aemilianum die fünfjährige, und für die andern Verbrechen durch Uebertragung der Grundsätze der longi temporis praescriptio die zwanzigjährige Frist bestimmt, von einigen singulären Vorschriften abgesehen. Man kann über die Auffassung der Römer verschiedene Ansichten vertheidigen: es spricht Manches dafür, dass

[2]) Unterholzer's ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. Zweite neu durchgesehene Auflage; bearbeitet von Dr. Theodor Schirmer. Bd. II. Leipzig 1858. S. 443 etc. Geib, Geschichte des römischen Criminal-Processes. S. 541. Rudorff, Römische Rechtsgeschichte. Bd. II. S. 421. 434.

die politische Rücksicht, die Verfolgung der Verbrechen zu sichern, wozu begreiflicherweise die Vermeidung jeder unnöthigen Zeitversäumniss gehört, Veranlassung gegeben habe, hier eine Grenze zu setzen: anders nicht minder dagegen. Es lässt sich dies damit vereinigen, den einer Anklage Ausgesetzten in sofern zu begünstigen, als er nicht für immer die Verfolgung zu besorgen haben soll, was auch in anderer Hinsicht geltend gemacht wird. Ja man hat im Sinn des ersten Gesichtspunktes die Processverjährung mit aufgenommen, wonach auch die begonnene Verfolgung der eingeleiteten Sache innerhalb eines oder zweier Jahre beendet werden soll, worauf durch Strafandrohungen wider den Ankläger hingewirkt wurde.[3]) Wie verschiedene Ansichten über den Grund der Verjährung in Strafsachen auch aufgestellt werden mögen — und wir sind, was den Ursprung betrifft, auf wenig sicherem Boden [4]), so konnte doch das den Römern nicht entgehen, dass die Verjährung nicht lediglich dem Schuldigen zu Statten komme, sondern auch dem sonst möglicherweise in Verdacht gerathenen Unschuldigen, ja selbst demjenigen, der zwar der Thäter oder Ursacher gewesen, aber dessen Handlung durch besondere später jedoch schwer oder gar nicht mehr nachzuweisende Umstände die Eigenschaft einer verbrecherischen, strafbaren verliert, oder als eine minder strafbare beurtheilt würde. Da es sich überall um den Beweis der Wahrheit handelt, so wird eine in späterer Zeit erfolgende Verdunkelung eben so den Schuldigen zum Vortheil gereichen, gegen den ein Schuldbeweis nicht erbracht werden kann, als der mögliche Nachtheil den nicht oder minder Schuldigen treffen, der sich, so fern nicht übrigens die That feststände und er sich sonach in derselben vortheilhaften Lage durch die Verjährung befinden würde, in seiner Vertheidigung gekürzt fände. Indess soll dies deshalb berührt werden, um schon hier den wesentlichen Unterschied

---

3) Tit. Theod. Cod. ut intra annum criminalis actio terminetur. Tit. Cod. Iust. ut intra certum tempus etc. L. 13 Cod. de judiciis. L. 6 Cod. de custod. reor.

4) Unterholzer a. a. O. S. 451. Vgl. Th. Schirmer, die Grundidee der Usucapion im röm. Recht. Berlin 1855.

der Verjährung der Verfolgung, und derjenigen der erkannten Strafe anzudeuten und um es bemerklich zu machen, dass um letztere zu begründen, ein anderer Gesichtspunkt aufgesucht werden müsse, als der für jene gewöhnlich geltend gemachte. Ich gedenke darauf später zurückzukommen und den Versuch eines Beweises zu machen, wie der wahrhafte Grund der Verjährung, und nur dieser, als ein für beide Arten gleichmässig geltender anzuerkennen sei.

Bleiben wir zunächst noch bei dem römischen Rechte stehen, so dürfen wir annehmen, dass nach demselben eine Verjährung der Strafe, oder bestimmter des Rechtes und der Pflicht, dieselbe zu vollstrecken, nicht stattgefunden habe, und dass die durch rechtskräftiges Urtheil ausgesprochene Nothwendigkeit nicht durch den Ablauf einer gewissen Zeit als hinweggefallen betrachtet worden sei.[5])

Wir müssen jedoch hier eines merkwürdigen geschichtlichen Zeugnisses gedenken, das zwar für das, was man durch dasselbe wohl annehmen zu dürfen geglaubt hat,[6]) nicht beweisend ist, aber die Frage, von der hier die Rede sein soll, so nahe berührt, dass wir nicht auf das aus demselben zu entnehmende Argument Verzicht leisten dürfen. Allerdings will ich sofort einräumen, dass auch die Gegner der im engern Sinn s. g. Strafverjährung oder der Verjährung rechtlich erkannter Strafen dasselbe für sich benutzen können, indem sie mit uns darin übereinstimmen,

---

[5]) Unterholzer a. a. O. S. 415. Hier ist richtig erinnert, dass eine solche Verjährung rechtlich erkannter Strafe besonders dann von Wichtigkeit hätte sein können, wenn das Urtheil gegen einen Abwesenden gefällt worden wäre. Doch ist das bei dem spätern Abkommen der Verurtheilung eines Abwesenden in Capitalsachen als Regel (L. 5 pr. D. de poenis) nur sehr beschänkt anzunehmen. Vgl. Paul, rec. sent. lib. V. 5a §. 9. Die Bestimmung: „Sane qui ad gladium dantur intra annum consummendi sunt" Paul l. c. V. 17 §. 3. und was Coll. leg. Mos. et Rom. XI. §. 4 noch weiter bemerkt ist, stehen in keiner Beziehung zu dem Gegenstande unserer Betrachtung.

[6]) Unterholzer, a. a. O. S. 423, wo dies auch abgewiesen und die Stelle erläutert wird, jedoch ohne, allerdings auch der dortigen Darstellung ferner liegende Geltendmachung des hier in Betracht kommenden Grundsatzes.

dass in der erst nach langer Zeit erfolgenden Strafvollstreckung eine zu beseitigende Härte liege, jedoch hier Alles in das Gebiet der Gnade verweisen wollen. Auch davon wird nachher zu sprechen sein.

Plinius[7]) nun berichtet dem Kaiser Trajan, es seien zu Arbeitsstrafen Verurtheilte, ohne kaiserliche Begnadigung, er habe selbst seiner Nachforschung ohngeachtet nicht ermitteln können, wie und durch wen aus den Straforten entlassen und zu öffentlichen Anstellungen verwendet worden. Er befinde sich in Verlegenheit, was er thun solle. Diese Leute, zum Theil Greise, deren Verhalten gelobt wird, ohne Weiteres an die Straforte zur ferneren Verbüssung nach so langer Zeit zurückzuschicken, scheine ihm zu hart; Verurtheilte in öffentlicher Anstellung zu belassen, nicht schicklich; sie unbeschäftigt auf öffentliche Kosten zu unterhalten, unnütz; sie nicht zu unterhalten, sogar gefährlich. Er habe nicht selbst eine Entscheidung zu treffen gewagt, und bitte um Verhaltungsbefehle. Der Kaiser[8]) erklärt

[7]) Epistol. lib. X. 40 (32) (oder nach der neuesten Ausgabe von H. Keil, Leipzig 1853, in dem Liber Epistularum C. Plini ad Trajanum Imperatorem (et) Trajani ad Plinium, Epist. 31) „Salva magnitudine Tua domine descendas oportet ad meas curas, cum jus mihi dederis referendi ad Te de quibus dubito. In plerisque civitatibus maxime Nicomediae et Nicaeae, quidam vel in opus damnati vel in ludum similiaque his genera poenarum publicorum servorum officio ministerioque funguntur atque etiam ut publici servi annua accipiunt. Quod ego cum audissem, diu multumque haesitavi quid facere deberem. Nam et reddere poenae post longum tempus plerosque jam senes, et quantum affirmatur, frugaliter modesteque viventes nimis severum arbitrabar, et in publicis officiis retinere damnatos non satis honestum putabam; eosdem rursus a re publica pasci otiosos, inutile, non pasci etiam periculosum existimabam. Necessario ergo rem totam, dum te consulerem, in suspenso reliqui. Quaeres fortasse quemadmodum evenerit ut poenis in quos damnati erant exsolverentur; et ego quaesii, sed nihil conperi quod affirmare Tibi possim. Ut decreta quibus damnati erant proferebantur, ita nulla monimenta quibus liberati probarentur. Erant tamen qui dicerent deprecantes jussu proconsulum legatorumve dimissos. Addebat fidem quod credibile erat neminem hoc ausum sine auctore.“

[8]) l. c. Epist. 41 (33) oder 32 (41). „Meminerimus idcirco te in istam provinciam missum, quoniam multa in ea emendanda apparue-

dies für einen der mehreren in der Provinz herrschenden Missbräuche, denen zu steuern er vorzugsweisse den Plinius zum Statthalter berufen habe. Die Verurtheilten, welche innerhalb der letzten zehn Jahre in der angegebenen Weise entlassen seien, müssten zur Fortsetzung ihrer Strafe zurückgebracht werden, diejenigen, welche länger als zehn Jahre der Freiheit genossen, sowie die Greise, deren Verurtheilung schon vor mehr als zehn Jahren erfolgt sei, sollten zwar nicht mehr an den Strafort zurückgeliefert, aber zu solchen Diensten verwendet werden, die sich der Strafarbeit nähern, als Reinigung der öffentlichen Bade-Anstalten, der Abzugsgraben, Strassenbau etc.

Allerdings sind die Voraussetzungen und die Folgen zum Theil andere als bei der uns beschäftigenden Frage und die hier vorgetragene Thatsache bietet noch zu verschiedenen Betrachtungen Stoff. Indess lässt sich nicht verkennen, dass sie für unsern Gegenstand von Bedeutung sei, und wenn das meines Wissens bisher unbeachtet geblieben ist, so liegt der Grund wohl darin, dass man früher überhaupt dem Gedanken, die Verjährung auch der zuerkannten Strafen für zulässig zu halten, nicht Raum gegeben, und nachdem dies erst in der neueren Zeit geschehen, bei der legislativen Behandlung des Gegenstandes um so weniger auf geschichtliche Quellen zurückzugehen für nöthig erachtet hat, je bestimmter das mindestens feststand, dass gesetzliche Vorschriften über eine solche Verjährung in den alten und Hilfsrechten nicht gefunden werden. Was uns hier interessirt, ist, von allem andern dem Falle Eigenthümlichen abgesehen, dass der Statthalter es doch für eine ungerechtfertigte Strenge erklärt, jene Verurtheilten, die lange Zeit

rint. Erit autem hoc vel maxime corrigendum, quod qui damnati ad poenam erant non modo ea sine auctore, ut scribis, liberati sunt, sed etiam in conditionem proborum ministrorum retrahuntur. Qui igitur intra hos proximos decem annos damnati nec ullo idoneo auctore liberati sunt, hos oportebit poenae suae reddi; si qui vetustiores invenientur et senes ante decem annos damnati, distribuamus illos in ea ministeria quae non longe a poena sint. Solent enim eiusmodi ad balineum, ad purgationes cloacarum, item munitiones viarum et vicorum dari."

der Freiheit genossen, rücksichtslos der Strafe von Neuem zu überantworten, obgleich ihm der Grundsatz der Nothwendigkeit den gerichtlichen Ausspruch in Vollzug zu setzen, bekannt war. Diese Nothwendigkeit als solche erkannte auch der Kaiser und gründet auf sie seine Entscheidung, jedoch mit der Maassgabe, das dem Ablauf einer gewissen Zeit hier ein Einfluss eingeräumt werden soll. Der Statthalter hatte nur von einer solchen überhaupt (post longum tempus) gesprochen, der Kaiser bestimmt die Grenze auf zehn Jahre, und zwar so, dass bei allen mindestens so lange auf freiem Fusse sich Befindenden, bei Hochbejahrten aber sogar, wenn nur seit der Verurtheilung zehn Jahre verstrichen — von der ferneren Vollstreckung der über sie verhängten Strafe Umgang genommen werden solle. Die Berufung des Statthalters, dass die Mehrzahl[9]) dem Vernehmen nach das Zeugniss untadelhafter Führung für sich habe, giebt dem Kaiser nicht Veranlassung, etwa die Begünstigung oder deren Versagung von dem Ergebniss einer näheren Erkundigung über das Betragen der Einzelnen abhängig zu machen, er macht keinen Unterschied als den des Zeitablaufs, mit einer den Greisen günstigeren Berechnung, durch Zurückziehung des Anfangs jener zehnjährigen Periode auf die Verkündigung des Straf-Erkenntnisses, während bei Anderen dieses von dem Beginn des Freiheitsgenusses berechnet werden soll. Dies ist nicht unwichtig; mag immerhin der Statthalter zur Begründung seiner Abneigung gegen die Anwendung der vollen Strenge des Gesetzes, welches in dem Urtheil seinen Ausdruck gefunden, den von Besserung zeugenden Lebenswandel geltend machen, um den Kaiser zu einer schonenden Rücksicht, die er nur anzudeuten sich erlaubt, zu bewegen, der Kaiser macht dies nicht zur Bedingung. Wir finden auch sonst

---

[9]) Man darf wohl in dem Satze: „plerosque jam senes et quantum affirmatur, frugaliter modesteque viventes“ das erste Wort nicht blos auf die nächstfolgenden „jam senes,“ sondern auch auf das fernere, das Verhalten betreffende beziehen. Dafür spricht der Zusammenhang und insbesondere auch die Andeutung der Gefahr — „otiosos — non pasci, etiam periculosum.“

nicht, dass im römischen Rechte der gute Lebenswandel als Erforderniss der Criminal-Verjährung aufgestellt worden sei; es war dafür auch kein Bedürfniss, denn wenn neue Verbrechen während der in Betracht kommenden Zeit begangen worden und zur Kenntniss gelangt waren, verstand es sich von selbst, dass auf eine (nun unterbrochene) Verjährung des früheren Verbrechens der zur Verantwortung Gezogene sich nicht berufen konnte. Es wäre denkbar, dass ein während der Verjährungszeit der ersten Uebelthat verübtes neues Vergehen erst nach Ablauf der Verjährung jenes früheren Verbrechens zur öffentlichen Kenntniss käme — wo dann allerdings nach den neueren Gesetzgebungen, welche das gute Betragen als Erforderniss aufstellen, die Berufung auf den Zeitablauf nicht hinreichen würde, um jene Begangenschaft als rechtlich nicht mehr zu berücksichtigen, darzustellen; aber diese Auffassung ist dem römischen Rechte fremd. Dass einige der Gesetzbücher unserer Zeit ein solches Erforderniss ausdrücklich erwähnen, während es ja genügt, durch jede innerhalb der Verjährungsfrist begangene Gesetzübertretung die Unterbrechung der Verjährung anzunehmen,[10]) beruht wohl in der Nichtberücksichtigung des wahren Grundes der Verjährung. Nahm man insbesondere dafür die Vermuthung der Besserung, so musste freilich gesetzwidriges Verhalten solche entkräften.

Wenn schliesslich entgegnet wird, es sei hier doch die Form der Gnade, in welcher sich jene Berücksichtigung des Einflusses der Zeit von Seiten des Imperators ausspricht, so soll dies, obgleich ein Ausdruck, der auf Gnade (hier als Milderung) deutet, nicht vorkommt, zwar nicht in Abrede gestellt werden, wie denn das Ganze etwas Singuläres ist. Aber ich habe an anderer Stelle bemerkt, wie die Gnade, wo sie nicht Willkühr sein soll, ein tieferes und der Gerechtigkeit selbst angehöriges Motiv voraussetze. Ein solches, und zwar ein Princip, ist hier nicht zu verkennen.

---

[10]) Kritische Vierteljahrs-Schrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft etc. Bd. III Hft. 3. München 1861. S. 321.

II.

Das Princip der Verjährung im Strafrecht und die in den ältern Gesetzgebungen geltend gemachten Rücksichten.

Für die weitere Erörterung nehmen wir als Ausgangspunkt an, dass das gemeine deutsche Recht und die demselben sich anschliessenden Landesgesetzgebungen zwar eine Verjährung in Ansehung der Verbrechen, näher der strafrechtlichen Verfolgung,[11]) nicht aber der durch Urtheil zuerkannten Strafe kenne. Unter Criminalverjährung

[11]) Man wird diese Bezeichnung, die auch von Andern gebraucht wird, und die nur den Gegensatz zu der Verjährung der erkannten Strafe bildet, nicht missverstehen. Strafverjährung drückt diese letztere, von der wir sprechen, auch nicht genügend aus; theils versteht man darunter gerade auch die erstere, die der Verbrechen, theils und in Verbindung damit den Gegensatz gegen die Civilverjährung, was gerade dann erst hervortritt, wenn dieselbe Handlung unter das Strafgesetz fällt und zugleich eine Verpflichtung zum Schadensersatz begründet. Dass die Strafverfolgung durch die Verjährung nicht unbedingt hinwegfalle, dass nicht sofort die Thatsache des Ablaufes der gesetzlichen Frist ein Grund sei, die Untersuchung gar nicht einzuleiten und von der Verfolgung abzustehen, dass vielmehr jene selbst um die Bedingungen der Verjährung und grade dieser für eine gewisse nach ihrem Thatbestand erst festzustellende Art von Verbrechen zu ermitteln, oft nöthig sei, ist bekannt. Mit andern Worten, die Berufung auf die Verjährung ist nicht überall einer processhindernden Einrede gleich wirksam, sondern wird oft erst nach geschlossenem Verfahren als Grund einer Freisprechung wirken. Insofern also würde selbst die erste und überall zugelassene Verjährung nicht als die Strafverfolgung ausschliessend bezeichnet werden dürfen, man müsste dann den Nachdruck auf das Wort Strafe legen, welche, während die Verfolgung dennoch stattfinden kann, aller-

wird stets nur die erstere verstanden. Wir finden auch nicht, dass in den alten Werken von der letzten gehandelt und ein Grund, weshalb sie statthaben solle oder nicht angegeben werde. Man hegte keinen Zweifel über die Nothwendigkeit, dem Urtheil seine Geltung zu verschaffen und nur die Gnade durfte eine Ausnahme herbeiführen, von einigen Fällen abgesehen, wo, auf geschichtlichen Voraussetzungen, zum Theil auch Missverständnissen, der Willkür des Verletzten, der sich mit dem Verurtheilten vertragen durfte — an die Stelle der durch Erkenntniss festgesetzten Genugthuung eine andere treten konnte. Dies musste mit der frühern privatrechtlichen Auffassung wegfallen. Thatsächlich musste der Fall einer Unmöglichkeit der Vollstrekkung des gefällten Urtheils, wenn man das Ungehorsams-Verfahren ausnimmt,[12]) seltener mit dem Erfolge eintreten, dass eine Berufung auf Verjährung hätte Platz greifen können.[13]) Sie wäre zurükgewiesen worden, wie es noch

dings, wenn die Verjährung wirklich eingetreten ist, ausgeschlossen wird. Vgl. Oppenhoff, die Preussischen Gesetze über das mündlich öffentliche Verfahren. Berlin 1860. S. 241 zu §. 40 Nr. 8.

[12]) Von dem heutigen Contumacial-Verfahren wird später die Rede sein. Was aber den alten Acht- und Bann-Prozess betrifft, so gab dieser keine Veranlassung zu der Frage, ob eine verhängte Strafe verjähren, oder wo immer möglich später zu vollziehen sei. Der in Acht und Bann Befindliche befand sich schon in der Lage des Bestraften, und das Verhältniss war wesentlich anders, als es jetzt im Contumacial-Process sich gestaltet.

[13]) In allen Lehrbüchern werden ausser den rechtlichen Hindernissen der Bestrafung (oder den Gründen des Wegfallens der Strafbarkeit) auch factische erwähnt, die eben als solche möglicherweise vorübergehend sind und beseitigt werden können, aber freilich auch im einzelnen Falle eine Unmöglichkeit der Vollstreckung zur Folge haben. Dahin gehört unter Anderem die Flucht des Verurtheilten. Es versteht sich, dass an dem wiederum Ergriffenen die Strafe vollzogen wird. Eine Verjährung, wenn sie sonst zugelassen worden, würde doch wohl meist durch die vor deren Ablauf erfolgte Unterwerfung ausgeschlossen worden sein, vollends wenn man die in manchen Gesetzbüchern aufgestellte Bedingung, dass der Verbrecher sich nicht einer neuen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben dürfe, hierher bezog. Die Flucht aus der Haft wurde aber früher als strafbar behandelt. Vgl. mein Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft §. 176. 465.

jetzt da geschieht, wo eben nur die zuerst erwähnte Art der Verjährung anerkannt ist; aber zu allen Zeiten waren Diejenigen, welche in eigentlichen Verbrechensfällen ein Strafurtheil zu gewärtigen hatten, in Haft, oder es war doch für ihre rechtliche Unterwerfung, selbst bei dem ertheilten s. g. Sicheren Geleit[14]) möglichst gesorgt. Und mit welcher Schnelligkeit oft in früherer Zeit und noch nicht zu ferner Vergangenheit die Urtheile vollzogen wurden, habe ich in einer Reihe von Beispielen aus der ältern Praxis nachgewiesen.[15])

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Auffassung der Verjährung und ihres Grundes auch für unsere Frage nicht ohne Einfluss sei.

Früher mag man die Ermittelung eines Grundes der Wissenschaft überlassen und als einen nur die Theorie berührenden Gegenstand betrachtet haben. Man hielt sich in der Anwendung daran, dass das positive Recht die Verjährung in dem erwähnten Sinne zulasse. Nachher, als man sich mit neuer Gesetzgebung, oft mit mehr als billiger Beiseitesetzung der geschichtlichen Grundlagen, beschäftigte, fanden die Ansichten, welche die Theorie aufgestellt hatte, Berücksichtigung. Wollte man doch an manchen Orten überhaupt keine Verjährung anerkennen, während man an andern dieselbe aus politischen Rücksichten in mehr oder minder engen Grenzen und so zulassen zu sollen glaubte, dass die Bedingungen, unter denen dieses geschah, auf etwas ganz anderes hinweisen, als das, was wir als das Wesentliche gelten lassen müssen. So erklären sich die Vorschriften des ältern Preussischen Rechts, welchen durchaus ein leitender Gedanke fehlt. Im Allgem. Landrecht, Th. II. Tit. 20 ist die Verjährung gar nicht genannt, vielmehr

---

[14]) Mein „Versuch einer geschichtlichen Begründung der Lehre von dem s. g. Sicheren Geleite." In den historisch praktischen Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens. Abhandlung II.

[15]) In der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XVIII. S. 389. „Beiträge zur Strafrechtspflege im 15. und 16. Jahrhundert."

heisst es §. 63: „Ist der Verbrecher verborgen geblieben, hat aber seit mehreren Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben und den Schaden vollständig ersetzt, so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.“[16])

Man wollte also, scheint es, grundsätzlich keine Verjährung, und dem Ablauf der Zeit nur jenen beschränkten Einfluss zugestehen, und glaubte daher, jene gar nicht ausdrücklich erwähnen zu sollen, damit, wie es in einem Rescript vom 26. Februar 1798 heisst,[17]) „in einem Buche, welches in die Hände der Volksklassen kommt, durch eine ausdrückliche Auseinandersetzung dieser Materie die Hoffnung der Straflosigkeit keine Nahrung erhalte und dadurch die abschreckende Wirkung der Strafgesetze[18]) geschwächt

[16]) Einer Kritik des Inhalts dieser Bestimmung, die durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben ist, bedarf es nicht. Aber auch die Form ist tadelnswerth. Was hier als Bedingung einer Begnadigung (und zwar unter Einräumung eines Anspruches) angegeben ist, setzt voraus, dass eben der Verbrecher nicht verborgen geblieben, vielmehr, wenn auch erst nach mehreren Jahren, entdeckt worden sei. Es ist freilich nur eine ungeschickte Fassung, deren Sinn man wohl erkennt.

[17]) Stengel Beiträge VI. S. 161.

[18]) Wenn hier von „abschreckender Wirkung der Strafgesetze“ gesprochen wird, so folgt aus dieser ohnehin nicht in einem Gesetze, sondern gelegentlich in einem Ministerial-Rescript sich findenden Aeusserung keineswegs, dass in Preussen das Strafrecht auf dem Princip der Abschreckung beruht habe. Es ist die Rede von einer Wirkung, die das bereits gerechtfertigte Strafgesetz haben kann und oft haben wird, und auf welche man, ohne die Abschreckung als Princip gelten zu lassen, unter andern rechnen darf. Dies muss ich gegen Köstlin erinnern. Uebrigens kommt im Verhältniss zu Dem, der das Verbrechen bereits begangen hat, die abschreckende Wirkung zu spät. Dass er nach der Verübung, ohnerachtet des Ablaufes einer langen Zeit, dennoch nicht unbedingt auf Straflosigkeit Hoffnung, sondern höchstens auf Begnadigung Anspruch haben solle, fällt unter einen andern Gesichtspunkt und könnte nur entweder, sofern ihn dennoch, wo jene Bedingungen fehlen, die Ahndung trifft, die Bedeutung der Praevention für jenen Schuldigen haben, oder es müsste die abschreckende Wirkung auf Andere bezogen werden, und zwar dann nicht als psychologischer durch die Strafdrohung zu bewirkender Zwang, sondern durch die nachfolgende Strafe, die in ihrer Vollstrekkung als poena exemplaris sich äusserte.

werden möchte." Man hat jene Vorschrift verschiedentlich erklärt: einmal dass §. 63 weder von einem Rechte des Schuldigen auf Begnadigung, noch von einer Verjährung der Verbrechen im gewöhnlichen Sinn, sondern nur einem nochmaligen ausdrücklichen Vorbehalt des Abolitions- oder Aggrationsrechts des Regenten (A. L.-R. II. 13 §. 9. 10.) handle[19]) und dann wieder, dass die Theorie des gemeinen Rechtes über Verjährung der Verbrechen nicht abgeschafft, sondern nur deren vernunftmässiger Gebrauch in §. 63 sanktionirt sei.[20])

Nun hat aber die Crim. O. §§. 597—603 die Verjährung ausdrücklich zugelassen und theils, vom gemeinen Rechte abweichend, theils nach verschiedenen Voraussetzungen besondere Folgen angeordnet.[21]) Hiervon ist hier nicht wei-

---

[19]) Siewert, Materialien III. Nr. 44. S. 112.

[20]) S. das angef. Rescript bei Stengel a. c O. und Rabe, V. S. 48. Es wird hinzugefügt, dass von jener nur abzugehen sei, wenn nicht der gesetzlich angenommene Grund der Verjährung (?), sondern das Gegentheil zutreffe. Hier wäre nicht wenig, namentlich über die Berufung auf das noch anzuwendende gemeine Recht zu bemerken indess treten die Vorschriften der Crim.-O. §. 597 an die Stelle, und jetzt ist überhaupt der Standpunkt ein anderer. Vgl. noch die Ergänzungen etc. zu der angef. Stelle.

[21]) Es werden folgende Unterschiede aufgestellt, die, wenn man die Prämissen zugiebt, wohl gebilligt werden konnten. Erstens: Ist das Verbrechen nach zwanzig Jahren zur Wissenschaft des Richters gekommen (also natürlich so lange auch der Verbrecher als solcher unbekannt geblieben), so soll ohne Unterschied der Fälle weder Untersuchung noch Bestrafung stattfinden, auch der Angeschuldigte bei dem Genuss aller bürgerlichen Rechte, besonders wider Innungen und Zünfte geschützt werden. §. 597. Zweitens: Ist das Verbrechen früher, der Thäter aber erst nach zwanzig Jahren bekannt geworden, so soll er wegen des ersteren nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn er nachher ein Verbrechen begangen hat, oder wenn der Beschädigte die Untersuchung verlangt §. 598. Drittens: Wenn schon vorher Anzeigen wider den Verbrecher vorhanden waren, derselbe sich jedoch durch die Flucht der Untersuchung entzogen und das Gericht erst nach Ablauf eines zwanzigjährigen Zeitraums seinen Aufenthalt entdeckt hat, oder ihn verhaften kann, so muss zwar die Untersuchung gehörig eingeleitet, bei Bestimmung der Strafe jedoch auf den bisherigen Lebenswandel des Verbrechers vorzüglich Rücksicht genommen und allenfalls auf Begnadigung angetragen werden. §. 599.

ter zu handeln. Nur des §. 603 ist zu gedenken, weil sich hier wieder eine meist übersehene Anerkennung des Princips, wenigstens theilweise angedeutet findet. Es heisst daselbst: „Verbrecher, die aus der Haft oder der Strafanstalt[22]) entflohen sind, können sich des Einwandes der Verjährung nicht bedienen; der Richter ist jedoch verbunden, den Fall der vorgesetzten Behörde zu fernerer Verfügung anzuzeigen, wenn seit der Entweichung des Verbrechers zwanzig Jahre verflossen sind und derselbe sich diese Zeit hindurch ununterbrochen auf eine ehrliche Weise ernährt und kein anderes Verbrechen begangen hat.“

Unter dem in Haft Befindlichen ist der Untersuchungs-Gefangene zu verstehen; der aus der Strafanstalt Entwichene muss verurtheilt sein und dies ist der Fall, von dem wir sprechen. Obgleich man hier eine Verjährung nicht gemeint ist gelten zu lassen — schon an sich nicht gegen die erkannten Strafen, und dann, weil die Flucht überall ein Hinderniss sein soll, so konnte man sich doch der nothwendigen Berücksichtigung des Einflusses der Zeit nicht entziehen. Die einzuholende Verfügung der höheren Behörde, worunter das Justiz-Ministerium zu verstehen ist, konnte doch nur die Folge haben, dass ein Antrag auf Begnadigung gemacht und dieser durch die Berufung auf den Ablauf der gewöhnlichen Verjährungsfrist, und die durh guten Lebenswandel bekundete Besserung des Schuldigen, begründet wurde, denn diese im Gesetze ausgesprochene Bestimmung verbietet es anzunehmen, dass die vorgesetzte Behörde (vollends das nach dem Instanzenzug anzugehende höhere Gericht) die Vollziehung des gefällten Erkenntnisses habe anordnen können. Und selbst, wo jene Bedingungen nicht vollständig eintreten, würde wohl das zuständige Gericht gerechte Bedenken getragen haben, sofort und ohne Anzeige zur Vollstreckung der Strafe, insbesondere eines Todesurtheils zu schreiten. Es ist mir nicht bekannt, dass man anders, als ich hier bemerkt, verfahren sei.[23])

---

[22]) Also nach gefälltem Urtheile und dessen begonnener Vollziehung.

[23]) Die Giltigkeit dieser Vorschriften der Crim.-O. fällt jetzt hinweg. Vgl. Strafgesetzbuch §§. 45—49.

Auch das **Bayrische** Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 erkennt einen Rechtsgrund für die Verjährung nicht an, welche nur aus politischen Rücksichten und mit Angabe solcher Bedingungen zugelassen wurde, die das Gewicht auf eine andere Seite legen. Der Art. 139 beginnt ziemlich doctrinell: „Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein kein **Rechtsgrund**, um das Verbrechen und dessen Strafe zu tilgen.“ Sodann werden die Voraussetzungen angegeben, unter denen eine Freisprechung von Strafe erfolgen kann, woraus man zugleich ersieht, dass die Berufung auf Verjährung die Einleitung der Untersuchung nicht hindert, vielmehr eine solche regelmässig stattfinden müsse, und ferner, wovon nachher mehr zu bemerken sein wird, dass eine **Strafverjährung** in engerer Bedeutung nicht angenommen worden sei. Die ganze Fassung berechtigt zu der Annahme, dass die Freisprechung der Lohn eines während langer Zeit fortgesetzten ununterbrochenen guten Verhaltens sein sollte, für welches dann freilich bestimmte Zeiträume angegeben werden mussten. Diese kommen eben nur in Verbindung mit dem erwähnten Erforderniss und so gewissermassen untergeordnet in Betracht.[24]) Die amtlichen Erläuterungen sagen ausdrücklich: „Nicht der Ablauf einer bestimmten Zeit allein, sondern vielmehr die während

---

[24]) Der Art. 139 lautet weiter: „Wenn jedoch der Thäter dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die erforderliche Untersuchung oder Entscheidung durch Schuld des Richters unterlassen worden ist, und von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung die in dem Art. 140 festgesetzten Zeiträume verflossen sind, **überdies** aber der Uebertrefer während ihres Laufes eine ununterbrochen gute Aufführung bezeigt hat, dann soll derselbe von der Strafe **freigesprochen** werden, vorbehaltlich des Rechtes der Betheiligten auf Privatgenugthuung.“ Für die Kritik (die jetzt nach dem Zustandekommen des neuen Strafgesetzbuches, 1861, November, entbehrlich ist) bleibt viel Raum, abgesehen von dem Inhalte, ist auch die Form sehr mangelhaft. Nach der Wortfassung müsste man die schwere Aufgabe lösen, einen dem Gerichte unbekannt gebliebenen Thäter freizusprechen, denn letzteres wird auf einen von zwei vorausgesetzten Umständen bezogen. Es versteht sich freilich, dass man hinzudenken muss, der unbekannt gebliebene Thäter sei später entdeckt und zur Untersuchung gezogen worden.

der Verjährungszeit bewiesene Besserung ist es, welche nach dem Art. 139 die Strafe tilgt, weshalb auch eine durch jenen Zeitraum ununterbrochene gute Aufführung erfordert wird.“[25])

Es war für unsere Aufgabe nothwendig, die Motivirung der Verjährung überhaupt in den einzelnen Gesetzgebungen zu beachten, weil sich daraus für die uns beschäftigende Untersuchung bestimmte Folgen ergeben. Diess soll jedoch hier nicht weiter verfolgt und bei der weiteren Erörterung nur das angeführt werden, was die Verjährung erkannter Strafen betrifft; denn diejenige der Strafverfolgung ist, wenn auch in verschiedener Begründung überall zugelassen. Ich setze nun noch in die Reihe der neueren exclusiven Strafgesetzgebungen, welche einen Abschnitt gegenüber den neuesten machen, die Oesterreichische vom Jahre 1803. Dieselbe hält sich frei von den Mängeln der Preussischen und Bayrischen und setzt, ohne den Versuch zu machen, die Verjährung durch eine politische Rücksicht zu begründen, oder sie, als an sich unstatthaft, ausnahmsweise zu vertheidigen, vielmehr den Grund voraus, auf welchem ein Institut beruht, welches als nothwendig und in sich gerechtfertigt, sich die positive Anerkennung verschaffen musste und geschichtlich gebildet hat. In dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen lautet §. 206 des ersten Theiles also:

„Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden.“

Wie vortheilhaft zeichnet sich diese einfache Bestimmung gegen die andern aus! Allerdings werden §. 207 auch die Ursachen angegeben, aus welchen die Verjährung dem Schuldigen nicht zu Statten kommen soll, wohin insbesondere Flucht aus den kaiserlichen Staaten und die Verübung eines andern Verbrechens während der Verjährungsfrist gerechnet

[25]) Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern. Nach den Protokollen des königlichen geheimen Rathes. Bd. I. München 1813. S. 327.

wird. Indessen soll hierauf nicht weiter eingegangen werden — es entspricht dies der sonstigen Auffassung der Zeit und muss schon dies als eine Begünstigung der Verjährung in Anerkennung des richtigen Princips betrachtet werden, dass nicht gerade das immerhin schwer nachzuweisende positive Erforderniss eines ununterbrochen guten Verhaltens, sondern nur das negative, dass „in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen," aufgestellt worden ist.

Geht man nun von den besondern Gesichtspunkten (man sollte sie wenigstens nicht Gründe in dem Sinne des Grundes der Sache, Princips nennen, obgleich dies oft geschieht), die in den einzelnen Gesetzgebungen erkennbar, oder selbst bestimmt ausgesprochen sind, aus, so wird begreiflicherweise die Frage über Zulässigkeit der Verjährung erkannter Strafen verschieden beantwortet werden. Dies muss, da bei Abfassung der neuen Gesetzbücher man sich wieder auf allgemein gültige Sätze und Wahrheiten bezieht kürzlich erörtert werden. Es versteht sich also, dass, wenn der Verjährung aus der Rücksicht Raum gegeben wird, derzufolge nach längerer Zeit die Untersuchung nicht wohl mit Erfolg stattfinden kann, indem insbesondere ein Schuldbeweis und der objective Thatbestand nur schwer und mit der erforderlichen Sicherheit oft gar nicht mehr herzustellen ist,[26]) hieraus keinerlei Folgerung auf die Nothwendigkeit, ein bereits ergangenes Strafurtheil nach Ablauf einer langen Zeit unvollstreckt zu lassen, gezogen werden könne. Denn hier ist jenes Hinderniss nicht vorhanden. Ist eine Verurtheilung erfolgt, so muss ein gehöriges Verfahren vorausgegangen, es muss das Ergebniss desselben die Herstellung alles dessen gewesen sein, was die Voraus-

[26]) Allerdings kann in gewissen Fällen der objective Thatbestand und was zum Beweise der That überhaupt gehört, auch ohne Mitwirkung oder Betheiligung des Schuldigen hergestellt und, wie man es genannt hat, ein Beweis in perpetuam rei memoriam geführt werden, so dass, wenn später der Thäter vor Gericht gestellt wird, ein sicheres Ergebniss erreicht zu werden vermag. Allein dies ist doch immer nur beschränkt möglich und noch seltener wirklich.

setzung einer gerechten Verurtheilung ist. Dasselbe gilt auch, und ist in dem Obigen mitenthalten, dass nach langer Zeit der Vertheidigungsbeweis erschwert oder unmöglich wird. Indessen mag darauf, für die durch jene Rücksicht zu rechtfertigende Zulassung der Verjährung, weniger Gewicht gelegt werden, da die Entschuldigung oder Entlastung selbstständig und ohne genügenden Beschuldigungsbeweis nicht in Betracht kommt und nach bekannten Grundsätzen die Schuld nicht vermuthet und der Augeschuldigte im Zweifel begünstigt werden soll.

Das getilgte Andenken der That dürfte, so fern diese Rücksicht für die Verjährung geltend gemacht wird, wohl auch dann zu berücksichtigen sein, wenn eine lange Zeit nach gefälltem, aber nicht zum Vollzug gekommenen Straferkenntnisses verstrichen ist. Vergessen und vergeben! Aber freilich stehen einander die beiden Fälle nicht gleich. Bei der gewöhnlichen Verjährung der Verbrechen, also wo eine lange Zeit hindurch ein Verfahren nicht stattgefunden, oder das eingeleitete und aus irgend einer Ursache eingestellte, nicht fortgeführt worden ist, mag die Tilgung des Andenkens der That, die mehr und mehr der Erinnerung der Zeitgenossen entschwindet und hinter der Masse der neueren Erlebnisse zurücktritt, welche das Publikum beschäftigen — eher anzunehmen sein, als in dem Falle, wo durch eine erfolgte Verurtheilung — vollends, aber nicht nur bei der Oeffentlichkeit des Verfahrens, die Aufmerksamkeit auf den Schuldigen gerichtet und länger unterhalten wird. Diess um so mehr, da es sich nicht blos um die That, sondern um den Thäter handelt. Gewiss wird oft die That, und zwar je schwerer sie ist, selbst dann eine lange Zeit in der Erinnerung festgehalten, wenn auch die Ermittelung des Thäters nicht gelungen ist; eine Ermordung, ein Aufsehen erregender Einbruch etc., aber nicht minder wird eine Begangenschaft rascher vergessen werden, wenn man ausser Stande ist, Näheres zu ermitteln, wenn es selbst fraglich bleibt, ob wirklich ein Verbrechen vorliege, ob z. B. die vermissten Gegenstände gestohlen seien, ob das Feuer angelegt worden — indem der Verdacht allein nicht

hinreicht. Die Person des muthmasslichen, oder ganz unbekannt gebliebenen Thäters kommt weniger, oder gar nicht in Betracht, auch wird man, wo der Verdacht sich gegen eine bestimmte, dem Gerichte nicht erreichbare Person richtet, die Möglichkeit ihrer Unschuld nicht von der öffentlichen Meinung ausschliessen dürfen. Anders, wenn wider den ermittelten Schuldigen ein Strafurtheil ergangen ist. Hier hat, was das Andenken oder die Erinnerung im Volke bestimmen soll, einen festen Anhalt und würde sich länger bewahren. Man sieht, solche Rücksichten lassen sich nach verschiedenen Seiten hin anwenden und dürfen also, dem Princip gegenüber nur für untergeordnete gelten.

Aehnliches gilt in Ansehung der vermutheten Besserung. So nämlich hat man meist es bezeichnet, wenn man das als gesetzliches Motiv für die Zulassung der Verjährung angeführt, was jetzt auch wohl mit dem Erforderniss eines Beweises oder einer dem Richter beigebrachten Ueberzeugung, als besondere Bedingung aufgestellt wird. Man kann annehmen, dass der erst später bekannt gewordene oder zur Untersuchung gezogene Schuldige, welcher lange Zeit hindurch keine Veranlassung zu irgend einem gerichtlichen Einschreiten gegeben, sich gebessert habe, d. h. er lebt wie Andere, die zwar nicht überall das positive Lob der Rechtschaffenheit sich erworben, aber denen kein Vorwurf gemacht werden kann. Müssen doch auch Solche, die in keiner Beziehung zur Strafgerechtigkeit stehen, ja die unter ihren Mitbürgern vortheilhaft bekannt sind, wenn sie ein amtliches Sitten- oder Verhaltens-Zeugniss beizubringen haben, sich mit der negativen Erklärung der Behörde begnügen, dass nichts Nachtheiliges in Betreff ihrer Führung zur Kenntniss gekommen sei. In der Regel kann der gewissenhafte Beamte mehr nicht bezeugen,[27]) Wir würden es daher überall vorziehen, es bei solcher Vermuthung bewenden zu lassen und nicht die Forderungen zu machen, deren mehr-

[27]) Wir sprechen von gerichtlichen, polizeilichen Zeugnissen. Freilich vermögen Geistliche, Vorgesetzte im Geschäfte, Dienstherrschaften etc. auch wohl positive und bestimmter zu begründende Zeugnisse des Wohlverhaltens zu ertheilen.

mals gedacht worden ist. Wird durch in der Zwischenzeit verübte Verbrechen die Vermuthung ausgeschlossen, so ergiebt sich das Nichteintreten der Verjährung schon darum, weil nun das Gericht in Thätigkeit gesetzt ist; und ist weder nöthig, noch auch überall praktisch die Sache anders zu behandeln. Ohnehin hat es mit der Besserung, die in so verschiedenem Sinn genommen wird, eine eigne Bewandniss. Wie man sie gewöhnlich, als sogenannte rechtliche Besserung gegenüber der moralischen und sittlichen versteht (übrigens auch ohne sich Rechenschaft von dem zu geben, was allein in Betracht kommt), beschränkt sie sich darauf, dass eben keine neuen Vergehen verübt sind, oder auch wohl nur keine gleichen oder gleichartigen, oder aus gleichem Motiv entspringende Uebelthaten wie die deren Verjährung in Frage steht. Es giebt Gesetzesübertretungen, aus einer Gesinnung und Handlungsweise hervorgehend, wo die Wiederholung leicht zu besorgen ist, und der Thäter, der einmal die Grenze überschritten hat, jenseits derselben bleibt, wird ein Gewohnheitsdieb etc. Diesen vermag nur die wahre Besserung auf den rechten Weg zurückzuführen — doch muss ich mir versagen, dieses Gebiet hier weiter zu verfolgen. Aber kann man bei Verbrechen und grade den schwersten, die der Schuldige einmal und nicht wieder verübt, z. B. einen Todtschlag im Jähzorn — sagen es sei Besserung eingetreten, weil er nicht noch fernere Todtschläge begangen hat? Es ist möglich, dass ihm hierin die Verjährung zu Statten kommt, und dass dennoch, wenn er nicht gelernt hat, die Hitze seines Gemüthes zu beherrschen, später, und nach abgelaufener Verjährung, sein Fehler ihn zu einer neuen Frevelthat führte, zu der bisher ihm die Veranlassung fehlte, ohne dass man einerseits von einer gründlichen Besserung, noch andererseits zu seinem Nachtheil von einer thatsächlichen Widerlegung jener Vermuthung oder jenes Vertrauens sprechen darf. Aber so viel ist gewiss, wo das stattfindet, was man als Vermuthung, oder als positive Bedingung und Gegenstand eines Beweises in Betreff der Besserung, wie man sie nun auch verstehe, aufstellt, da kann sich das nicht minder auch nach gefälltem Strafurtheil bewähren als vor

derselben, und so dass es gar nicht innerhalb der Verjährungsfrist zu einer Untersuchung kommt. Ja man würde, was ich oben unter dem Gesichtspunkte der Praevention erwähnt habe, nicht unter allen Umständen irren, wenn man annähme, dass schon die erkannte Strafe, auch ohne in Vollziehung gesetzt zu sein, auf den durch andere sittliche Motive nicht berührten Schuldigen einen Eindruck gemacht habe, wonach sie als Abhaltung von ferneren Vergehen wirksam ist. So würde von diesem Standpunkte aus das, was man für die Verjährung der Strafverfolgung annimmt, auch für die Verjährung ausgesprochener Strafurtheile sich anführen lassen. Die Flucht, welche in der einen oder in beiden Anwendungen meist als ein Ausschliessungsgrund erwähnt wird, möchte, selbst davon abgesehen, dass man sie jetzt meist anders als früher beurtheilt, nicht als ein Gegengrund gegen die Annahme der Besserung zu betrachten sein, wenn sonst diese Annahme Platz griffe und nicht schon bei Gelegenheit der Entweichung Handlungen begangen wurden, welche mit jener Voraussetzung unvereinbar sind.

Wo man überhaupt von solchen Rücksichten ausgeht, da wird man leicht zu verschiedenen Ergebnissen gelangen, die so wenig wie jene einen Ersatz für den Grund, der übersehen wird, darzubieten vermögen. Indem man die geschichtlich vorgefundene Verjährung zu erklären und zu rechtfertigen suchte, kam man dahin, unter Anderen auch die vermuthete Besserung anzunehmen, da während einer langen Zeit wenig oder nichts, was auf deren Mangel schliessen liesse, vorgekommen sei. Die neueren Gesetzgeber, welche eine Erörterung der Frage über Beibehaltung und Zulassung der Criminalverjährung um so weniger glaubten abweisen zu dürfen, als von verschiedenen Seiten her die Verjährung überhaupt für unvereinbar mit dem Rechte ausgegeben wurde, kehrten das Verhältniss um. Es wurde gefragt, wie verhält sich die Verjährung zu der Besserung und der öffentlichen Sicherheit? Ist sie ein geeignetes Mittel, oder ein Hinderniss? Wir haben oben die die letztere besorgende Auffassung der älteren Preussischen Gesetzgebung

erwähnt. Man hat in L. R. II. 20 § 63 genug zu thun geglaubt, wenn im Falle erweislicher Besserung die Aussicht auf Gnade eröffnet würde, dagegen der Verjährung. als solcher gar nicht gedacht, weil dadurch: „die Hoffnung der Straflosigkeit unterhalten, und die abschreckende Wirkung der Strafgesetze geschwächt werden möchte.[28]) Eine entgegengesetzte Ansicht ist in den amtlichen Erörterungen zum Bayr. Strafgesetzbuche v. J. 1813 ausgesprochen, obgleich auch dieses, wie bereits bemerkt, das Gewicht auf die Besserung legt, die als ausdrückliche Bedingung der Wirksamkeit der Verjährung aufgestellt ist. Nach Angabe der für die solchergestalt zuzulassende Verjährung sprechenden politischen Rücksichten wird hinzugefügt: „und unter allen Umständen liegt selbst dem Staate daran, einem Verbrecher die Rückkehr zur Tugend und Ordnung zu erleichtern, da sonst, wenn auch ein durch mehrere Jahre anhaltendes gebessertes Leben, dieser sprechende Beweis einer thätigen Reue, die Strafgewalt nicht versöhnte, derjenige, welcher durch einen unglücklichen Moment zu einem Verbrecher herabfiel, sich niemals mehr aufrichten könnte, also sich bloss zu neuen Verbrechen und Uebelthaten gleichsam aufgefordert fühlte“.[29])

Von diesen beiden Auffassungen, welche die Verjährung der Verfolgung wegen eines Verbrechens, nach ihrer Wirkung auf diesen beurtheilen, und deren eine sie für gefährlich und als einen Reiz zu ferneren Uebelthaten, die andere für nützlich, ja nothwendig, als Mittel der Verhütung von Rückfällen und als Motiv zur Besserung betrachtet, während die Nichtverjährung nur die Wirkung hätte, gleichsam zu neuen Verbrechen aufzufordern, ist wenigstens die letztere nicht minder berechtigt und durch die Erfahrung bestätigt, wie die erstere. Keine von beiden ist so ausschliesslich, wie sie hingestellt worden, richtig; jede wird eben so vielfach durch den Erfolg unterstützt, als eben damit zugleich die andere widerlegt; neben einander bestehen sie als zu-

[28]) S. Note 17—20.

[29]) S. die Note 23 angef. amtliche Protokolle S. 327.

treffend. Hier begegnen wir einem früher dem Verbrechen Verfallenen, den die Strafe nicht erreicht hat und der mit oder ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Bedingungen oder Beschränkungen der Verjährung (die ihm auch wohl unbekannt geblieben sind) sich seit und nach jener Verübung innerhalb der Schranken des Gesetzes erhalten hat; dort einem anderen, der ohnerachtet jenes die Verjährung rechtfertigenden Motives sich von neuen Uebertretungen nicht hat abhalten lassen; und so im Verhältniss zu der Auffassung auch umgekehrt.

Beiden Auffassungen steht aber unter Anderm entgegen, dass sie lediglich oder doch vornehmlich von dem Gesichtspunkte der Abschreckung durch die Strafgesetze und Strafe ausgehen; dort soll nicht auf diese durch die erweckte Hoffnung der Straflosigkeit verzichtet, hier nicht durch die Unversöhnlichkeit der Strafgewalt der einmal dem Gesetze Verfallene unwiederbringlich auf den Pfad des Unrechts getrieben werden. Auf andere bessere Motive, auf wahre Reue, deren selbst der fähig ist, welcher weiss, dass er der Strafe nicht entgehen könne und der sonst den Lehren der Religion etc. zugänglich wäre, wird nicht gerechnet. Mit der Schilderung, die die Anmerkungen zum Bayr. Gesetzbuch von dem Verbrecher machen, kann man, obgleich sie im Einzelnen zutreffen mag, doch insofern nicht einverstanden sein, als sie eben das Wesentliche bei Seite lassend, sich nur an eine allerdings häufige Erfahrung hält

Ohne jedoch hierüber zu streiten, wollen wir nur bemerken, dass alles dies eben so für als gegen die Verjährung erkannter Strafen geltend gemacht werden könne. [30])

Das Wesen der Verjährung und des Einflusses, welchen der Ablauf einer langen Zeit auf die selbst in die Zeitlichkeit und Vergänglichkeit fallenden Thatsachen und Verhältnisse ausübt, liegt nicht in den Folgen oder Erscheinungen, die sich an jene anknüpfen. Es ist vielmehr dieses selbst, dass die Zeit, welcher Alles verfällt, sich über das

[30]) Dies habe ich ausführlicher erörtert in den Kritischen Betrachtungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten v. J. 1843. Th. I. S. 212 etc.

Zeitliche als eine nothwendige Macht und Herrschaft erweiset. Dies ist aber so in der Natur des Gegenstandes begründet, der als solcher mit seinem Inhalte der Zeit unterworfen ist und das Schicksal alles Zeitlichen hat, wie in dem entsprechenden Bewusstsein der Zeitgenossen. Jener Einfluss kann sich so äussern, dass etwas als feststehend begründet wird, dass die ununterbrochene Dauer eines bestimmten Zustandes, sofern nicht Hindernisse obwalten oder Thatsachen, welche demselben eine Berechtigung zuzugestehen verbieten, sich eine Anerkennung verschafft und so für recht angenommen wird, was sich innerhalb der langen Frist gleichmässig erhalten nnd gebildet hat. Das Charakteristische des Besitzstandes[31]), dem schon als solchem ein Rechtsschutz zu Theil wird, und der, ohne dass erhebliche

[31]) Huschke in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. XIV. S. 142 etc., macht mit Recht auf die Analogie von Verjährung, Besitz und Gewohnheit aufmerksam. Vgl. auch die Ansichten der alten und neuen Rechtsgelehrten, insbesondere von v. Savigny, v. Schröder, Böcking, Stinzing etc., über welche Schirmer a. c. O. S. 3 etc. mit eingehender Kritik berichtet. Ich glaube noch bemerken zu dürfen, dass wenn es in L. I. D. de usurpat. heisst, „bono publico usucapio introducta est", dies nicht von einer förmlichen Einführung, als Ergebniss einer im Voraus angestellten verständigen Betrachtung zu verstehen sei, und als eines klugen Gedankens, was man etwa für Maassregeln im öffentlichen und gemeinsamen Interesse ergreifen sollte. Dies wäre ganz ungeschichtlich, und am wenigsten dem Wesen der Verjährung und Ersitzung und was sich später daraus entwickelt, entsprechend. Die Sache selbst war da und macht sich mit einer anzuerkenuenden Nothwendigkeit geltend. Was das reine Positive hier ist, betrifft die Bestimmung der Zeitgrenze. Dass man für das anerkannte Institut nachher besondere Erklärungs- oder Rechtfertigungs-Gründe sucht, und dann auf übrigens in ihren Grenzen zuzugestehende politische Rücksichten kommt, steht jener Auffassung nicht entgegen. Mehr sagt auch nicht: „usucapio rerum etiam ex aliis causis concessa" in L. 5 pr. D. pro suo, oder „quod ideo receptam videtur" bei Gaii Comm. II. § 44. Und wie man auch das Verhältniss der longi temporis praescriptio zu der usucapio bestimmen möge, und sich gegen jede unzulässige Vergleichung verwahren, es war die usucapio das alte Institut, welches das Princip über den Einfluss der Zeit für alle anderen Anwendungen darbot. Vergl. L. 30 Cod. de jure dotium und v. Savigny System des röm. R. Bd. IV. S. 314, V. S. 266.

Gründe vorhanden sind, nicht gegen einen andern willkührlich aufgegeben werden soll. Der Einfluss der Zeit kann sich aber auch aufhebend, vernichtend im Verhältniss zu dem früher Bestandenen erzeigen, wie dies insbesondere bei der erlöschenden oder der Klage-Verjährung der Fall ist, welcher für das Strafrecht allein in Betracht kommt. Beide Seiten können auch verbunden sein, und werden es meist, wenn wir hier bei der Feststellung des Begriffes, von den geschichtlichen Gestaltungen in den Formen des usus, usus auctoritatis, der usucapio und der praescriptio longi, longissimi temporis, absehen, die sich doch zuletzt auf einen Grundsatz zurückführen lassen. Nennen wir es überhaupt vetustas oder consuetudo, ususque longaevus.[32])

Der objektiven Seite des langen ununterbrochenen Fortbestehens eines Zustandes und des Einflusses, den hier die Zeit auf das, was in die sinnliche Erscheinung und in die Dimensionen der Zeit, hier als Vergangenheit und Gegenwart fällt, entspricht die subjektive des Bewusstseins und der Erinnerung der Zeitgenossen. Das Vergangene, wo ihm nicht Leben innewohnt, wodurch es auch als Gegenwärtiges erhalten wird, tritt in den Hintergrund, verliert seine Wirksamkeit auf die gegenwärtigen, im Laufe der Jahre sich neu gestaltenden Zustände und Verhältnisse mit ihren Berechtigungen. Es ist gleichsam todt und entbehrt der Lebendigkeit. Der Versuch es zurückzurufen, aufs Neue zu beleben und ihm ein Recht beizulegen, wo es sich als um das handelt, was der Herrschaft der Zeit unterliegt, würde eben so vergebens, als im Falle des (scheinbaren) Gelingens unberechtigt und in seinen Folgen mit dem Rechte der Gegenwart in Widerspruch sein.

Man muss vom geschichtlichen Standpunkte aus allerdings den wesentlichen Unterschied der Ersitzung — man könnte sagen Erjährung — und der nicht blos letzterer entsprechenden Verjährung, sondern auch der sog. erlöschenden, als Hinderniss der (wirksamen) Rechtsverfolgung

[32]) L. 2. Cod. quae sit longa consuetudo — „vetustas, quae semper pro lege habetur." L. 2 pr. L. 26 D. de aqua et aquae pluv. arcend.

anerkennen und namentlich mit der im Strafrechte vorkommenden Verjährung jene civilrechtliche nicht verwechseln. Nichtsdestoweniger wird man einen beiden gemeinsamen Grundgedanken, wie er oben bezeichnet worden ist, um so eher anerkennen müssen, als er sich in der Wirklichkeit seine nothwendige Geltung selbst verschafft, sollte auch eine Gesetzgebung von der entgegengesetzten Ansicht ausgehen.

Ja in einer weiteren Bedeutung, vornehmlich in Beziehung auf einen bestimmten Zustand, könnte man auch im Strafrecht von einem Besitzverhältniss sprechen, in welchem sich eine Person befindet — obschon ich darauf kein Gewicht legen und die Sache nicht weiter hier verfolgen will. Ich habe sie berührt bei Gelegenheit der Erörterung der Frage, durch welche gerichtliche Handlungen oder Schritte der Staatsanwaltschaft eine Unterbrechung der Verjährung nach den neuen Gesetzgebungen stattfinde und überhaupt rechtlich anzunehmen sei.[33])

Wird nun der wahrhafte Grund der Verjährung anerkannt, welchem gegenüber die sonst für dieselbe geltend gemachten politischen Rücksichten zurücktreten, ohne deshalb aller Bedeutung zu entbehren, so muss man ihm seine Berechtigung auch für die bereits erkannten Strafen zugestehen. Auch hier bewährt sich der Einfluss und die Macht der Zeit. Ich wiederhole, dass dieses allein entscheiden sollte. Jene anderen Rücksichten führen je nach der Auffassung wie gezeigt worden, theils zu gleichem Ergebniss für die Verfolgung und für die Strafe, welche verjährt werden, theils zu verschiedener Behandlung der einen und der anderen. Sie sind jedoch gegenüber dem Rechtsprincip zurückzuweisen.

---

[33]) In Dr. Schwarze's „Allgemeiner Gerichts-Zeitung für das Königreich Sachsen etc." Fünfter Jahrgang 1861. Heft V. S. 161 etc. besonders S. 166.

III.

Der Kampf der Principien, die Rechtskraft und die Verjährung.

Nun steht aber diesem Princip ein anderes wenigstens scheinbar entgegen. Es ist dies die Nothwendigkeit der Verwirklichung des Rechts im besonderen Fall, wie nach Herstellung der Voraussetzungen dieses durch das Rechts-Erkenntniss ausgesprochen ist. Das Gericht hat als Organ des Rechts nicht anders als im Gehorsam gegen die allgemeine durch das Gesetz ausgesprochene Nothwendigkeit dieselbe für diesen besonderen Fall erklärt. Ist schon überhaupt im Gebiete des Strafrechts, nachdem die früheren Bildungsstufen im allmähligen Entwickelungsgange überschritten und die privatrechtlichen Auffassungen gegen die Anerkennung, dass es sich hier um objektive Interessen und öffentliches Recht handle, zurückgetreten waren, der Einfluss der Willkühr Betheiligter und der beliebigen Verfügung, für die es hier an einem geeigneten Gegenstande fehlt, ausgeschlossen, so macht sich dies insbesondere auch in Betreff der Vollstreckung des Strafurtheils geltend. Es bedarf nicht der Ausführung, wie hier ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Urtheil im bürgerlichen Rechtsverfahren obwaltet. In letzterem erfolgt die gerichtliche Vollstreckung nicht unmittelbar und wie man sagt von Amtswegen, sondern stets nur auf Anrufen des obsiegenden Theiles, welcher wider den Anderen, der nicht freiwillig dem, was als Recht (jus inter partes) ausgesprochen ist, Folge leistet, die Hülfe des Gericht in Anspruch nimmt, und das nächste Ziel ist hier, das streitige Recht durch das

belehrende Erkenntniss festgesetzt zu sehen.[34]) Es ist möglich, und kommt oft genug vor, dass der Verurtheilte wäre es auch erst, nachdem er alle zulässigen Instanzen durchgegangen, sich bei der Belehrung beruhigt und das ihm Auferlegte leistet. Ebenso kann der Sieger verzichten oder es versäumen, die Hülfe gegen den Widerspenstigen nachzusuchen, er kann Nachsicht etc. gewähren. Von Allen dem gilt nichts im strafrechtlichen Gebiete[35]). Die Vollstreckung des Urtheils muss unter allen Umständen und sie kann nur durch das gesetzliche Organ des Rechts geschehen. Mit der blossen Erklärung, die das richterliche Erkenntniss enthält, der Thäter habe Unrecht gethan, ist die Sache nicht erledigt; wenn man auch für viele Fälle, namentlich geringere, mehr Gewicht auf eben diese Erklärung und den Ausdruck der öffentlichen Missbilligung legen darf, als auf die Strafe, die für verwirkt verkannt wird. Die Nothwendigkeit, die das

---

[34]) Wie in dem sogenannten materiellen Rechte oder näher in der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung im Privatrecht, eben nur erklärt wird, was als Recht gelte z. B. wer Erbe sei oder ein Eigenthum erworben, verloren, wie eine Verbindlichkeit eingegangen werde so erklärt auch das Erkenntniss in der Unterstellung des Falles unter die denselben beherrschende Rechtsregel was hier Recht sei. z. B. dass dieser Eigenthümer sei, dass ihm die Forderung oder die Servitut zustehe etc. Allerdings hat es nicht überall sein Bewenden mit der Erklärung „servum" oder „ingenuum" videri, sondern wo es auf eine Leistung, Thätigkeit oder selbst nur auf ein Unterlassen des Verurtheilten ankommt, wird dieses im Urtheil bestimmt. Dennoch ist mit dieser Erklärung zunächst erfüllt, was vom Richter verlangt wird, nehmlich auszusprechen was in dieser Sache das Recht sei. Der Erfolg ist abzuwarten, ob gegen den, welcher das nunmehr festgestellte Recht uud die ihm obliegende Verpflichtung nicht gelten lassen will, rechtliche Hülfe zu verlangen sei. Von nun an macht sich dann auch hier eine durch das Gericht in Wirksamkeit zu setzende Nothwendigkeit geltend — aber doch wieder mit mehreren, sie von dem Verfahren in Strafsachen unterscheidenden Modificationen.

[35]) Dass in gewissen Fällen, z. B. bei Verleumdungen etc. dem Verletzten schon mit der Verurtheilung des Schuldigen und somit der gerichtl. Erklärung der Unbegründetheit der von letztern verbreiteten Thatsachen eine hinreichende Genugthuung gewährt werden könne, die für jenen wichtiger ist, als die Vollziehung der Strafe an dem Frevler wird einer Ausführung nicht bedürfen.

Strafurtheil ausspricht ist schon in dem Strafgesetz enthalten, zu dem wesentlich die sanctio gehört: es heisst nicht nur, wie in den Geboten „Du sollst nicht tödten, nicht stehlen, kein falsches Zeugniss geben wider Deinen Nächsten etc.“ sondern „wer tödtet, stiehlt etc. soll die oder die Strafe leiden.“

Nun könnte man sagen, zwischen der Verjährung der Strafverfolgung und der Strafurtheile sei der wichtige Unterschied, dass so lange überhaupt kein Verfahren statt gefunden hat, oder das begonnene liegen geblieben ist, sei auch nicht jene Nothwendigkeit erkannt und ausgesprochen worden; es bleibt die Möglichkeit dass der in Verdacht Gerathene nicht der Schuldige, oder das von ihm Gethane nicht eine strafbare Handlung sei; überhaupt enthalte die im Strafgesetze ausgesprochene Strafdrohung oder Strafsatzung nur einen abstrakten und hypothesischen Ausspruch, und so habe es geringeres Bedenken eine Verjährung zuzulassen deren Nichtanerkennung doch die wahrscheinliche Folge haben würde, dass eine zur Verurtheilung erforderliche Herstellung des objectiven Thatbestands und des vollen Schuldbeweises nicht gelinge und die Sache mit einer Freisprechung oder einem „non liquet“ ende. Anders, wenn nach vollständigem rechtlichen Verfahren ein verurtheilendes Erkenntniss ergangen sei. Alle die äusserlichen Rücksichten — wie bemerkt kann ich sie nicht Gründe nennen, — welche man für jene Verjährung gelten lassen will oder muss fallen hinweg, sobald das Urtheil als rechtskräftiges, d. h. hier vollstreckbares jene durch nichts zu beseitigende objective Nothwendigkeit erklärt hat. Umstände können vorübergehend der Vollziehung entgegentreten, ja die Gerechtigkeit gebietet die Anerkennung gewisser Hindernisse, auch wenn sie thatsächlich nicht solche wären, aber sie dürfen, sobald sie beseitigt sind, der Vollziehung nicht in den Weg treten. So namentlich wenn auch erst nach langer Zeit der Verurtheilte der Gewalt des Gerichts unterworfen wird, welcher er sich bis dahin zu entziehen gewusst hatte. Soll seine Willkühr, oder selbst der in der Flucht (nach der gewöhnlichen Auffassung) liegenden fortgesetzten Verachtung

des Gesetzes gleichsam ein Lohn werden? Soll zum Hohn der Gerechtigkeit nicht nur die Handlung straflos bleiben, sondern sogar, nachdem die Schuld des Frevlers erwiesen und die Strafe über ihn verhängt wird, sich die Ohnmacht der öffentlichen Strafgewalt offenbaren, indem ihm eine Wohlthat auf die er keinen Anspruch habe, lediglich desshalb zu Theil wird weil er so lange der Gerechtigkeit unerreichbar geblieben? Die Wichtigkeit der Sache gebietet es, dieses so eindringlich darzustellen.

Noch mehr. Civil-Urtheile, die früher unter näheren Bedingungen durch die judicati actio[36]) geltend gemacht wurden, wovon noch jetzt sich Anwendungen finden[37]), unterliegen, wie das Vollziehungsrecht überhaupt der Klage-Verjährung, so auch den allgemeinen Aufhebungsgründen der Obligation[38]). Wenn nach einer langen Zeit der Sieger aus einem Erkenntnisse im bürgerlichen Rechtsverfahren Execution nachsucht, so ist es wohl gerechtfertigt dass mit letzterem sofort nicht vorgegangen, sondern der in Anspruch Genommene gehört, ja ein neues, wenn auch summarisches Verfahren eingeleitet werde, da inzwischen Mancherlei vorgekommen sein kann was dem Anspruch auf die Vollstreckung jenes Erkenntnisses entgegensteht. Wird doch selbst ohne jene Voraussetzung eines längeren Zeitablaufs noch in der Executions-Instanz das Vorbringen hierauf sich beziehender Einreden, und nöthigenfalls eine Verhandlung darüber gestattet[39]). So ist es nicht bei einem

[36]) Ueber die Geschichte: von Bethmann Hollweg, Gerichtsverfassung und Prozess des sinkenden röm. Reichs. Bd. I. S. 296.

[37]) Allgem. Prozess-Ordnung für die Preussischen Staaten. Th. I. Tit. 24. §. 3. Tit. 28. §. 14. Anhang §. 195. Vergl. dazu in der Ausgabe von Koch. I. 599. Not. 11.

[38]) Heffter. System des römischen und deutschen Civilprozessrechts. Bonn 1823. S. 338. v. Savigny, System des römischen Rechts. Bd. VI. S. 409.

[39]) Heffter, Civil-Prozess oder das gerichtliche Verfahren bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Gebiete des A. L. R. für die Preussischen Staaten. §. 279. Osterloh, Lehrbuch des gemeinen deutschen ordentlichen Civilprocesses. Th. II. §. 236. Wezell, System des ordentlichen Civilprocesses §, 47, 50, 73.

Strafurtheile. Hier muss, nachdem Alles geschehen wovon dessen formelle und materielle Rechtsgültigkeit und Gerechtigkeit abhängt, die Sache so als beschlossen angenommen werden, dass der Ablauf einer längeren Zeit sie nicht wieder als zweifelhaft darzustellen vermag. Keine spätere Begebenheit kann einen solchen Einfluss auf die frühere dem Urtheil unterworfene Begangenschaft ausüben, welcher dieses Urtheil als unrichtig und dem wahren Verhältnisse nicht entsprechend erscheinen liesse.

Die Entgegnung, es wäre denkbar, dass sich später die Nichtschuld, oder sonst ein dem Verurtheilten minder beschwerendes Ergebniss, in Folge erst jetzt zur Kenntniss gelangter Umstände herausstelle, muss zurückgewiesen werden. Die Möglichkeit eines solchen Ereignisses, welches durch besondere hierfür bestimmte ausserordentliche Rechtsmittel vorgesehen ist — (Wiederaufnahme der Sache auf Grund neuer entdeckter Beweise der Nichtschuld, oder der entdeckten Falschheit der zur Belastung gebrauchten Beweise, der Restitution), kann nicht geleugnet werden. Aber dadurch wird die Sache in ein anderes Gebiet verlegt und wenn man von vorn herein diese Möglichkeit voraussetzen müsste, so würde kein Urtheil gefällt, oder kein gefälltes vollzogen werden können dürfen. Es ist hier aber überall die Rede von solchen Urtheilen, welche an sich und von Rechtswegen vollstreckbar, nur eben wegen thatsächlicher Hindernisse nicht zum Vollzug gebracht werden konnten, und von der Frage, wie sich das Verhältniss jener beiden Grundsätze gestalte, des einen der Verwirklichung des durch Urtheil ausgesprochenen Rechtes mittelst der Verhängung der gesetzlichen Strafe wider den Schuldigen, und des anderen jener Herrschaft der Zeit über das Vergangene, nachdem die Vollziehung des Urtheils so lange unterblieben, dass eine nun erst erfolgende Vollstreckung, die in der Gegenwart keinen Boden hat, nicht nur das Rechtsgefühl, sondern auch das Recht selbst verletzen würde, wenn wir darunter etwas Näheres und Höheres verstehen, als das Buchstabenrecht des Gesetzes und den darauf gegründeten Rechtsspruch.

Wir verhehlen uns nicht, dass die Frage um so schwie-

riger zu beantworten sei, je mehr wir das Gewicht der rechtlichen Nothwendigkeit, die sich im Gesetz und im Urtheil ausspricht, erkennen; die bisherige Darstellung giebt Zeugniss dass nicht etwa einer bestimmten Ansicht wegen, jenes Gewicht der Gegengründe, die wir nachdrücklich geltend gemacht haben, verringert worden sei. Und ich, für meinen Theil mache mir die Sache dadurch noch schwerer, dass ich der von mir stets vertheidigten Theorie über Grund, Wesen und Zweck der Strafe getreu, auf alle die Unterstützungen Verzicht leiste, welche die Vertheidiger der Abschreckung, Präventions-Besserungs- und andern sog. relativen Theorieen aus diesen entnehmen könnten, obwohl nicht unbemerkt bleiben darf, dass auch von diesen aus die Sache noch in einem andern Sinn entschieden werden konnte.

Demnach muss ich mich dafür erklären, dass, wenn ein solcher Kampf der Prinzipien eintritt, jenes erstere der Herrschaft der Zeit, sich gegen das andere wird siegreich behaupten müssen. Auch hat dies, wenngleich nicht allgemein, doch im mehrern Strafgesetzgebungen Anerkennung gefunden, welche mit verschiedenen Modalitäten eine Verjährung gelten lassen, und in der Sache findet trotz sonstiger Abweichungen der Ansichten in so fern eine Uebereinstimmung statt, als auch die Gegner der hier vertheidigten, die Unzulässigkeit der Vollziehung längst verjährter Straferkenntnisse zugeben und nur, um das Prinzip der Rechtskraft als unantastbar zu wahren, die Gnade für den allein zulässigen Ausweg erklären. Das ist allerdings das Mindeste, was zu fordern ist. Hier ist aber einer der Fälle, wo die Gnade im Sinne einer höhern Gerechtigkeit gewährt werden soll[40]). Was ich dagegen erinnere, bezieht sich auf die immerhin bleibende Möglichkeit einer Verweigerung der Gnade und auf die Forderung dasjenige, was eine rechtliche Begründung hat, auch in dieser und mit ihren Folgen anzuerkennen und auszusprechen.

Diese Ansichten, die ich in gedrängter Kürze in dem erwähnten Vortrage entwickelt habe, sind von mir vor geraumer

[40]) Meine angeführte Abhandlung in der „Münchener kritischen Vierteljahresschrift." Bd. III. S. 323.

Zeit bei Gelegenheit des Preussischen Entwurfes vom Jahre 1843 ausgeführt worden[41]). Es wird, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes mir um so mehr verstattet sein, Einiges davon hier aufzunehmen, als die besondere Bestimmung jener Arbeit nicht erwarten lässt, dass sie allen denen zugänglich sei, an die ich mich mit der gegenwärtigen Erörterung im Geiste richte. Es bezieht sich dies nicht blos auf die Strafverjährung im Gegensatz der gewöhnlichen im Strafrechte angenommenen, aber es ist nicht gut möglich eine Trennung vorzunehmen ohne die Uebersichtlichkeit zu opfern.

Anknüpfend an die Bestimmung im Entwurfe: „Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht Statt" hatte ich unter andern bemerkt:

„— Es scheint um so bedenklicher hier die Verjährung auszuschliessen, als die Frage über die Zulässigkeit der Todesstrafe überhaupt zu denen gehört, welche in unserer Zeit keineswegs übereinstimmend beantwortet werden. Die Gründe, welche man gegen die Verjährung dieser Strafe anführt, würden sich grösstentheils gegen alle und jede Verjährung geltend machen lassen.

Die Verjährung beruht nicht, wenigstens nicht hauptsächlich auf den gewöhnlich angegebenen Rücksichten des erschwerten Beweises, der vermutheten Besserung, des getilgten Andenkens der That, obschon dieses Letztere der Wahrheit am nächsten kommt, dass nämlich die Zeit selbst sich als eine nothwendige Macht und Herrschaft über das Zeitliche und Vergängliche erweise. Jene Rücksichten behaupten sich aber als anzuerkennende Folgen. Wird die Erschwerung des Beweises insbesondere auch in Betreff des objectiven Thatbestandes in der Regel zu Gunsten der Angeschuldigten wirken, so dass eine Verurtheilung zur Todesstrafe nicht erfolgen kann, so macht es keinen guten Eindruck auf das Volk und trägt nichts zur Befestigung des Vertrauens auf die Rechtspflege bei, wenn nach einer langen Reihe von Jahren eine Unter-

[41]) Kritische Betrachtungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten v. J. 1843. Erste Abtheilung. S. 212 etc. vergl. mit der Begutachtung des sächsischen Entwurfes S. 47 des bayrischen S. 46.

suchung wider eine Person verhängt wird, die vielleicht in der Zwischenzeit sich tadellos betragen hat und dann das Ergebniss eine Freisprechung, wenigstens von der Instanz, sein dürfte[42]). Wenn ein Uebel obwaltet, so ist dies nicht, wie Manche glauben in dem Institute der Verjährung zu suchen. Gönne man dem, der die Qual des Gewissens und das Schuldbewusstsein eine Reihe von Jahren getragen hat, den traurigen Trost der in der Verschonung mit einer Strafe liegt, welche ohne eine gefühlverletzende empörende Härte nicht vollstreckt werden kann. Vergebens rechnet man auf eine psychologische Abschreckung. Das Volk wird eine Vollziehung des nach der längsten Verjährungsfrist gefällten Todesurtheiles ganz anders betrachten.

An demjenigen, welcher ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen begangen hat, bewährt sich weder die durch die Drohung beabsichtigte psychologische Abhaltung, noch die Bestärkung derselben durch die Unverjährbarkeit. Wohl aber ist diese geeignet einen Eindruck entgegengesetzter Art hervorzubringen und dass gilt auch von der im Entwurfe ausgesprochenen Unverjährbarkeit bereits erkannter Strafen. Der Schuldige weiss, dass Nichts ihn von der verwirkten Strafe befreien könne, nicht die durch Besserung bekundete thätige Reue, nicht die Rückkehr zu einem geordneten gesetzmässigen Verhalten — er hat — ausser dem einen — kein Motiv sich vor künftigen Uebertretungen zu hüten. Der Verzweiflung Preis gegeben kann er um so eher zu fernern Uebelthaten sich verleiten lassen, als ihm für diese Nichts droht, was ihn abzuhalten vermöchte — sie bleiben ihm geradezu straflos — denn im schlimmsten Falle der Entdeckung, steht ihm nichts Härteres bevor als die bereits verwirkte Todesstrafe; es giebt selbst bei einer Concurrenz keine schwerere als höchstens

[42]) „Diese erwähnt §. 95 No. 2 woraus man auf deren Beibehaltung in der zu erwartenden Strafprozessordnung schliessen müsste." So hatte ich damals (Note 200) sagen müsseu. Später ist bei der gänzlichen Umgestaltung unseres Strafverfahrens die Entlassung von der Instanz beseitigt worden. Vergl. V. v. 3. Januar 1849 §. 22 v. f. und meine Betrachtungen über die Verordnung etc. Beilageheft zum Archiv des Crim.-Rechts. 1849. S. 103 etc.

die ihm ziemlich gleichgültige Schärfung des §. 9 deren Wegfall beantragt ist und für deren Beibehaltung wohl nicht das sprechen kann, was sich gegen die Unverjährbarkeit todeswürdiger Verbrechen einwenden lässt. — — — Es wird in den meisten Fällen, — die Königliche Gnade das Missverhältniss ausgleichen. Die Hoffnung auf diese darf jedoch die Gesetzgebung nicht abhalten das auszusprechen, was Recht und Politik fordern, um so mehr, als es aus andern bekannten Rücksichten nicht räthlich erscheint auf solche Gnade unter gewissen Bedingungen eine Erwartung rege zu machen, vollends, wie es bisher im Widerspruche mit dem Begriffe wohl vorgekommen ist, eine Zusicherung auszusprechen, aus welcher ein rechtlicher Anspruch abgeleitet werden könnte, der eben so unbegründet als ohne solchen, die Erweckung der Hoffnung tadelnswerth wäre.

Schon das Stillschweigen des Entwurfes über die in dem Code pénal und neuern deutschen Gesetzgebungen vorgeschriebene Verjährung bereits erkannter Strafen würde darauf schliessen lassen, dass dieselbe ausgeschlossen sein solle. Es ist dies aber auch an einem andern Orte ausdrücklich erklärt[43]. Zwar lässt sich ein Unterschied der einen und andern Art nicht verkennen, namentlich in Betreff der den Hauptgrund aller strafrechtlichen Verjährung unterstützenden Nebenrücksichten. Man könnte anführen: so lange eine Untersuchung noch nicht eingeleitet, eine rechtliche Folge noch nicht ausgesprochen sei, so lange bestehe auch die Bestimmung des materiellen Strafrechtes über die Nothwendigkeit der Ahndung des Verbrechens nur als eine abstrakt allgemeine. Erst, wenn auf Grund der Untersuchung eine Strafe erkannt sei, trete diese Nothwendigkeit auch für den concreten Fall, dann aber um so mehr ein, als eben diess die Aufgabe der durch das Verfahren sich bekundenden Rechtspflege sei, in dem gegebenen Falle wo die Nothwendigkeit erkannt ist, das Gesetz in Thätigkeit zu setzen d. h. was der Inhalt des Urtheiles ist, auch zum

[43]) Publikations-Patent Entwurf Art. XV. Denkschrift S. 15. Motive zur dreizehnten Frage: „Soll die Verjährung erkannter Strafen ausgeschlossen bleiben?“

Vollzuge zu bringen. Denn, was dort nur hypothetisches Recht ist, das ist hier wirkliches und soll seine Geltung behaupten. Allein man darf dieser formellen zweiten Rücksicht, die doch nur auf der ersten beruht und sie zu ihrem Inhalte hat, nicht ein zu grosses und nicht ein grösseres Gewicht beilegen als der ersten! Dass der Verurtheilte sich der Strafe nicht entziehe, muss gehörig vorgesehen werden; es ist diess jedenfalls leichter auszuführen als bei der Untersuchung, der sich der Thäter, wenn das Verbrechen bekannt oder ruchbar geworden ist, ja sogar wenn von dem Untersuchungsgericht Handlungen, die sich auf die Herstellung des objectiven Thatbestands beziehen, vorgenommen sind, zu entziehen vermag. Dagegen dürfte ausser dem Falle, wo es möglich ist, eine Contumacialstrafe zu vollstrecken (und das gilt nicht blos für bereits erkannte Strafen unter dieser Voraussetzung, sondern auch für die Untersuchung d. h. das Contumacial-Verfahren, auch wenn der Thäter vor der wirklich einzuleitenden sich entfernt oder verborgen hat) die Vollstreckung der erkannten Strafe nach so langer Frist, als hier angemessen zu bestimmen sein würde, Alles das gegen sich haben, was eben bemerkt ist und die Strafverjährung Alles das für sich, was überhaupt für die Criminalverjährung spricht. Sogar die Flucht des Verbrechers, obschon diese kein Grund sein kann, ihn zu begünstigen, dürfte nicht gerade berechtigen von der Wohlthat der Verjährung in der einen Bedeutung die der §. 100 erwähnt und in der andern, die der Entwurf übergeht, auszuschliessen. Nicht einmal die einfache Selbstbefreiung und Flucht aus dem Gefängniss gilt überall, auch nicht in Preussen, als Verbrechen, und hier ist selbst nicht allgemein vorauszusetzen, dass die Flucht aus der Haft statt gefunden habe, da solche nicht in allen Fällen bedingt ist, und, was die Vereitelung der Untersuchung anlangt, gewiss am häufigsten zu einer Zeit vorkommt, wo der Thäter sich noch auf freiem Fusse befindet.

Indem ich somit die Verjährung auch für bereits erkannte Strafen bevorworte, hege ich zugleich den Wunsch dass der §. 100 wegfallen möge."

IV.

Die Bestimmungen der neueren Gesetzgebungen.

Nachdem nun das Princip festgestellt, die Folgerung gezogen, und was sich für und wider erinnern lässt, angeführt worden, wird es angemessen sein, die verschiedenen Gesetzgebungen einer nähern Betrachtung zu unterwerfen. Es ist bereits angedeutet worden,[44]) dass dieselben unter einander keineswegs übereinstimmen. Ich gedenke später dieselben nach dem Inhalte zu gruppiren; hier ist zunächst der geschichtliche Gang zu beobachten.

Ich gehe von der Zeit der Erscheinung der einzelnen Gesetzbücher aus. Im Ganzen würde eine an die Entwürfe sich anschliessende Betrachtung zu demselben Ergebniss führen, da meist den Gesetzbüchern die Entwürfe unmittelbar vorausgegangen sind; allein es würde ein vollständiges Eingehen auf alle Entwürfe und die gepflogenen Verhandlungen eine umfassendere Darstellung bedingen, als für unsere Aufgabe nöthig ist. Dabei muss sofort bemerkt werden, nicht nur dass gerade über die uns beschäftigende Frage (wie über manche andere) die letzte Beschlussfassung bei einer Codification von dem im Entwurfe Vorgeschlagenem abweicht, sondern auch dass mehreren Gesetzgebungen, wie der Bayrischen und der Preussischen, eine grössere Anzahl verschiedener Entwürfe vorausgegangen sind, deren Inhalt allerdings als ein geschichtliches Zeugniss der da oder dort vorherrschenden Ansichten wichtig ist, für uns jedoch nur so weit jetzt ein Interesse hat, als er für die

[44]) S. Note 1.

bestimmte Gesetzgebung maassgebend gewesen ist. Ich gedenke daher nur mit Beschränkungen auf die einzelnen Entwürfe Rücksicht zu nehmen, indem nicht jeder ausgesprochenen Meinung schon an sich eine Geltung beigelegt werden darf. Welche diese auch gewesen sein möge, es ist ihr wohl überall bei den Verhandlungen, Berathungen, den verschiedenen veröffentlichten Kritiken, in den Commissionsberichten eine andere entgegengestellt worden. Wir gewinnen zwar ein reicheres Material, aber kein anderes Ergebniss als die Bestätigung eines lange geführten Kampfes der Ansichten, der, wie eben die Betrachtung der zu Stande gekommenen Gesetzgebungen ergeben wird, noch nicht damit geendet hat, eine solche Uebereinstimmung hervortreten zu lassen, wie sie in manchen andern gesetzlichen Anordnungen sich findet und hier gewiss wünschenswerth wäre.

Der Anfang muss mit der neueren französischen Gesetzgebung gemacht werden. Diese würde schon an sich nicht unbeachtet bleiben dürfen. Sie erhält aber noch ein besonderes Interesse. weil in ihr zuerst die Verjährung erkannter Strafen ausgesprochen ist, weil sie bei den späteren legislativen Arbeiten in den deutschen Ländern und vornehmlich in der neuesten Zeit berücksichtigt worden ist und weil bekanntlich dieselbe in den wiederum mit Deutschland vereinigten Rhein-Provinzen, namentlich der Bayrischen, Hessischen und Preussischen beibehalten worden war und zum Theil noch wird.

Der Code d'instruction criminelle verordnet Art. 635: „Les peines portées par les arrêts ou jugemens rendus en matière criminelle, se préscriront par vingt années révolues a compter de la date des arrêts ou jugemens.[45])

Art. 636. „Les peines portées par les arrêts ou jugements rendus en matière criminelle, se prescriront par cinq ans révolues —".

---

[45]) Hinzugefügt wird: „Néanmoins, le condamné ne pourra résider dans le département ou demeureraient, soit celui sur lequel ou contre la propriété duquel le crime aurait été commis, soit ses héritiers directs. Le gouvernement pourra assigner au condamné le lieu de son domicile."

Art. 639. „Les peines portées par les jugemens rendus pour contravention de police seront préscrites après deux ans revolues —".

Es ist aber dadurch die Verjährung der Strafen keineswegs erst eingeführt worden. Sie war nicht nur dem Code von 1791, sondern auch dem früheren Rechte bekannt.[46]) Die Gesetzgebung nach der Revolution hat nur einzelne Bestimmungen geändert.[47]) Es wurde dabei die Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu Grunde gelegt.[48]) Wenn nun eine vollständige, an keine weitere Bedingungen als den ununterbrochenen Zeitablauf gebundene Verjährung der Strafen zugelassen war, so mochte es zu vertheidigen sein, dass nach der Verjährung einer im Contumacial-Verfahren erkannten Strafe auch jedes Verfahren, zur Beseitigung der Folgen des Ungehorsams selbst, ausgeschlossen wurde.[49])

---

[46]) In dem Exposé des motifs (Art. 600 à 643) par Mr. le Conseiller d'Etat Réal (Séance du 6. Decembre 1808) wird erklärt: „Cette partie de notre législation faisait désirer quelques réformes et demandait quelques dispositions nouvelles; elle avoit éprouvé beaucoup de variations qui ne l'avoient point ameliorée. Avant le Code de 1791 en général les crimes et les peines dont ils doivent être punis se prescrivaient par vingt ans quand il n'y avoit point eu de jugement. Quelquefois le jugement seul non suivi d'éxécution, et toujours l'éxécution par effigie, prorogeaient la préscription jusqu'à trente ans. — Lorsque la préscription était opposée à un jugement emportant la mort civile ellé n'avoit d'autre effet que de dérober l'accusé au supplice et le laissait toujours en ètat de mort civile. L'infamie ne se prescrivait pas, elle était perpétuelle."

[47]) Cette législation (die ancienne) était susceptible de quelques améliorations; on les chercherait envain d'ans les deux Codes de 1791 et de l'an IV. La préscription contre le jugement était de vingt ans.

[48]) Le projet que nous présentons offre un travail plus méthodique et plus complet sur cette importante partie de la législation. Il crée differents espèces de préscription suivant qu'il s'agit d'un crime, d'un délit ou d'une simple contravention de police.

[49]) Art. 141. „En aucun cas, les condamnés par défaut ou par contumace, dont la peine est préscrite, ne pourront être admis à se présenter pour purger le défaut ou la contumace." Hierzu wird in den Motiven bemerkt: „La sagesse de cette ancienne disposition sera facilement sentie. S. 11 etc. S'il en était autrement, le contumace atten-

Nachdem nun bei Anerkennung der Verjährung nicht nur der Strafverfolgung (action publique), sondern auch der durch Urtheil erkannten Strafen, der Vorbehalt in Betreff des Aufenthalts des Verurtheilten gerechtfertigt worden, heisst es weiter zur Begründung der Strafverjährung: „Ainsi améliorée, la préscription, exempte de tout abus, est rendue à toute sa bienfaisante influence. Elle assure l'état, l'honneur et la vie des hommes; elle arrache le condamné qui se cache à des forfaits nouveaux, en lui inspirant l'espoir que le crime ancien pourra s'oublièr, et cependant elle même se charge de la punition de ce crime, par les délais quelle exige. Peut-on en effet imaginer un supplice plus affreux que cette incertitude cruelle, que cette horrible crainte qui ravit au criminel la sécurité de chaque jour, le repos de chaque nuit? Vingt ans de terreur pendant le jour! une insomnie de vingt ans!

La glaive de la loi, suspendu pendant vingt ans sur la tête du coupable! Législateurs, ce supplice, plus cruel que la mort, n'a-t-il pas assez vengé le crime et légitimé la préscription?“ [50])

Man muss diese declamatorische Zugabe mit hinnehmen; der der Sache zu Grunde liegende Gedanke ist zur Geltung gekommen, wenn auch nicht in richtiger Weise ausgedrückt.

Es konnte nicht fehlen, bei der Beachtung, die stets und ganz besonders in der Periode, welcher die Abfassung des Code angehört, das französische Recht in Deutschland gefunden hat, dass man bei der Ausarbeitung neuer Strafgesetzbücher nunmehr auch über die Frage, ob eine Straf-

---

drait pour se présenter, que les preuves du délit fussent effacées que les témoins fussent morts ou éloignés.“

[50]) Rondonneau Corps de droit françois etc. Paris 1811. Tom. II. Pag. 493. Vgl. überhaupt: „Nouveau Commentaire sur l'ordonnance criminelle du mois d'Août 1670 (par Jousse) Paris 1768. p. XXIX. „Quand la condamnation a été prononcée par un jugement diffinitiv, alors la peine ne se préscrit que par trente ans à compter du jour de la sentence ou Arrêt rendu, pourvû que le Jugement, s'il est rendu par contumace, ait été exécuté par effigie conformément à l'article 16 du Titre XVII. de l'Ordonnance de 1670.“ Merlin Répertoire Tom. XXIV. V. Préscription Sect. III. §. VII. Art. I.

verjährung stattfinden solle, eine bestimmte Entscheidung fassen musste. Mochte man auch, wo diese gegen die Aufnahme ausfiel, im Gesetzbuche es für genügend halten, jener Verjährung — die in einigen neueren Strafgesetzbüchern verworfen wird — gar nicht zu gedenken, bei den Berathungen war eine Erörterung nicht zu umgehen.

Zwar hat das der Zeit nach dem Code d'instruction criminelle am nächsten stehende Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 jene Verjährung nicht angenommen. Es ist davon nirgends die Rede, auch konnte wohl bei der schon erwähnten Auffassung der Verjährung, die jedoch hinsichtlich der Verfolgung als eine bedingungsweise und mit der Belehrung im Art. 139 zugelassen wird: „Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein kein Rechtsgrund, um das Verbrechen und dessen Strafe zu tilgen" — jene andere Art der Verjährung nicht Anerkennung finden. Indessen ist es bemerkenswerth, dass der Entwurf von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen war und in Art. 145 eine dem französischen Recht sich anschliessende Bestimmung aufgenommen hatte. Die amtlichen Anmerkungen nach den Protokollen des K. Geheimen Rathes sagen, nachdem sie die Verjährung der Verbrechen erst noch von einer Begnadigung abhängig zu machen für bedenklich erklärt: „Auch ist der Artikel 145 des Entwurfs, welcher nach rechtskräftig zuerkannter Strafe bis zu deren Vollstreckung[51]) eine Verjährung angenommen hatte, aus dem Grunde gestrichen, weil man die Verjährung auf einen Menschen, der sich der Strafe durch Flucht, Verbergung oder sonst entziehet, nicht ausdehnen wollte, und ausserdem sich eine Anwendung jener Bestimmung nicht denken lässt."[52])

Man sollte glauben, der Grund liege eben darin, dass man nicht wollte; der Sinn ist, man glaubte, es sei nicht gerechtfertigt, oder doch nicht umbedenklich, demjenigen eine Begünstigung zu Theil werden zu lassen, der durch eine

[51]) Das ist eine in mehrfacher Hinsicht zu missbilligende Fassung, Man erkennt jedoch aus dem Zusammenhange, was gemeint sei.

[52]) a. a. O. S. 328.

Handlung, die man selbst für unrecht hielt, sich in jene Lage gesetzt hatte, welche die Voraussetzung dieser Verjährung, d. h. hier das thatsächliche Hinderniss der Strafvollziehung innerhalb der beantragten Frist war. Wir haben gezeigt, dass die Frage nicht vornehmlich von dem Gesichtspunkte aus zu erledigen sei, welche Rücksicht der Schuldige verdiene, sondern von dem objectiven des Wesens der Verjährung überhaupt.

Das Bayrische Strafgesetzbuch (bald nachher mit einigen Abänderungen in Oldenburg aufgenommen [53]) eröffnet die Reihe der Codificationen deutscher Länder, für die es, aller wohlbegründeten Erinnerungen ohngeachtet, bis auf die neueste Zeit mehr oder minder zum Vorbilde gedient hat. Verfolgen wir nun die weitere Entwickelung.

Das im Jahre 1838 nach langen Vorarbeiten und den verschiedenen Entwürfen von Erhard, Tittmann, Stübel etc. zu Stande gekommene Criminal-Gesetzbuch für das Königreich Sachsen[54]) ist nun das erste, welches eine Verjährung der erkannten Strafe zulässt,

---

[53]) Patent vom 10. September 1814. Es wird ausdrücklich erklärt, dass man „nach Aufhebung des französischen Rechtes das in Bayern 1813 promulgirte Strafgesetzbuch zur Grundlage“ genommen habe. Für unsere Frage ist das Ergebniss dasselbe. Die Verordnung vom 11. October 1821 bietet durch Beschränkung, selbst der gewöhnlichen Verjährung, ein Argument für die Ausschliessung der anderen, wenn es dessen bedürfte. Die von sonstigen Grundsätzen abweichende Auffassung verdient bemerkt zu werden: „Bei Verbrechen, auf welche eine Zuchthaus- oder schwerere Strafe gesetzt ist, tritt, wenn auch die fortgesetzte gute Aufführung erwiesen werden kann, keine Verjährung kraft des Gesetzes ein, sondern die in der Verjährung liegende formelle Abolition wird bei den gedachten schweren Verbrechen von einer etwaigen landesherrlichen speciellen Bestimmung abhängig gemacht, weshalb in einem Falle der Art nach Ablauf von zwanzig Jahren und vorgängiger Ausmittelung der guten Aufführung des Uebertreters an den Landesherrn zu berichten ist.“

[54]) Es bedarf hier nicht einer besondern Erwähnung der gleichlautenden Vorschriften der Strafgesetzbücher für Sachsen-Weimar-Eisenach, Altenburg, Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen, welche bald nach einander das K. Sächsische Criminalgesetzbuch annahmen. Vgl. die Ausgabe von Held und Siebdrot. Leipzig 1848. S. 138 etc.

wobei übrigens in den gesetzlichen Bestimmungen, den Fristen, den Bedingungen, kein Unterschied zwischen Strafverfolgung und der Strafe gemacht wird. Beide werden gleich behandelt und auch die Ausnahme, welche Art. 80 mit der Ueberschrift: „Unverjährbare Verbrechen" aufstellt, bezieht sich selbstredend auf Beides, da, wenn schon keine Zeitgrenze in Betreff der Einleitung eines Strafverfahrens gilt, auch die nun gefällte Strafe rücksichtslos vollzogen werden muss. Es heisst hier: „Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht statt. Der Grundsatz aber ist Art. 76 ausgesprochen:

„Durch den Ablauf der in dem folgenden Artikel angegebenen Zeitfristen wird sowohl die Untersuchung eines Verbrechens, als auch die bereits erkannte Strafe aufgehoben."[55])

Bei der Berathung des letzten Entwurfes lag bereits der Entwurf für das Königreich Württemberg vor, worauf ich demnächst komme. Es ist nun durch die Aufnahme der Strafverjährung der Fortschritt angebahnt, dem nachher andere Gesetzgebungen gefolgt sind. Ich hatte, und zwar schon früher, als mir der Preussische Entwurf die Veranlassung zu näherer Erörterung des Gegenstandes bot, mich gegen die Ausschliessung der Verjährung überhaupt (auch in beiderlei Hinsicht) bei den Verbrechen erklärt, welche mit Todesstrafe oder unbedingt mit lebenswieriger Freiheitsstrafe bedroht sind, auch dabei den letzten Grund der Verjährung, nicht sowohl gegen die sonst angeführten Rücksichten, als vielmehr, weil er der vorwiegende, ja der einzige rechtliche ist, geltend gemacht.[56])

---

[55]) In der Ausgabe mit Anmerkungen von Dr. Gross, Dresden 1838, S. 130 etc., ist hierüber nichts bemerkt.

[56]) Beiträge zur Kritik des Entwurfes zu einem Criminalgesetz für das Königreich Sachsen vom Jahr 1836. Neustadt a. d. O. 1837. S. 41. Der Norwegische Entwurf, welchem ich, hierzu aufgefordert, eine „kritische Betrachtung" (Neustadt a. d. O. 1835) gewidmet, hatte überhaupt keine Verjährung angenommen, wogegen ich mich S. 57 erklären musste. Nur bei s. g. Antrags-Verbrechen sollte nach zwei Jahren der Kläger nicht mehr gehört, überhaupt in gerin-

Diesen erkennt auch Schüler[57]) an, mit dem ich nur, von sonstigen Abweichungen bei der Beurtheilung der in Rede stehenden Vorschriften abgesehen, darin nicht übereinstimmen kann, dass er nur in der Verjährung der Strafen „eine Anerkennung der Alles versöhnenden und ausgleichenden Macht der Zeit erblickt,“ während er für die Verjährung der Untersuchung nur die bekannten äusserlichen

---

gen Fällen diese kurze Verjährung zugelassen werden. Vgl. Motive zu dem im Jahr 1832 herausgegebenen Vorschlage zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen, übersetzt von F. Thaulow. Christiania 1835. Vorschlag §. 10.

[57]) Beiträge zur Beurtheilung des Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen. Jena 1836. S. 57. Von einer durchaus andern Auffassung geht E. F. Vogel in den „Kritischen Bemerkungen über den Entwurf“ — Leipzig 1836, Abth. I., S. 205 — aus. Er nimmt an, dass die Philosophen (ohne Unterschied) in der „statuirten Verjährung der Verbrechen ein contradictio in adjecto“ finden, wogegen (und das ist allerdings richtig, nur in anderm Sinne), „sich die Wahrheit des alten Satzes: summum jus est summa injuria ihre Geltung vindicire.“ „Es war der bescheidene Ruf des gesunden Menschenverstandes zu vernehmen, dass es ja gar nicht nöthig sei, ein philosophisches Princip dafür zu suchen, sondern dass man auch mit der Deduktion ihrer Unentbehrlichkeit aus der Natur der Sache sich ruhig begnügen könne;“ man hätte „eigentlich früher zu der Einsicht kommen sollen, es sei die Zulassung der Strafmilderung oder Austilgung der Verbrechen durch Verjährung ein unabweisbar politischer Nothbehelf des positiven Rechtes.“ Es ist wohl nur ein gegen die Theoriker gerichteter Vorwurf, und selbst hier ein in dieser Ausdehnung ungerechter, wenn derselbe hinzusetzt: „Allein lange Zeit hindurch kam man wirklich nicht bis zu diesem Punkt: wovon die Hauptursache in der Eitelkeit der Systematiker zu suchen sein möchte, die ein Zugeständniss dieser Art als ganz unvereinbar mit ihrer doktrinären Würde betrachten.“ Die Praxis, die Gesetzgebung hat stets die Verjährung anerkannt und die Rechtsgelehrten, welche sie ganz verwarfen, (wie in neuerer Zeit Gründler im Archiv, Jahr 1841. S. 512), stehen sehr vereinzelt. Er billigt alle Bestimmungen des Sächsischen Entwurfes, insbesondere über die Unverjährbarkeit „gewisser Gattungen von Verbrechen,“ und zwar vom Standpunkte des „politischen Nothbehelfs“ aus. Gewiss ist auf das praktische Bedürfniss und auf das, was der gesunde Menschenverstand fordert, grosses Gewicht, aber nicht minder auch darauf zu legen, das Positive in seinen vernünftigen Gründen zu begreifen. Und wie wichtig dies sei, zeigt sich recht augenscheinlich in dieser Lehre und den Anwendungen.

Rücksichten anführt. Darin stimmt er bei, dass die Ausschliessung der Verjährung, namentlich bei der Todesstrafe, zu missbilligen sei. Der nach dem Vorgang des Badischen Entwurfes bevorwortete Ausweg, an die Stelle jener, oder der lebenslänglichen Zuchthausstrafe nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eine zeitliche Freiheitsstrafe eintreten zu lassen, wird später berührt werden.

Die Motive enthalten nichts über die Aufnahme der Strafverjährung, sondern rechtfertigen nur kürzlich die Verjährung der Verfolgung. Nur hinsichtlich der Verbrechen, welche unverjährbar sein sollten, in welcher Hinsicht man von früher in Geltung gewesenen Grundsätzen abwich, wird gesagt: „Im Uebrigen hat man bei den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, wegen der besonderen Gefährlichkeit solcher Verbrecher, sowie wegen des tiefen Abscheu's, den solche schwere Unthaten in der Menge hervorbringen und des unangenehmen Eindrucks, den daher auch die Straflosigkeit derselben erregen müsste, die Verjährung gänzlich ausgeschlossen.[58]) Auch in den Deputationsberichten wird vornehmlich nur, doch überhaupt kurz, von der Untersuchungsverjährung gehandelt. Während aber dort, wie es scheint, die Rechtmässigkeit der Verjährung anerkannt und letztere lediglich aus politischen Rücksichten für todeswürdige Verbrechen ausgeschlossen wird, ist man hier von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen, die Verjährung im Gebiete des Strafrechts für ein Opfer zu nehmen, so dass diese vielmehr eine Ausnahme sei, und die Regel, die Unverjährbarkeit, die indessen nur bei den schwersten Verbrechen, aber zu diesen gegen den Entwurf, auch die unbedingt mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten gerechnet, eintreten soll.[59])

---

[58]) Landtags-Acten vom Jahr 1836. Erste Abtheilung: die Königlichen Mittheilungen an die Stände enthaltend. Bd. I. S. 93.

[59]) „Bericht der zur Vorberathung von der ersten Kammer niedergesetzten Deputation." S. 83. Zu Art. 78: „Dieselben Gründe, welche nach den Motiven für die Unverjährbarkeit der Todesstrafe anzuführen sind, sprechen auch dafür, diejenigen Verbrechen von der Verjährbarkeit auszuschliessen, welche unbedingt, d. h. ohne dass dem

Jene Berufung auf das Gefühl, wonach in den gedachten Fällen die Verjährung in jeder Form der Anwendung ausgeschlossen wird, lässt sich auch für die entgegengesetzte Auffassung geltend machen und wir haben angeführt, wie dies in den Berichterstattungen über den Entwurf des französischen Strafprocess-Codex geschehen ist. Der Fortschritt, der in der Sächsischen Gesetzgebung gemacht ist, kann nur als ein sehr bedingter betrachtet werden, da ihm gegenüber früher nicht gekannte Beschränkungen oder Ausschliessungen der Verjährung aufgestellt sind, was als eine Folge der nicht zu billigenden Vordersätze anzusehen ist, von denen man ausgegangen war.

Die Vorarbeiten des am 1. März 1839 verkündeten Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg fallen in dieselbe Periode, wo auch in Sachsen, Baden etc. solche stattfanden. So sind gegenseitige Berücksichtigungen der verschiedenen Entwürfe wahrzunehmen, obschon man vorzugsweise die Bayrische Gesetzgebung zu Grunde legte. Der Entwurf vom Jahre 1832 und derjenige vom Jahre 1838 gestatten eine Verjährung der erkannten Strafen und zwar ohne Beschränkung auf gewisse Verbrechen und Strafen, oder ohne jene für letztere auszuschliessen. Die hierauf sich beziehenden Artikel (110, 112, 114, oder 121, 123, 125) sind in das Strafgesetzbuch unverändert übergegangen.

Dieses bestimmt Art. 129: „Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens, soweit dieselbe nicht zur Entscheidung über das Dasein der Verjährung nothwendig ist, als die erkannte Strafe aufgehoben, wenn die in den folgenden Artikeln festgesetzten Zeiträume verflossen sind.“[60])

Richter eine Wahl deshalb gelassen ist, mit lebenlänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind. — Nächstdem ist in Erwägung zu ziehen, dass die Criminalverjährung ohnehin ein Opfer ist, welches die Gerechtigkeit einem gewissen unbestimmten Gefühle in den Herzen der Menschen bringt, und ihre zu weite Ausdehnung hiernach, zumal bei der ohnehin von 20 auf 15 Jahre beschränkten Verjährungszeit, keinen Grund für sich hat.“ S. überhaupt Schwarze im Archiv des Crim.-R. J. 1843. S. 455 etc.

[60]) Das folgende Alinea handelt von dem demohngeachtet fort-

Art. 131: „Zur Verjährung der erkannten Strafe wird der Ablauf folgender Zeiträume erfordert:

1) bei der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe fünf und zwanzig Jahre;
2) bei anderen Strafen fünfzehn Jahre."

Art. 133: „Die Verjährung der erkannten Strafe läuft von dem Augenblicke der Verkündung des rechtskräftigen Urtheils, oder, wenn der Angeschuldigte die Vollziehung durch die Flucht vereitelt hat, von dem Augenblicke seiner Entweichung an." [61])

Die Motive [62]) bemerken, dass der Entwurf hier dem französischen Strafrechte (code de procédure criminelle, Art. 635 et 637) folge, indem er zweierlei Verjährung annimmt, eine für die Untersuchung und eine andere für die erkannte Strafe. [63])

„Sowohl die preussische, österreichische und bayrische Gesetzgebung, als auch die neueren Entwürfe stimmen darin überein, dass sie nur die Verjährung in Bezug auf die Untersuchung annehmen und dabei festsetzen, dass, wenn jene Verjährung unterbrochen worden, solche von der letzten gerichtlichen Handlung von Neuem zu laufen be-

---

dauernden Verlust der durch Erkenntniss ausdrücklich oder in Folge der erkannten Strafart entzogenen bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte. Dies ist durch Gesetz vom 13. August 1849, Art. 18, insofern abgeändert worden, als unter den daselbst angegebenen Bedingungen, auf Bitten des Verurtheilten eine Herstellung durch das erkennende Gericht (Rehabilitirung) erfolgen kann. Vgl. Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. Bd. I. Nr. IV. S. 56. Note 55.

[61]) Die Flucht wird hier also anders beurtheilt als in Bayern, wo diese, als alleinige Voraussetzung des Hindernisses sofortiger Vollstreckung, auch der Grund sein sollte, die Verjährung auszuschliessen.

[62]) Entwurf eines Straf-Gesetzbuches für das Königreich Württemberg mit Motiven. Stuttgart und Tübingen 1836. Zweite Abtheilung. Specielle Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des allgemeinen Theiles. S. 113 etc.

[63]) So ausgesprochen ist es in zweifacher Hinsicht unrichtig. Nicht im Strafrechte (Code pénal), sondern in der Strafprocess-Ordnung hat die Verjährung ihre Stelle und diese letztere heisst: „Code d'instruction criminelle."

ginne. Ein Gleiches, ohne Verlängerung der Zeiträume, wird im gemeinen Rechte gewöhnlich auch in dem Falle angenommen, wenn die Vollziehung eines verurtheilenden Erkenntnisses unterblieben ist, weil, obgleich der eine Grund der Verjährung, die Besorgniss, es möchten durch die Länge der Zeit dem Angeschuldigten die Beweise seiner Unschuld verloren gehen,[64]) hier nicht eintritt, doch noch der zweite Grund zutrifft, dass das Andenken an das Verbrechen allmählig verschwindet und der ehemalige Verbrecher sich im Laufe der Zeit als ein ganz veränderter Mensch darstellen kann. Der Unterschied zwischen der gemeinrechtlichen Theorie[65]) und der im Entwurfe angenommenen besteht also lediglich darin, dass nach jener zu

[64]) Das ist nicht die einzige Rücksicht, vielmehr, so weit es sich um die Verdunkelung der Beweise und den Verlust der Beweismittel im Laufe der Zeit handelt, auch die, dass die Untersuchung nicht zu einer Herstellung der Schuld, wie sie die nothwendige Voraussetzung eines verurtheilenden Erkenntnisses ist, führen werde. Dass der Angeschuldigte unschuldig sei, ist möglich, aber nicht die erste Rücksicht bei einem Verfahren, welches bei solcher Annahme überhaupt ungerechtfertigt wäre.

[65]) Was die hier aufgestellte Behauptung einer im gemeinen Recht anerkannten Verjährung der durch Erkenntniss ausgesprochenen Strafe betrifft, so ist dieselbe ungegründet und die Motive selbst berufen sich — ohnerachtet jener Behauptung, doch nicht auf eine bisher in Deutschland in Geltung gewesene Ansicht, der man sich auch ferner anschliessen wolle, sondern auf das französische Recht. Weder die Quellen (in Ansehung welcher hier bei dem Schweigen der P.-G.-O. nur das römische Recht in Betracht kommt) sprechen von dieser Verjährung, noch ist sie durch gemeinrechtliche Praxis eingeführt, noch endlich von der Theorie vertheidigt oder als geltendes Rechtsinstitut behandelt worden. Ich will hier statt vieler nur eine Autorität, und zwar einen Württembergischen Rechtsgelehrten anführen. Waechter sagt in seinem Lehrbuche des römisch-deutschen Strafrechtes, Tübingen 1825 (also längst vor der Abfassung der Motive), Abth. I., S. 275: „Nach ausgesprochener Verurtheilung wird aber allgemein der Lauf einer Verjährung verworfen." Er beruft sich noch auf Lauterbach, de criminum praescriptione, §. 26 und Martin, Lehrbuch des Crim.-Processes, §. 22, Not. 14. Auch Hufnagel (Commentar zum Strafgesetzbuche für das Königreich Württemberg, Stuttgart 1840) bemerkt, Th. I., S. 290: man habe in Württemberg lediglich das römische Recht angewendet, wonach nur „die Untersuchung verjähre, d. h. nach dem Ablaufe der gesetzlich bestimmten Zeit konnte ein

einer neuen Verjährung nach erkannter Strafe gerade nur so viele Zeit, wie vorhin, nach dieser aber eine längere Zeit erfordert wird. Für die Verjährung eines rechtskräftigen Erkenntnisses glaubte man einen längern Zeitraum darum festsetzen zu müssen, weil man annahm, dass in diesem Falle das Aergerniss an der völlig gewürdigten That doch langsamer verschwinde, und weil Fälle dieser Art wohl nur dann sich begeben, wenn der Verurtheilte der Vollziehung sich durch die Flucht entzogen, eben damit aber der Strafgewalt der Obrigkeit Hohn gesprochen hat."

Der Commissions-Bericht enthält nichts über diese neu beantragte Verjährung der Strafen und die Begründung derselben, indem er vornehmlich nur über die Fristen und die Unterbrechung sich, mit dem Vorschlage einiger Abänderungen, erklärt.

Dagegen ist der richtige Gesichtspunkt gut hervorgehoben von Hufnagel, der auch von den Verhandlungen in grosser Ausführlichkeit spricht. „Nach den neueren Gesetzgebungen führt unser Gesetzbuch auch eine Verjährung der erkannten Strafe ein, d. h. wenn eine Strafe rechtskräftig [66]) erkannt ist, aber mit oder ohne Schuld des Verbrechers in dem gesetzlich bestimmten Zeitraume nicht mehr vollzogen worden, so soll sie nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht mehr vollzogen werden, es wäre denn der Verbrecher noch innerhalb desselben ergriffen worden, oder er hätte innerhalb desselben eine neue in diesem Gesetzbuche als strafbar bezeichnete Handlung begangen. [67])

Verbrechen nicht mehr untersucht und somit auch nicht bestraft werden;" und S. 296: „Es verjähre (nach dem neuen Gesetzbuche) auch die erkannte Strafe wegen Vergehen, welche nur auf Klage untersucht werden, erst in 15 Jahren. Es ist dabei geltend gemacht worden, dass die Verjährung der erkannten Strafe etwas dem deutschen Rechte ganz Fremdes und Neues sei, da man bisher angenommen habe, eine rechtskräftig erkannte Strafe könne nicht verjährt werden."

[66]) Bericht der von der Württembergischen Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung des Entwurfes niedergesetzten Commission. Stuttgart 1837. S. 166 etc. Es wird hier (S. 167) auf meine Bemerkungen zu dem Sächsischen Entwurfe S. 41 Bezug genommen.

[67]) Hierzu wird S. 290 eine Anmerkung gemacht, die ich hier aufnehme, da sie sich auf alle Gesetzgebungen anwenden lässt, welche



Für diese neue Art von Verjährung spricht freilich nicht alles das, was sich für die bisherige Verjährung der Untersuchung anführen lässt. Die letztere ist schon in der Volksansicht gegründet: das, worüber — wie man sich im gemeinen Leben ausdrückt — schon Gras gewachsen ist, soll nicht erst untersucht und bestraft werden. Es muss dem menschlichen Richter höchst bedenklich sein, alte verjährte Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, weil durch die Länge der Zeit, sowohl die Beweise der Schuld, als der Unschuld verloren gegangen oder geschwächt und unsicher gemacht sein können. Dieser hauptsächliche Grund, mit welchem die Verjährung der Untersuchung gerechtfertigt wird, trifft allerdings bei der Verjährung der Strafe nicht zu. Es kann vielmehr auffallen, dass, nachdem die ganze Schuld des Verbrechers erhoben und das Strafurtheil schon ausgesprochen worden ist, dessen durch die Flucht des Verbrechers verursachte Nichtvollziehung während einer bestimmten Zeit endlich völlige Straflosigkeit zur Folge haben soll. Indessen übt doch auch hier die Zeit ihre Macht auf das Gefühl aus, und wenn ein solcher Verbrecher eine lange Zeit so gesetzlich gelebt hat, dass er keine in dem Gesetzbuche für strafbar erklärte Handlung begangen hat, so hat die Gerechtigkeit sich mit ihm ausgesöhnt."[68])

Das am 10. Juli 1840 publicirte Criminal-Gesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig[69]) schliesst sich

---

die Verjährung der Strafen zulassen: „Offenbar kann die Verjährung der erkannten Strafe nur auf die rechtskräftig erkannte Strafe bezogen werden, denn so lange noch kein rechtskräftiges Straferkenntniss vorliegt, ist die Untersuchung auch noch nicht erledigt, es kann also in einem solchen Falle nur von Verjährung der Untersuchung, nicht von Verjährung der erkannten Strafe die Rede sein, wie denn auch nach dem bisherigen Strafrechte, welches die Verjährung der erkannten Strafe nicht kannte, eine Verjährung dann noch eintreten konnte, wenn das Erkenntniss in erster Instanz zwar gefällt, aber weil es dem Verurtheilten, dem es gelang, sich der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen, nicht eröffnet werden konnte, nicht in Rechtskraft übergegangen war."

[68]) Commentar S. 291

[69]) Eingeführt im Fürstenthum Lippe-Detmold durch Patent

der neuern Auffassung, obschon nur theilweise, an. Es lässt überhaupt neben der sonstigen Verjährung auch die der bereits erkannten Strafe zu, schliesst diese aber, unter gewissen Voraussetzungen, wieder aus. Es bestimmt nämlich Art. 71, nachdem zuerst von Verjährung der gerichtlichen Verfolgung gehandelt worden, unter Nr. 2:

„Von den bereits erkannten Strafen verjährt:

I. Zeitliche Kettenstrafe in zwanzig Jahren, oder, wenn die verjährende Strafe von längerer Dauer ist, in diesem längeren Zeitraume;

II. Zuchthaus in fünfzehn;

III. Zwangsarbeit oder Gefängnisstrafe nicht unter Einem Jahr in zehn;

IV. Zwangsarbeit oder Gefängniss bis von Einem Jahre oder Verweis in fünf Jahren."

Wegen mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Kettenstrafe bedroheten verbrecherischen Handlungen findet, wenn bereits die Untersuchung eingeleitet oder die Todes- oder lebenslängliche Kettenstrafe erkannt worden, eine Verjährung nicht statt. Nach Ablauf von zwanzig Jahren soll indess statt der Todesstrafe lebenslängliche Kettenstrafe erkannt oder vollzogen werden."

In Betreff der Hauptfrage ist es erfreulich, hier in den Motiven die richtige Ansicht im Ganzen anerkannt und zur Geltung gebracht zu sehen. Wir nehmen Folgendes hier auf: Die Frage, ob überhaupt Verjährung stattfinden solle, wird als „unbedenklich zu bejahende" aufgestellt, „wenn auch über die Gründe der Nothwendigkeit der Verjährung verschiedene Ansichten herrschen. Der eigentliche Grund derselben dürfte aber allein in der allmächtigen Wirkung der Zeit gesucht werden. Ihr Ablauf erschwert die Untersuchung oder macht sie ganz unthunlich, lässt das Verbrechen vergessen, gleicht dessen Folgen aus, und, was noch wichtiger ist, bewirkt auch in der Person des Verbrechers selbst eine entscheidende Veränderung, denn der Mensch ist nach

vom 18. Juli 1843. In den hier anzuführenden Bestimmungen ist der Entwurf vom Jahre 1831 resp. 1839 nicht abgeändert. Vgl. daselbst §. 64, 65. Motive S. 58.

Ablauf eines längeren Zeitraums seines irdischen Daseins nicht mehr derselbe. Es verliert daher die Strafe nach einer längeren Zeit Grund und Zweck. Hieraus folgt denn, dass nicht nur gegen die Untersuchung, sondern auch gegen das Erkenntniss die Verjährung zuzulassen ist, und dieses ist im Entwurfe in Uebereinstimmung mit den neuern deutschen Gesetzbüchern angenommen."

Sodann wird die Frage erörtert, ob Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten seien.[70]) Die im Entwurf getroffene Entscheidung wird folgendermaassen begründet:

„Einige deutsche Gesetzbücher machen Ausnahmen bei den mit Todes- oder lebenslänglicher Kettenstrafe bedrohten Verbrechen, andere lassen gar keine Ausnahmen zu.

Der Entwurf hat bei den mit Todes- oder lebenslänglicher Kettenstrafe bedroheten Verbrechen insofern eine Ausnahme machen zu müssen geglaubt, dass die gerichtliche Untersuchung derselben, nur insofern keine Untersuchung eingeleitet ist, verjährt, und dass sonst, oder wenn diese Strafen bereits erkannt sind, der Ablauf der jetzt geltenden Verjährungsfrist nicht gänzliche Straflosigkeit, sondern nur Milderung der bereits erkannten oder zu erkennenden Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe zur Folge haben sollte. Bei den schwersten, lange im Gedächtniss des Volkes bleibenden und aus einer bedeutend gefährlichen Gemüthsart entspringenden Verbrechen möchte sich diese so beschränkte Ausnahme rechtfertigen."

Bei den Verhandlungen[71]) ist zwar von einer Seite die Verjährung überhaupt mit Rücksicht auf das, was die Motive über Grund und Zweck der Strafe und als damit in Widerspruch stehend, in Zweifel gezogen, übrigens aber der Entwurf hier einfach angenommen worden.[72])

[70]) Die Fassung ist hier mangelhaft und der Sinn wird einigermaassen verdunkelt. Ueberhaupt wäre Manches, auch hinsichtlich der Behandlung der Ausnahmen, von dem Princip aus, zu erinnern. Aber in dem wesentlichen Punkte verdient die Motivirung Beifall.

[71]) Der Commissionsbericht (Verhandlungen, Anlage IV. zu Nr. XXXVIII.) S. 43 hat nichts dagegen erinnert.

[72]) Verhandlungen vom Jahre 1840, Nr. XLI., S. 525. Die Motive, wie diese Verhandlungen verdienen ganz besondere Beachtung.

Einen andern Standpunkt nimmt die Hannoversche Strafgesetzgebung vom 8. August 1840 ein. Die Verjährung erkannter Strafen findet nicht statt und es ist in Betreff derselben das, was früher als gemeinrechtlich geltend betrachtet worden — ohne hier mit den meisten neueren Gesetzgebungen eine Abweichung zu machen, beibehalten. Zwar ist jene Verjährung nicht, wie es sonst wohl geschehen, ausdrücklich (es sei überhaupt oder für bestimmte Fälle ausgeschlossen), aber sie wird nicht erwähnt. Und ferner ergiebt sich deren Unzulässigkeit aus den Bestimmungen, welche für die gewöhnliche Verjährung aufgestellt worden. Dies wird die einfache Betrachtung der hierher gehörigen Artikel zeigen.

Art. 88: „Wenn der Verbrecher dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die Untersuchung oder Entscheidung unterblieben ist, und von dem Augenblicke der begangenen That, oder von dem Tag der letzten wider den Thäter gerichteten Handlung des peinlichen Richters an, die im nachstehenden Artikel bestimmten Zeiträume verflossen sind, so ist die Strafbarkeit durch Verjährung getilgt."

Die Verjährung findet jedoch nicht statt:

1) Bei den im Art. 90 bezeichneten Verbrechen;
2) Wenn der Thäter sich der bereits gegen seine Person eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.[73])

Art. 90: „Verbrechen, für welche das Gesetz die Todesstrafe festgesetzt hat, werden nie verjährt, sondern der Ablauf eines zwanzigjährigen Zeitraums kann, wenn der Verbrecher während desselben durch ein tadelfreies Leben ernstliche Besserung zu erkennen gegeben hat, das Gericht nur veranlassen, ihn zu landesherrlicher Begnadigung zu empfehlen."

Aus dieser Stelle lässt sich schon ein Argument vom Gegentheil entnehmen. Es versteht sich, dass die im Art. 88 erwähnte Tilgung der Strafbarkeit nicht auf die durch

[73]) Die im Art. 89 angegebenen Verjährungs-Fristen sind, bei den von Amtswegen zu ahndenden Verbrechen, zwanzig, fünfzehn, fünf Jahre.

ein bereits gefälltes Strafurtheil anerkannte, sondern auf die erst durch eine Untersuchung festzustellende Strafbarkeit zu beziehen sei. Jene Untersuchung soll nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht begonnen, oder wieder aufgenommen, es soll die unterbliebene Entscheidung nicht nachgeholt werden. Die Flucht, welche hier ein Hinderniss der Verjährung ist, würde, wenn von einer Strafverjährung die Rede sein dürfte, nicht minder als ein solches wirken, und da todeswürdige Verbrechen überhaupt nie verjähren, so versteht sich vollends, dass eine Verjährung des wegen solchen gesprochenen Erkenntnisses nicht Platz greifen könne.

Höchstens liesse sich sagen, es sei insofern eine Verjährung der Todesstrafe zugelassen, als diese nach zwanzig Jahren unter den angegebenen Bedingungen nicht mehr stattfindet. Aber auch dies doch nur so, dass dennoch auf die Todesstrafe erkannt werden muss und nur die Begnadigung den Vollzug abzuwenden vermag.[74]) Diese wird dann zur Milderung dienen, indem eine lebenslange oder langwierige Freiheitsstrafe an die Stelle gesetzt würde. Darauf, dass der Richter zum Begnadigungsantrag nur veranlasst, nicht verpflichtet sein soll, will ich weniger Gewicht legen, da jener Antrag wohl geeigneten Falles ebensowenig unterbleiben, als die Gnade verweigert werden würde. Gewiss aber ist es, dass zufolge eben dieser Bestimmung nicht die Rede von der Verjährung der erkannten Todesstrafe oder irgend welcher Strafe sein könne.

Bauer, Mitglied der Gesetz-Commission und Verfasser der „Anmerkungen zu dem Entwurfe,“[75]) führt bei der Be-

[74]) Wo es zum Urtheil kommen muss, ist dies nicht zu bezweifeln. Ob das Gericht aber, nach Feststellung der Bedingungen, und nachdem es glaubt jene Veranlassung zu haben, (die zu benutzen dann Pflicht ist), sofort den geeigneten Antrag zu machen und der Landesherr hier, wo eine Begnadigung im engsten Sinn (als Nachlass oder Herabsetzung der schon erkannten Strafe) nicht stattfindet, unmittelbar etwas bestimmen dürfe, hängt von der Verfassung ab.

[75]) Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover. Mit Anmerkungen von Dr. A. Bauer. Göttingen 1826. Vgl. Einleitung S. 238 und S. 544 etc.

gründung der nachher auch angenommenen Gesetzesvorschläge die gangbaren Ansichten an, welche man für die Verjährung in Criminalsachen geltend zu machen pflegt. „Die Criminalpolitik stellt die Tilgung der Strafbarkeit durch Verjährung als ein nützliches und selbst als ein nothwendiges Institut dar.“ Ohne auf die Gründe der Sache einzugehen, erkennt er doch an, dass es eine falsche Ansicht sei, die Verjährung für eine Begünstigung wirklicher Verbrecher zu halten, welche deshalb möglichst zu beschränken sei, oder für einen aus der Nachlässigkeit des Richters entspringenden Rechtsnachtheil. Seine Darstellung bezieht sich nirgends auf die Verjährbarkeit erkannter Strafen, obschon auch aus ihr, namentlich aus dem, was über die Unverjährbarkeit der todeswürdigen Verbrechen bemerkt wird, sich unzweifelhaft seine Ansicht über die Ausschliessung jeder Verjährung der Strafe ergiebt. Dass bei der Nothwendigkeit für die zu beantragende Begnadigung, unter den Art. 90 angegebenen Bedingungen, von der in Thesi gedrohten Todesstrafe auszugehen, im besonderen Falle, wo letztere nicht stattfinden würde, eine Inconsequenz und Verletzung des Grundsatzes gleicher Behandlung der Schuldigen eintreten könne, entgeht demselben nicht;[76]) aber es hätte eben dies und der wahre Grund der Ver-

---

[76]) a. a. O. S. 545: „Freilich kann es durch jene Ausnahme (nämlich den zum Tod in Folge der erst nach Ablauf der sonstigen längsten Verjährungsfrist zu verurtheilenden Schuldigen zur Begnadigung zu empfehlen) dahin kommen, dass, wenn zwar das Gesetz die Todesstrafe androht, der Thäter aber wegen wichtiger, die Strafbarkeit sehr herabsetzender Gründe nur eine Freiheitsstrafe verwirkt hat, diese wider ihn ausgesprochen werden muss (und, muss man hinzudenken, „zum Vollzug kommen soll“), während ein anderer Verbrecher, welcher eine gleiche (Freiheits-) Strafe verwirkt hat, dem aber die Verjährung zu Statten kommt, straflos bleibt. Dieses ist indessen eine unvermeidliche Folge davon, dass die Unverjährbarkeit der Verbrechen, nach der vom Gesetz als Regel bestimmten Todesstrafe zu beurtheilen ist. Wollte man eine solche von der im concreten Falle verwirkten abhängig machen, so müsste diese erst ausgemittelt und ausgesprochen werden, welches doch grade durch die Verjährung verhütet werden soll. Auch wird ein solcher Fall besonders dazu geeignet sein, die Strafe durch Begnadigung zu mindern.“ a. a. O. S. 545.

jährung ihn auf den richtigen Ausweg führen sollen, dies zu vermeiden.

Dagegen kommt der Verfasser in dem zweiten Theile[77]) seines Werkes und bei Gelegenheit der Erwiederung auf mehrere Einwendungen nochmals auf die Verjährung zurück und indem er, nach den im Entwurfe angenommenen Grundsätzen, diesen, in Betreff der Ausschliessung todeswürdiger Verbrechen, für gerechtfertigt erachtet, fügt er hinzu: „Dieses hält mich jedoch nicht ab, zu erklären, dass die gedachte Ausnahme von der als Regel gebilligten Verjährung meiner persönlichen Ansicht entgegenlauft und dass ich deren Weglassung wünschen und anrathen möchte." Er macht dafür die auch sonst anerkannten Gründe geltend, dass ohne besondere Rechtfertigung keine Ausnahme von einer Regel stattfinden sollte und zwar hier um so weniger, als auch das gemeine Recht solche Ausnahmen nicht mache, dass die durch die Länge der Zeit erfolgte Verdunkelung der Thatsachen, die Erschwerung des Beweises bei den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen nicht nur in vollem Maasse, sondern selbst mit verstärktem Gewicht eintrete, und dann als Folge der jetzt gemachten Ausnahme sich die

---

[77]) Göttingen 1828. S. 239 etc. Hier wird das in der vorigen Note Angeführte noch weiter erörtert und deutlicher, so dass wir es mit aufnehmen dürfen. „Auch würde die Anwendung des Art. 105 zu einem auffallenden Widerspruche führen. Man denke sich zwei Verbrecher, die beide eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verwirkt haben und also auf ganz gleicher Stufe der Strafbarkeit stehen. Das Verbrechen des Einen ist in Thesi mit der Todesstrafe bedroht, auf die aber wegen wichtiger Milderungsgründe nicht erkannt werden kann; die That des anderen ist mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe verpönt, und er hat die volle Strafe verwirkt. Hier muss nun letzterer nach Art. 103 gänzlich straflos ausgehen, ersterer hingegen müsste nach Art. 105 zu lebenslänglicher Karrenstrafe verurtheilt werden, und hätte höchstens eine Milderung aus Gnade zu hoffen. Eine so auffallende Verschiedenheit in der Behandlung zweier gleich strafwürdigen Verbrecher dürfte nach Grundsätzen der Strafgerechtigkeit und der Strafpolitik nicht zu rechtfertigen sein. Sie würde auch auf die Gesetzgebung das gehässige Licht werfen, als ob sie sich durch ihren Abscheu gegen so schwere Verbrechen habe hinreissen lassen, nur die Schuld zu verfolgen, ohne die Unschuld gehörig zu sichern." Hier wäre doch Manches noch näher zu begründen.

Vergeblichkeit der Untersuchung herausstelle, und der Fall, wo eine solche genaue Ermittelung nach zwanzig oder dreissig Jahren stattfinde, um auf den Tod erkennen und dann erst auf Begnadigung antragen zu können, höchst selten oder nie vorkommen dürfte. „Durch eine solche, wahrscheinlich niemals zur Anwendung kommende und daher vergebliche Vorschrift, können die nachtheiligen Folgen jener Ausnahme nicht abgewendet werden."

Es darf diess und was sonst der Verfasser zur Entfernung unnöthiger Beschränkungen der Verjährung beibringt hier angeführt werden, um zu zeigen, wie er folgerichtig zu andern Ergebnissen hätte gelangen müssen. Wenn ihm die „Criminalverjährung nichts anders ist, als eine Frist für die Dauer des dem Staate auf die verwirkte Strafe gebührenden Rechtsanspruches"[78]) und wenn die Gründe, worauf solche beruht, auch auf den Fall passen, wenn der Thäter sich der schon wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat, indem es jenen Gründen zufolge, „blos auf den Ablauf der Zeit, und gar nicht auf die Ursache der binnen dieser unterbliebenen Rechtsverfolgung, ankommt," so hätte diess Alles auf die Verjährung erkannter Strafen ausgedehnt werden müssen. Statt dessen wird, ohne auf die Frage, ob nicht solche, aus eben diesem Prinzip anzunehmen oder aus welchem andern Grunde sie auszuschliessen sei, auch nur mit einem Worte einzugehen, ein Aenderungsvorschlag gemacht, der folgendermaassen schliesst:

„Nach geschehener Untersuchung fängt die Verjährung von dem Zeitpunkte der letzten gerichtlichen Handlung

---

[78]) Dieser Ausdruck ist nicht passend, und es wird durch den Sinn, den nun der Satz erhält, der richtige Gedanke über den Grund der Verjährung wieder verdunkelt und entstellt. Es ist hier nicht die Rede von einem Rechtsanspruch des Staates in der Bedeutung dass auf denselben auch Verzicht geleistet werden könne, da im Gebiete des öffentlichen Rechts, wesentlich auch von einer, mit dem Rechte (die Gerechtigkeit zu verwalten) identischen Pflicht die Rede ist. Der Standpunkt ist sonach ein anderer, und man kann auch die in der Gerechtigkeit selbst begründete Begnadigung nicht etwa unter den Gesichtspunkt eines Verzichts auf einen blossen Rechtsanspruch in Betreff der Strafe und Bestrafung stellen."

von neuem zu laufen an. Bestand diese jedoch in der Verurtheilung des Thäters zur Strafe, so findet keine Verjährung weiter statt"[79]).

Auch das dem Zeitpunkte der Veröffentlichung nach zunächst folgende Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Hessen[80]) vom 17. Sept. 1841 folgt den so eben erwähnten Bestimmungen. Die Fällung eines Urtheils schliesst sowohl die nach vorheriger Unterbrechung sonst zulässige neue Verjährung aus, als jede Verjährung, welche gegen die erkannte Strafe in Anspruch genommen werden sollte. Es verordnen:

Art. 127. „Die Verjährungszeit läuft von Neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war, die Strafbarkeit der That erlischt aber nur dann, wenn ohne seine Schuld oder Veranlassung während des Zeitraumes kein Urtheil erfolgt ist."

Art. 128." Die Vollziehbarkeit der einmal rechtskräftig zuerkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben"[81]).

Der Regierungsvortrag[82]) und der Commissionsbericht[83])

---

[79]) a. a. O. Abth. II. S. 247, 254, 367 etc. Noch bemerkt der Verfasser in der Schrift: Vergleichung des ursprünglichen Entwurfs — mit dem revidirten Entwurfe. Göttingen 1831. S. 8. Note a. „Die in meinen Anmerkungen Th. II S. 24 über die Verjährung der Verbrechen erhobenen wichtigen Zweifel, sowie die abweichenden Bestimmungen anderer neuerer Entwürfe über diesen Gegenstand, sind ohne Einfluss geblieben."

[80]) Eingeführt in der freien Stadt Frankfurt a. M. am 16. Sept. 1856.

[81]) Dem entsprechend bestimmt Art. 229 des Gesetzes v. 28. Oct. 1848 betreffend das öffentliche und mündliche Strafverfahren mit Schwurgerichten in der Provinz Starckenburg und Ober-Hessen und Art. 123 des Gesetzes vom 31. Dec. 1848 betreffend das Verfahren in Assisensachen in der Provinz Rheinhessen:" Durch die Verurtheilung des Angeklagten wird die Verjährung der Strafbarkeit gehemmt."

[82]) Breidenbach, Commentar über das Grossherzoglich-Hessische Strafgesetzbuch. Erster Bd. Abtheilung II. Darmstadt 1844. S. 703.

[83]) Bericht der zur Begutachtung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für das Grossherzogthum Hessen gewählten Ausschüsse I. u. II. Kammer erstattet von dem Abgeordneten Hesse. Darmstadt 1840. S. 206 etc.

billigen jene die Verjährung der Strafen ausschliessenden Bestimmungen, aus den bekannten, auch sonst geltend gemachten Gründen, deren Wiederholung hier nicht erforderlich erscheint. Der letztere geht sogar bis zu der Erklärung: „Das Institut der Verjährung ist ein rein positives, es hat mehr ein historisches als ein rechtliches Fundament, es würde, wenn man dasselbe in einer Legislation nicht anerkennen wollte, weder ein Schaden für das gemeine Wesen, noch eine Rechtskränkung gegen Einzelne erwachsen."

Uebrigens ist dieser Punkt kurz behandelt, obgleich der Umstand, dass der in der hessischen Rheinprovinz geltende Code d'instruction criminelle eine Verjährung der Strafen zulässt es nahe legte den Gegenstand ausführlicher zu erörtern. Näher geht aber Breidenbach darauf ein, welcher, nach Anführung, dass bereits die Entwürfe vom J. 1821 und 1837 und ein Gutachten v. J. 1837 sich gegen solche Verjährung erklärt hätten, unter Berufung auf die bei Gelegenheit der Verhandlungen auch in andern Staaten erwähnten Gründe, sich nachdrücklich gegen die Aufnahme einer, solche Verjährung gestattenden Bestimmung ausspricht, und die im Entwurf beantragte, zum Gesetz erhobene Ausschliessung durchaus gut heisst[84]). Ja er glaubt selbst, „der Streitfrage, ob das Gesetz wohl thut, eine erkannte Strafe nie verjähren zu lassen, hier keine umständliche Erörterung widmen zu dürfen" und nur desshalb wolle er die neueste Vertheidigung dieser Verjährung berühren, weil sie einer so tüchtigen Feder entflossen sei und

[84]) a. a. O. S. 704 etc. Der Entwurf vom Jahre 1831 hatte den Nachsatz aufgenommen: „Ist die Vollziehung der Strafe ohne Veranlassung oder Schuld von Seite des Verurtheilten ein Jahr oder länger unterblieben so soll die Behörde, welche die Vollstreckung der Strafe anzuordnen hat, vor Anordnung derselben anfragen, ob dem Verurtheilten nicht wegen dieses Verzuges die Strafe ganz oder theilweise im Wege der Gnade erlassen werde." Das Gutachten v. Jahre 1836 erklärt sich dagegen diess in das Gesetz aufzunehmen;" es möchte genügen dass die höchste Staatsbehörde an die mit der Strafvollstreckung befassten Behörden eine Verfügung erlasse, wodurch denselben für solche ausserordentliche Fälle jene Anfrage zur Pflicht gemacht werde."

so tritt er denn namentlich Temme und mir entgegen. Ich will jetzt gegen den heimgegangenen Studiengenossen und Freund, dessen Polemik eben so würdig als wohlwollend und anerkennend ist, nicht mit einer Entgegnung auftreten, die auch nur in einer Wiederholung des Vorgetragenen bestehen könnte. Sein und unser Ausgangspunkt ist der gleiche, mit Verwerfung äusserer und jedenfalls untergeordneter Rücksichten, den Grundsatz der Gerechtigkeit allein maassgebend sein zu lassen, aber wenn er dieser, die er doch wohl zu abstrakt und formell nimmt, das alleinige Gewicht beilegt, so geschieht es unter Hinzunahme von Anschauungen, die zu sehr das Gepräge der Individualität haben als dass sie auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen könnten. Die auch von Temme richtig geltend gemachte Ansicht über die heilende und sühnende Macht der Zeit verweiset er „in das Gebiet der Romantik“ und nennt dieselbe „eine Denaturirung der Gerechtigkeit,“ welche in die gesammte Strafgesetzbebung und Rechtsprechung an die Stelle absoluter Wahrheit ein nebelhaftes Gemisch von Billigkeit, Erbarmen und Sentimentalität bringen müsste.“ Gegen mich vertheidigt er insbesondere die Unverjährbarkeit der Todesstrafe wobei er nicht einmal, wie andere Verfechter der entgegengesetzten Ansicht, die Gnade als Ausgleichung wirken lassen will[85]).

---

[85]) a. a. O. S. 707. „Gewiss wird ein humaner Fürst in manchen solcher Fälle Gnade für Recht ergehen lassen; vereinigt er aber mit Milde Gerechtigkeit, so wird er nicht in allen Fällen den Lauf der Justiz hemmen. Wer im Jahre 1840 zum Tode verurtheilt ist, weil er eine reine Jungfrau zu Tode genothzüchtigt, oder seine Eltern kaltblütig hingemordet, oder eine Stadt in Brand gesteckt und Menschen um Hab und Leben, oder seinen angestammten Fürsten um Thron oder Leben gebracht hat, der kann auch im Jahre 1865 nicht mehr und nicht weniger, als im Jahre 1840 mit der gegen ihn ausgesprochenen Strafe verschont werden.“ Die Beispiele sind so gewählt, dass es schwer wird dagegen etwas zu erinnern, — aber von Beispielen auszugehen ist bedenklich. Haben doch nicht wenige Gesetzgebungen, welche die Strafverjährung nicht unbedingt zulassen, doch theils wenigstens die Verwandlung der verwirkten Todesstrafe in lebenswierige oder lange Freiheitsstrafe, theils den Antrag auf Begnadigung, in einem Sinn, der deren Gewährung voraussetzt, angeordnet. Mögen solche

Das Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Baden (verkündet am 6. März 1845, aber vollständig und mit mehreren Abänderungen erst am 1. März 1851 in Wirksamkeit getreten durch Gesetz vom 5. Februar 1851) nimmt die Verjährung auch in Betreff der erkannten Strafen an, wovon in grösserer Ausführlichkeit, als in den vorher erwähnten Gesetzgebungen gehandelt wird; namentlich was die Unterbrechungen, die Wirkungen, den Einfluss auf die Entscheidung der Frage, wann ein Rückfall vorliege, betrifft. Für unsere Aufgabe genügt die Mittheilung folgender Vorschriften:

§. 149. (Verjährung erkannter Strafen.) Zur Verjährung erkannter Strafen wird erfordert:

1) Bei der Zuchthausstrafe: Der Ablauf von zehn Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden Strafezeit an gerechnet, in keinem Fall jedoch mehr als der Ablauf von fünf und zwanzig Jahren vom Tage der Urtheilsverkündung an.
2) Bei der Arbeitshaus- und Gefängnissstrafe der Ablauf von fünf Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet.
3) Bei den Geldstrafen: der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an.

§. 196. „Die Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus.“

§. 197. (Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen:

1) Durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges.
2) „Durch ein neues vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges Verbrechen.“

Fälle eine andere Art der Behandlung bedingen, man kann darüber verschiedener Ansicht sein; aber sie dürfen nicht geltend gemacht werden um die Strafverjährung überhaupt und ausnahmslos als rechtlich unstatthaft darzustellen.

Die Begründung dieser Bestimmungen[86]) ist dieselbe wie man sie sonst findet. Die Ergebnisse der Wissenschaft in der übersichtlichen Zusammenstellung wie sie der legislative Gesichtspunkt fordert, sind in den amtlichen Anmerkungen, wie in den Commissionsberichten, auf eine beachtenswerthe Weise benutzt. Vielleicht ist die Erörterung in der letztern etwas mehr doktrinell, als es der Zweck erfordert; aber man wird dem, was hier vom durchaus zuständigen Berichterstatten bemerkt wird, die gebührende Anerkennung nicht versagen[87]).

Zu besonderen Erörterungen finde ich hier um so weniger Veranlassung, bei der Uebereinstimmung mit dem bereits Vorgetragenen, als ich schon durch meine Kritik des Entwurfes hierzu Gelegenheit erhalten hatte[88]).

Die aufgestellten Vorschriften glaubte ich billigen, gegen die Fassung des jetzigen §. 196 und zum Theil den Inhalt mich erklären zu sollen, dass die Todesstrafe nicht verjähren, jedoch sich durch Ablauf von zwanzig Jahren

---

[86]) Entwurf eines Strafgesetzbuches etc. Nach den Berathungen der Grossherzoglichen Gesetzgebungs-Commission. Karlsruhe 1839. S. 50 etc.

Motive S. 111 etc. der Quart-Ausgabe der Anmerkungen der Gesetzgebungs-Commission zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches. 1839.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Grossherzogthum Badeu nach den Beschlüssen der zweiten Kammer v. J. 1840 und nach den Beschlüssen der ersten Kammer v. J. 1844. § 170. Vgl. mit denselben nach den Beschlüssen der Commission der zweiten Kammer der Landständen. 1840. S. 217 etc.

[87]) Der unsern Gegenstand betreffende Commissionsbericht ist von Rotteck. (Com.-Bericht No. 4 über den neunten Titel des Entwurfes. Verhandlungen der zweiten Kammer. 1839. VII. Beilageblatt S. 1—4. Man begegnet unter andern hier den Namen Welker, Trefurt, Zentner, Mördes, und überall der sorgfältigen Berücksichtigung der wissenschaftlichen Leistungen über die einzelnen Lehren. Mittermaier, Duttlinger waren bei der Gesetzcommission und daher hier nicht betheiligt.

[88]) „Kritische Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Grossherzogthum Baden.“ 1838. S. 51. etc. Daselbst hatte ich das Verhältniss der im Entwurfe beliebten Zeitbestimmungen zu denen des Sächsischen und Württembergischen Entwurfes besprochen. S. auch Fortsetzung 1839 S. 14.

in lebenslängliches Zuchthaus verwandle" ist eine mehr als kühne Ausdrucksweise; aber auch der Satz selbst falsch, denn es wird, ohnerachtet nicht die Strafverjährung mit dem sonstigen Erfolge eintreten soll, doch die Verjährung, d.h. hier der Einfluss des Ablaufs der Zeit anerkannt, indem die Todesstrafe, oder besser die Vollziehung des sie verhängenden Urtheiles hinwegfällt. Hier soll nun durch Gesetz, nach der Bestimmung anderer Codificationen kann durch Gnade, die lebenslange Freiheitsstrafe eintreten. Wer letztere verwirkt hat, kommt bei der Verjährung in so fern schlimmer weg, als an ihm, wenn nicht die hier meist wenig wirkende Gnade als Herabsetzung der Strafe ertheilt wird, die erkannte Strafe vollstreckt werden soll, während der zum Tode Verurtheilte mit dieser Strafe verschont wird[89]).

Das durch Edikt v. 14 April publicirte neue Strafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau, welches am 1. Juli 1849 in Wirksamkeit getreten ist[90]) schliesst sich mit einzelnen Abänderungen dem Grossherzoglich Hessischen an; in der Lehre der Verjährung und insbesondere so weit diese unsern Gegenstand betrifft, folgt es wörtlich jenem Gesetzbuche[91]). Demnach bestimmt Art. 127. „Die Vollziehbarkeit der einmal rechtskräftig zuerkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben."

Das Thüringsche Strafgesetzbuch[92]) v. J. 1850

---

[89]) Allerdings kommt dem zum lebenslangen Zuchthaus Verurtheilten, selbst wenn er nach der sonstigen Verjährungszeit der Vollstreckung unterworfen wird, schon das zu Gute, dass er so lange wenigstens der Strafe entgangen war, und der leidige Trost dass die Lebensdauer um so viel kürzer ist. Wird im Wege der Gnade die lebenslängliche Haft in eine zeitliche verwandelt, so bleibt möglicherweise selbst dem hochbejahrten Verurtheilten die Hoffnung diese Strafzeit zu überleben und einst noch befreit oder noch weiter begnadigt werden. Sonst aber ist es etwas Faktisches, ob nicht (wie freilich in jedem Fall zeitlicher Freiheitsvollziehung) auch die nach Jahren begrenzte Strafhaft eine lebenswierige sei.

[90]) Gesetz v. 17. Mai 1849.

[91]) S. oben Note 80.

[92]) Eingeführt im Grossherzogthum Sachsen-Weimar durch Gesetz vom 20. März 1850, in Schwarzburg-Sondershausen vom 25. März 1850, Rudolstadt, 26. April 1850, Anhalt-

lässt die Verjährung erkannter Strafen zu. Diese Collectiv-Benennung bezieht sich darauf, dass die verschiedenen Staaten auf Grundlage eines gemeinsamen Entwurfes, aber jeder mit Vorbehalt einzelner ihn nöthig scheinender Abänderungen, das Gesetz publicirten. Solche sind denn auch zum Theil in der uns beschäftigenden Lehre getroffen. Wir legen den Text zu Grunde, wie er sich in dem Grossherzoglich Weimarischen Strafgesetzbuche findet. Der Abweichungen wird, wo es Bedürfniss ist, gedacht werden.

Von der gewöhnlichen Verjährung der Strafverfolgung ist Art. Art. 71 und 72 die Rede; es wird ein Unterschied zwischen den von Amtswegen und den nur auf Antrag zu untersuchenden Verbrechen und bei ersteren der Schwere der auf dieselben gesetzten Strafe gemacht, wonach sich die Fristen von fünfzehn, fünf und einem Jahre bestimmen. Schon hier ist zu bemerken, dass diese Verjährung bei Verbrechen, „welche ausschliesslich mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind“[93]), nach Art. 76 wegfällt. Man würde, auch ohne dass dieses ausdrücklich angeordnet wäre, hiervon einen nothwendigen Schluss auf die Unverjährbarkeit der wegen der in diese Kategorie fallenden Verbrechen erkannten Strafen machen müssen.

Die Regel spricht Art. 73 aus:

Dessau. Cöthen, 28. Mai 1850, Sachsen-Meiningen, 21. Juli 1850, Sachsen-Coburg und Gotha, 29. Nov. 1850, Reuss-Schleitz, 14. April 1852. Vorher hatten Weimar, Altenburg, Meiningen Schwarzburg-Sondershausen sich dem K. Sächsischen Strafgesetzbuch v. J. 1838 mit Abänderungen in einzelnen Bestimmungen angeschlossen. In Altenburg ist dasselbe beibehalten worden. Siehe oben Note 54.

[93]) Es versteht sich von selbst, dass, wenn die Todesstrafe auf ein Verbrechen gesetzt wäre, dasselbe gelten müsste, was hier von lebenslänglicher Zuchthausstrafe gesagt ist. Zur Zeit der Publication war aber die Todesstrafe abgeschafft. Art. 6.“ Die Todesstrafe ist abgeschafft, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt.“ Meiningen, Reuss hatten sie, letzteres beschränkter beibehalten: in Weimar ist sie durch Gesetz v. 12. Juli 1856 (ebenso in Sondershausen v. 19. Juli 1857) wieder eingeführt. Hiernach sind denn auch dem Art. 76 entsprechende veränderte Fassungen gegeben worden.

„Ist gegen einen Verbrecher eine Strafe bereits erkannt, so tritt von dem Augenblicke an, wo das Straferkenntniss vollstreckbar geworden, oder wenn der Anfang mit der Strafvollstreckung bereits gemacht ist, von dem Augenblicke an, wo die Vollstreckung eingestellt wurde, oder der Verurtheilte sich derselben entzogen hat, eine Verjährung der Strafe ein; bei Verbrechen, welche von Amtswegen verfolgt werden, in fünfzehn Jahren, wenn jedoch blos auf Gefängniss- oder Geldstrafe erkannt ist, in fünf Jahren, und bei Verbrechen, welche auf Antrag eines Betheiligten bestraft werden, ebenfalls in fünf Jahren. Diese Verjährung wird unterbrochen durch Erneuerung der Strafvollstreckung oder durch Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke der Strafvollziehung."

Die Ausnahme enthält Art. 76:

„Die Art. 71 zugelassene Verjährung fällt weg bei Verbrechen, welche ausschliesslich mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind.

Eben so hat die Art. 73 geordnete Verjährung keine Anwendung, wenn auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist."[94])

Es ist nicht Bedürfniss, in die nähere Begründung der Regel und Ausnahme einzugehen. Man hatte sich bei den endlichen Beschlüssen durch die bekannten für die eine oder andere Ansicht entscheidenden Rücksichten bestimmen lassen und insbesondere durch das, was in den Gesetzgebungen, denen man folgte, für maassgebend erachtet worden war.

Die Reihefolge der verkündeten Gesetzbücher führt uns nunmehr zu dem Preussischen, bei dem wir der Wichtigkeit wegen und da es den meisten der bisher erwähnten gegenüber eine abweichende Vorschrift aufstellt, etwas länger verweilen müssen.

Es ist bekannt, welche sorgfältige Vorarbeiten drei Jahrzehnte hindurch, wie vielfache Berathungen über die zu verschiedenen Zeiten vorgelegten Entwürfe stattgefunden

[94]) Hiernach verstehen sich die Einschaltung der Todesstrafe als unverjährbar, wo diese beibehalten oder wieder eingeführt ist. S. d. Note 93.

haben, bis endlich das am 14. April 1851 publicirte, am 1. Juli desselben Jahres in Kraft getretene Strafgesetzbuch zu Stande kam.[95])

Schon darüber, ob nicht bei todeswürdigen Verbrechen die Verjährung auch der Strafverfolgung ausgeschlossen werden sollte, war ein Kampf der Meinungen. Man hatte sich gegen solche Verjährung, die der Entwurf vom Jahre 1827 zuliess, von Seiten der Gesetz-Revisions-Commission erklärt, und so wurde die Ausnahme von der Verjährung in den Entwurf vom Jahre 1830, §. 90, von 1833, §. 91, und den von 1835 und 1843, §. 98, aufgenommen.[96]) Diese ist jedoch in der Folge aufgegeben und nur 1845 eine längere als die sonstige Verjährungsfrist beliebt, dann wieder von der Immediat-Commission die Ausnahme beantragt worden, was nach den Verhandlungen der vereinigten ständischen Ausschüsse zu der Modification führte, „dass bei Verbrechen, welche mit der Todesstrafe bedroht sind, die Verjährung insoweit stattfinde, dass höchstens auf 20jährige Freiheitsstrafe erkannt werden könne, wenn seit der Zeit der That ein Zeitraum von 20 Jahren verflossen ist." Nochmals fand die Ausnahme eine Stelle im Entwurf von 1850, wurde aber von der Commission der zweiten Kammer verworfen und dafür die Verjährungsfrist von dreissig Jahren in Vorschlag gebracht,[97]) wonach es denn jetzt im Strafgesetzbuche §. 46 heisst: „Verbrechen, welche mit der Todestrafe bedroht sind, verjähren in dreissig Jahren."

Dies war vorauszuschicken, weil es begreiflicherweise für die Frage nach der Statthaftigkeit der Strafverjährung von Einfluss ist, wie man die Verjährung der Verfolgung auffasst. Jene lässt, wie das gemeine und alle früheren Lan-

[95]) Dasselbe ist für Hohenzollern seit dem 1. Januar 1852 gültig; und in Anhalt-Bernburg am 5. Februar 1852 und dem Fürstenthum Waldeck und Pyrmont am 15. Mai 1855 verkündet worden, mit wenigen Modificationen. Ueber die Geschichte s. meine Schrift: „Die Preussische Strafgesetzgebung und die Rechts-Literatur in ihrer gegenseitigen Beziehung." Berlin 1854. S. 102 etc.

[96]) Meine Kritischen Betrachtungen über den Entwurf vom Jahre 1843. S. 212 etc.

[97]) Commissions-Bericht der zweiten Kammer. S. 40.

desrechte und mehrere neue Gesetzgebungen bestätigen, keinen Schluss auf diese zu; aber wo jene ausgeschlossen ist, wird gewiss diese nicht anerkannt werden.

Was nun die Verjährung erkannter Strafen anlangt, so hatte man sich in den verschiedenen Stadien der Berathung zwar nicht verhehlt, dass, wenn auch nicht alle, doch mehrere der für die Verjährung überhaupt geltend zu machenden Gründe auch hier Platz greifen; ohnehin hatte man durch den in einer grossen Provinz des Landes beibehaltenen Code d'instruction criminelle eine nahe liegende Veranlassung, auf die Frage einzugehen. Dennoch wurde zwar in dem Entwurfe vom Jahre 1843, da, wo von dem Wegfall der Strafbarkeit und insbesondere der Verjährung die Rede ist, nicht ausdrücklich diese bei einmal erkannter Strafe ausgeschlossen, jedoch durfte man schon aus dem Stillschweigen auf die Beibehaltung der bei früheren Berathungen ausgesprochenen Ansicht der Unzulässigkeit eine Folgerung ziehen. Bestimmter ergab sich dies aus der dem Entwurfe vom Jahre 1843 beigegebenen Denkschrift, Motive, S. 15, zur dreizehnten Frage: „Soll die Verjährung erkannter Strafen ausgeschlossen bleiben?"[98]) Man hatte sich für die Bejahung dieser Frage erklärt und es trifft hier wenigstens, der sonst oft nur zum Theil gegründete Vorwurf einer zu grossen Anschliessung an das französische Recht, nicht zu.

Erst in den revidirten Entwurf vom Jahre 1845 ist die Ausschliessung ausdrücklich, sonach dann in die Entwürfe vom Jahre 1847 und 1850, und endlich als §. 49 in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

„Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig."[99])

---

[98]) Meine angef. Betrachtungen. S. 216. Note 202.

[99]) Eine sorgfältige Berücksichtigung der in den verschiedenen vorgelegten Kritiken, Gutachten etc. enthaltenen Ausführungen für und wider findet man in der von dem Justiz-Ministerium veranstalteten: „Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuches von 1843." Bd. I. Berlin 1843. in 4to. S. 210—218, woselbst auch auf die Gesetzbücher anderer deutschen Länder Bezug genommen ist. Ferner

Bereits oben habe ich bemerkt, dass ausser Temme ich insbesondere jene Verjährung bevorwortete, ich habe dies auch in der Kritik des Entwurfes vom Jahre 1847 mit Hinzufügung einiger weiteren Bemerkungen gethan, und endlich in derjenigen vom Jahre 1850 mich darauf kürzlich bezogen.[100]) In der amtlichen Revision haben meine Ausführungen anerkennende Berücksichtigung gefunden, aber nicht den gewünschten Erfolg gehabt, und man kann sie durch die Entgegnungen, welche auch nur Bekanntes wiederholen, nicht für erledigt halten. Es sind immer mehr äussere Umstände, die sich so und anders benutzen lassen, denen man gegenüber dem entscheidenden Grundsatz ein Gewicht beilegt.

„Es dürften," heisst es in der Revision,[101]) „aber die Gründe, aus welchen der Entwurf, dem einmüthigen Beschlusse des Staatsrathes gemäss, an der Unverjährbarkeit der erkannten Strafen festgehalten hat, keineswegs widerlegt sein.[102]) Der Hauptgrund, (?) welcher von praktischer Seite für die Verjährung überhaupt spricht, betrifft die Erschwerung des Beweises, und dieser passt nur auf die Verjährung der Untersuchung, nicht aber auf die der Strafe. Wer sich der Strafvollstreckung entzogen hat — und dies ist doch der regelmässige Fall, um den es sich hier handelt, — da es zu den Seltenheiten gehört, dass einmal aus einem

---

sind hier insbesondere für den Gang der Gesetzgebung zu vergleichen: Goltdammer, Materialien zum Strafgesetzbuche, Thl. I., S. 381 etc., obwohl der betreffende Gegenstand nur in einigen Zeilen behandelt wird. Es sind aber überall auch die nicht im Druck erschienenen amtlichen Protokolle und Vorträge angeführt. Vgl. auch Beseler, Commentar, S. 197.

[100]) Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches etc. vom Jahre 1847. Halle 1848. S. 98 etc. Der Entwurf des Strafgesetzbuches vom 10. December 1850. Kritisch betrachtet in Vergleichung mit den Entwürfen von den Jahren 1843 und 1857. Halle 1851. S. 37 etc. Vgl. Schwarze, Kritik des Entwurfes. Archiv des Crim.-R. Beilageheft zu J. 1843 und 62.

[101]) S. 215.

[102]) Als Gegner werden in der Note 1 genannt: Temme, Aachener Zeitung, Zachariae, Schüler, Schwarze, Abegg.

Versehen der Behörde mit der Vollstreckung gezögert sein sollte — der darf gewiss aus seinem ungesetzmässigen Handeln keinen Vortheil ziehen. Hiermit erledigt sich zugleich das Posensche Monitum, wonach die Verjährung erkannter Strafen nur dann ausgeschlossen werden solle, wenn der Verbrecher sich der Bestrafung durch die Flucht entzogen habe. Denn dies ist grade der eben erwähnte regelmässige Fall, auf den es hier fast allein ankommt, weil — gegen den nicht latitirenden Verbrecher die erkannte Strafe fast immer vollstreckt zu werden pflegt."

Es ist freilich zu erklären, wenn die mit dem Entwurf eines Gesetzes Beauftragten bei den für oder wider eine bestimmte Auffassung sprechenden Rücksichten, zuletzt der einen, wäre es auch nur von einem s. g. rechtspolitischen Gesichtspunkte aus, den Vorzug geben. Ueber wie viel wird nicht, besonders wenn die Volksvertretung mitwirkt, nach einer oft eben so zufälligen Stimmenmehrheit entschieden, als die Wahl derer, die zur Berathung berufen sind, bei allen Bestrebungen eine nicht blos numerische, sondern organische Vertretung zu bewirken, dem Einflusse der Zufälligkeit sich nicht zu entziehen vermag. Aber wo es sich um Begründung handelt, da kann das, was zur Entkräftung der unmittelbar vorher (und auch nicht vollständig) mitgetheilten Ausführung beigebracht wird, nicht für genügend gelten. Die Bezugnahme auf den bekannten Unterschied der Verjährung der Untersuchung und derjenigen der Vollziehung, wofür auch nur erfahrungsmässige Rücksichten angeführt werden, vollends hier der Haupteinwand, welcher aus der nicht mit einem Vortheil zu belohnenden Flucht entlehnt ist, sind untergeordnet gegen die hier gar nicht berührte Frage nach dem Verhältniss der Forderung des abstrakten Rechtes, dem Urtheile zu genügen, zu dem Rechte, welches der Zeit innewohnt und sich gegenüber einer, doch nicht als das letzte, unwandelbare und ausnahmslose geltenden menschlicher Gerechtigkeit, mit einer anzuerkennenden tieferen Nothwendigkeit behauptet.

Gewiss ist dem Urtheile, nach vorgängiger Untersuchung und allen Bedingungen eines rechtlichen Verfahrens, ein

grösseres Gewicht beizulegen, als den Voraussetzungen der Verjährung der Verfolgung. Aber die Nothwendigkeit, die dem Urtheil zukommt, ist doch keine andere, als die, worauf die Strafdrohung und die Untersuchung beruht. Der Schuldige unterliegt der Strafe, zu der er verurtheilt ist, aber nicht weil er formell verurtheilt ist, sondern er wird verurtheilt, weil er strafbar, weil seine Handlung Verbrechen ist. Kann das Verbrechen verjähren, dann auch die Strafe, die nicht etwas für sich selbstständig Geltendes, sondern die Folge des Verbrechens ist.

So nur kann vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus, die allerdings das einzig hier entscheidende Princip ist, und nach der auch das Recht der Zeit zu beurtheilen ist, die Verjährung der Strafen begründet werden, womit wir es uns allerdings schwerer machen und auf die Unterstützungen Verzicht leisten, die von andren relativen Theorien entlehnt werden, z. B. dass nach so langer Zeit eine Abschreckung nicht mehr erforderlich, und nicht mehr als wirksam zu erwarten sei. Jedenfalls ist, von dieser Theorie aus, solche Folgerung der anderen vorzuziehen, unter allen Umständen die Abschreckung, oder jeden andern Zweck zu erstreben, zu dem die Bestrafung als ein Mittel betrachtet wird. Ich wiederhole: die Rechtfertigung der Verjährung in der einen und andern Anwendung kann nur von der Gerechtigkeit aus stattfinden, und ihre Verwerfung würde nur, wenn sich aus der Gerechtigkeit solche ergäbe, dann aber nicht blos für die Strafe, sondern auch für die Verfolgung begründet sein. Verfährt man anders, so kommt man aus dem Kreise theils verschiedener, theils gleicher, aber nach verschiedenen Seiten hin zu benutzender Rücksichten, nicht heraus. Das ist überhaupt der Fehler, der die meisten Gesetzgebungen in dieser Lehre, soweit hier nicht blos die Ergebnisse, sondern auch die in Motiven etc. niedergelegten Gründe in Betracht kommen, trifft, selbst solche nicht ausgenommen, die das Richtige festgestellt haben.[103])

---

[103]) Es wird erlaubt sein, auf das, was ich in den Kritischen Be-

Das am 27. Mai 1852 verkündete revidirte „Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für das Kaiserthum Oesterreich" ist nicht ein neues Werk, sondern nur eine theilweise Umarbeitung des Gesetzes vom Jahre 1803.

Es ist bereits oben des §. 206 des letzteren gedacht worden, wo es heisst: „Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden."

Eine selbstständige Strafverjährung durfte in dieser Bestimmung nicht gefunden werden. Denn Strafe ist hier nicht dem Verbrechen entgegengesetzt, sondern nur als Folge der wegen des Verbrechens einzuleitenden Untersuchung zu verstehen, ohne welche auf Strafe nicht erkannt werden kann. Fällt nun durch Verjährung die Untersuchung hinweg, so dass in diesem Sinne das Verbrechen erlischt, so kann auch von Strafe nicht die Rede sein.

Mehr sagt nun auch nicht der §. 227 der neuen Redaktion, wo der frühere §. 206, erheblich durch Zusätze vermehrt, so lautet:

„Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens, oder in dem Fall, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheils, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in die Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluss zur Einleitung der Untersuchung gefasst, oder wenn er, als Angeschuldigter, bereits vernom-

trachtungen über den Preuss. Entwurf vom Jahre 1843, Abth. I., S. 212 (s. oben Note 41), und dann noch weiter in dem über den Entwurf vom Jahre 1847, S. 28—31, bemerkt habe, Bezug zu nehmen.

men oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war."[104])

Von erkannter Strafe ist nicht die Rede, die Bestimmung, dass, „wenn der Thäter schon in Untersuchung gezogen," die „Verjährung von der Zeit des Urtheils, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, zu rechnen sei" — wo man fragen könnte, wie es denn im Falle der Freisprechung überhaupt noch einer Verjährung bedürfe? — erhält ihre Erläuterung durch den Nachsatz, „innerhalb der von gegenwärtigem Gesetz bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen wurde;" und durch das Weitere über die gerichtlichen Handlungen, welche geeignet sind, die Verjährung zu unterbrechen. Man sieht nämlich aus §. 36 (30), dass Oesterreichische Unterthanen, die im Auslande Verbrechen verübt haben, im Inlande selbst dann zur Untersuchung gezogen werden sollen, wenn sie auch im Auslande bestraft worden waren, nur „ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen." Um so mehr scheint die Ansicht nach der Fassung des Gesetzes gerechtfertigt, dass ein freisprechendes Urtheil nicht die Wirkung haben solle, das Verbrechen zu tilgen, wenn es von einem ausländischen Gerichte gefällt worden, sondern nur eine Unterbrechung der sonst etwa begonnenen Verjährung zu bewirken, welche von der Zeit dieses Urtheils von Neuem und zwar nach den Grundsätzen des inländischen Gesetzes läuft.

Auch Art. 230 (209), „die Wirkung der Verjährung ist: dass weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr statthaben kann," kann nur in dem oben erwähnten Sinne verstanden werden. Und wenn endlich §. 231 (210) sagt: „Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor Untersuchung und Bestrafung," so bestätigt auch dies die Ansicht, dass eine besondere Verjährung erkannter Strafe nicht gilt, wofür,

[104]) Vgl. in Betreff der Verjährung von Vergehen und Uebertretungen den entsprechenden gleich gefassten §. 531, und in dem Gesetz vom Jahre 1803, Th. II., §. 274.

wenn irgend ein Zweifel wäre, noch spricht, dass im Nachsatz verfügt wird: „Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die in den §§. 226 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, so ist nur auf Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen. Also es ist die Rede von einem erst zu fällenden Erkenntnisse, und wo der Strafe und Bestrafung neben der Untersuchung gedacht ist, da wird solches nicht alternativ verstanden, sondern in Verbindung mit der Strafverfolgung.

Hienach ist die Verjährug bereits durch Urtheil ausgesprochener Strafen ausgeschlossen, obgleich es nicht, wie in andern Gesetzgebungen ausdrücklich bemerkt wird.

Wir wenden die Betrachtung dem neuen, am 13. August 1855 publicirten Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen zu.

Schon das Criminalgesetzbuch v. J. 1838 hatte im Princip, jedoch unter Beschränkungen die Verjährung erkannter Strafen zugelassen[105]). Denselben Standpunkt hält das jetzt geltende Gesetzbuch fest.

Die Motive zu dem Entwurfe v. J. 1853 bemerken: „In den Grundsätzen von der Verjährung hat man nichts Wesentliches geändert, sondern nur einige zweifelhafte Punkte, namentlich über die Berechnung der Verjährungsfrist bei fortdauernden Verbrechen zur Entscheidung gebracht“[106]) Das Wenige was hier vorgetragen wird, bezieht sich auf eine Redaktionsänderung, die unsere Frage nur mittelbar berührt. Die in Rede stehende Verjährung und die Ausnahmen nochmals durch besondere Ausführungen zu vertheidigen, hat man nicht für nöthig befunden.

Auch die Deputations-Gutachten[107]) haben in den wenigen Erinnerungen zu den Art. 109—112 nichts über die

---

[105]) S. oben Note 54.

[106]) Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Sachsen. Nebst Motiven. P. 37. Art, 106—113. S. 166.

[107]) Entwurf. Landtags-Acten. I. Abth. 2. Band, Bericht der Zwischendeputation der zweiten Kammer über den Entwurf eines Strafgesetzbuches. S. 114 etc.

Strafverjährung bemerkt, ausser dass sie den von den Herren Commissarien vorgeschlagenen Zusatz zu Art. 112, Alin. 3 angenommen hatten. „Hat sich der Verurtheilte der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen, so läuft die Verjährung nicht, so lange er nicht vor Gericht sich stellt oder gestellt wird“ wobei hinzugesetzt wird. „Im Uebrigen hat die Deputation den Schlusssatz so aufgefasst, dass eine solche Flucht des Angeklagten, wodurch er der Vollstreckung des Straferkenntnisses sich entzogen, nicht sowohl den Lauf der Verjährungsfrist unterbreche, sondern überhaupt dem Eintritt der Verjährung entgegenstehe.“

Das ist allerdings der Sinn in allen gesetzlichen Bestimmungen, welche unter den Unterbrechungen der Verjährung, auch überhaupt deren Hindernisse verstehen und die Flucht dazu rechnen. Das praktische Ergebniss ist dasselbe.

So die zweite Kammer. Die erste begründet die Annahme des beantragten Zusatzes so: „Durch den Zusatz wollte man die Verjährung einer erkannten Strafe, die ohnehin viel mehr gegen sich hat, als die Verjährung der Untersuchung, in ihre gehörigen Grenzen zurückweisen und namentlich vermeiden, dass flüchtige Verbrecher, wenn vielleicht durch Nachlässigkeit des Richters die in Absatz 2 des Artikels erwähnten Maassregeln verabsäumt worden sind, ohne Strafe befürchten zu müssen, nach Sachsen zurückkehren können“[108]).

In der That dieser Zweck wird sicher erreicht und die Verjährung in gedachtem Falle weniger in ihre Grenzen verwiesen als geradezu unwirksam gemacht. Denn der Verurtheilte, der sich stellt oder gestellt wird, unterliegt nun der Strafe — dass etwa jetzt noch ihm Milderung oder Nachlass im Wege der Gnade werde, fällt unter einen anderen Gesichtspunkt — und man sieht nicht recht ein, welchen Sinn es haben soll, dass von diesem Zeitpunkte an eine Verjährung laufe. So wie die Motive nichts wei-

---

108) Bericht der Zwischendeputation der ersten Kammer über den Entwurf etc. (Landtags-Acten. I. Abtheilung. 2. Band. Beilage zur zweiten Abtheilung.) S. 153.

ter enthalten, so findet sich auch nichts darüber in dem Commentar von Krug[109]).

Da im Uebrigen die früheren Grundsätze beibehalten sind, so hatte ich bei Begutachtung des Entwurfes[110]) nur zu wenigen Bemerkungen Veranlassung und durfte mich auf meine früheren, dem Sächsischen und Preussischen Entwurfe gewidmeten Erinnerungen beziehen.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzbuches sind diese: Art. 110: „Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung einer strafbaren That, so weit dieselbe nicht zur Entscheidung über das Dasein der Verjährung nöthig ist, als die erkannte Strafe aufgehoben, wenn die in den folgenden Artikeln festgesetzten Zeiträume verflossen sind.

Unverjährbar sind die mit Todesstrafe und mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, so weit es sich von einem vollendeten solchen Verbrechen, oder einem solchen Anstifter des Verbrechens handelt, welcher mit dem Urheber gleich zu bestrafen ist; sowie die erkannte Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe.“ Art. 115. „Die Verjährung einer erkannten Strafe wird in denselben Fristen vollendet, in welchen die Untersuchung der That, wegen deren die Strafe erkannt wurde, verjährt sein würde.“

„Die Verjährung beginnt — mit der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses und wird unterbrochen durch jede auf die Vollstreckung der Strafen abzweckende, gegen die Person des Verurtheilten gerichtete Handlung des Gerichts, sowie durch Ergreifung desselben.

Wird die Verjährung anderweit unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem, ohne Rücksicht darauf,

---

[109]) Leipzig 1858. Th. I. S. 227. In der mir so eben zugekommenen ersten Abtheilung der neuen Ausgabe dieses trefflichen Werkes wird S. 202 bemerkt: Die Ergreifung, jeder, auch einer polizeilichen Behörde sei genügend, nur müsse sie in Beziehung auf den Strafvollzug erfolgen, wenn der Zweck ein anderer wäre, stehe sie mit der Verjährung in keiner Beziehung.

[110]) Beiträge zur Begutachtung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für das Königreich Sachsen v. J. 1853. Leipzig 1853. S. 50.

aus welchem Grunde die Vollstreckung der Strafe unterblieben ist. Hat sich der Verurtheilte der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen so läuft die Verjährung nicht, so lange er nicht vor Gericht sich stellt oder gestellt wird." Das Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Oldenburg v. 3. Juli 1858 ist dem Preussischen v. J. 1851 gefolgt und schliesst sich, mit wenigen Abänderungen (worunter die Nichtaufnahme der Todesstrafe bemerkenswerth ist) demselben meist wörtlich an.

Der Art. 45 (entsprechend dem § 49 des Preussischen Strafgesetzbuches) lautet:

„Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig."

Ich beziehe mich auf das früher Vorgetragene.

Den Schluss der neuern Gesetzgebungen macht die jetzt ebenzu Stande gekommene des Königreichs Bayern.

Hier wird abweichend von dem Gesetzbuche v. J. 1813 eine Verjährung erkannter Strafen zugelassen, doch ist ein eigener Weg eingeschlagen und es stellt sich gegenüber den andern, die Strafverjährung unter besonderen, auch nicht überall gleich bestimmten Bedingungen und innerhalb gewisser Grenzen anerkennenden Gesetzgebungen ein beachtenswerther Unterschied heraus. Die Wichtigkeit der Sache gebietet eine umfassendere Betrachtung.

In den Motiven zu dem Entwurfe v. J. 1854 wird bemerkt „dass die im Strafgesetzbuche v. J. 1813 sehr dürftig behandelte Lehre von der Verjährung bereits in den spätern Entwürfen, namentlich in jenem vom J. 1827 eine der Wissenschaft mehr entsprechende Ausbildung erhalten habe;" es wird im Allgemeinen auf jene Motive und die „gründliche Abhandlung, welche den Anhang zu den Motiven des Entwurfes v. J. 1827 bildet," verwiesen[111]).

Der Entwurf v. J. 1822 spricht im Art. 104, 105 von der Verjährung nur im Sinne der Strafverfolgung, und in einer Weise, die kaum als ein Fortschritt zu bezeichnen ist[112]). Die erste

[111]) Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Bayern. Mit Motiven. München 1854. S. 264.

[112]) Entwurf des Strafgesetzbuches. München 1822. S. 50. In

Spur findet sich in dem Entwurfe v. J. 1827[113]), wo zwar der Verjährung erkannter Strafen nicht selbstständig, und in einem eigenen Artikel gedacht wird, jedoch derselben gelegentlich der Unterbrechung und des Beginnens einer neuen Verjährung Erwähnung geschieht.

Es heisst nämlich im Art. 100, dessen dritter Absatz davon handelt wenn „die Unterbrechung ohne Folge und die Verjährung als ununterbrochen fortgelaufen zu betrachten sei" in dem vierten Absatz:

„In allen andern Fällen, es mag die Untersuchung nicht fortgesetzt, oder die Entscheidung unterlassen, oder ein Urtheil zwar erlassen, der Thäter aber nicht verurtheilt oder das verurtheilende Erkenntniss nicht vollstreckt worden sein, muss die Verjährung nach ihrer Unterbrechung vom Zeitpunkte der letzten gerichtlichen Handlung an, von Neuem angefangen werden."

Es ist im Entwurfe nicht die Rede von einer Unterscheidung der Verjährung der Strafverfolgung und der erkannten Strafen. Der Art. 98 sagt allgemein: „Die Strafbarkeit erlischt durch die Verjährung, wenn die in folgendem Artikel 99 festgesetzten Zeiträume verflossen sind, und der Thäter während ihres Laufes sich keiner in diesem Gesetzbuche Th. I. für strafbar erklärten Handlung schuldig gemacht hat."

Näheres über Hindernisse ist nicht bemerkt, insbesondere nicht die Flucht als ein solches erwähnt worden (vrgl. Art. 146, 147.) Man ist berechtigt hier Strafbarkeit anders, als z. B. oben bei Betrachtung des Oesterreichischen Gesetzbuches geschehen, d. h. so auszulegen, dass es nicht nur auf die Verfolgung sich beziehe. Ein Fortschritt ist

---

A. S. Oerstedt. „Ausführliche Prüfung des neuen Entwurfes eines Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern, erschienen in München 1822." Kopenhagen 1823 ist die Lehre von der Verjährung nicht berührt worden.

[113]) Revidirter Entwurf des Strafgesetzbuches. München 1827. Art. 98—100. S. 25. Entwurf v. J. 1831. Art. 125. Motive S. 146. Auch hier wird auf die Motive zu dem vorausgegangenen Entwurfe (S. 81—83 und im Anhange S. 501—550) verwiesen. „Dadurch ist der Art. 100 resp. 125 vollständig gerechtfertiget."

hier nicht zu verkennen. Da nun von der Verjährung kein Verbrechen ausgenommen war, so muss man annehmen, dass auch in Betreff der **Strafe** keine Ausnahmen haben stattfinden sollen. Die angeführten Bestimmungen lauten allgemein, und man hat wohl die Rücksicht auf das in der Rheinprovinz — gleich wie dies auch in **Preussen** und **Hessen-Darmstadt** der Fall war — beibehaltene französische Recht hier als massgebend zu betrachten. Ich gehe aber, um nicht früher Bemerktes wiederholen zu müssen, sofort zu dem Entwurfe vom Jahre 1854 über[114]), welcher die ganze Lehre ausführlicher behandelt, die „Verjährung der **Strafbarkeit** eines Verbrechens" in Art. 70 allgemein nennt, so dass durch Bezugnahme auf die Art. 71—72 die der erkannten Strafen mit inbegriffen ist. Denn eben von dieser spricht Art. 74. Dann werden aber noch beide Arten unterschieden und besonders, die „Verjährung der **gerichtlichen Verfolgung**" Art. 71—73, diejenige rechtskräftig erkannter Strafen Art. 74—77 vorgesehen.

Diese letztere nun ist allerdings beschränkter, als in den meisten anderen Gesetzgebungen zugelassen; während

---

[114]) Der Entwurf v. J. 1831 Art. 123 etc. wiederholt im Ganzen die Vorschriften desjenigen vom J. 1827 namentlich ist der Artikel 100 desselben, in den spätern als Art. 125 wörtlich aufgenommen. Beachtenswerth ist aber dass in dem gleichzeitig vorgelegten Entwurfe eines Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen (Beilage LXXX. München 1831) ein eigenes Kapitel. (IV) „Von der **Verjährung** der **Strafen**" sich findet, dessen zwei Artikel folgende sind: Art. 308: „**Verbrechens**strafen, welche aus was immer für einem Grunde nicht vollzogen wurden oder nicht vollzogen werden konnten, sind nach **zwanzig**, **Vergehens**strafen nach **zehn Jahren**, Frevelsachen nach **einem** Jahre verjährt und zwar von dem Tage an, wo das Erkenntniss gefällt wurde." Art. 309. „Die Verjährung hebt nur den Vollzug der Strafe, nicht die Folgen auf." Die Motive bemerken hiezu (S. 152): „Es muss eine Zeit geben, in der endlich das Verbrechen nebst seinen Folgen vergessen wird, weil ausserdem eine ernstliche Besserung nicht leicht erfolgt. Wenn nicht ein Ziel wirkt das ihm möglicherweise erreichbar ist, wird man kaum nach dem rechten Ziele streben. — Die Verjährungsfrist der Strafe ist so lange gesetzt, dass, wer auf deren Dauer sich entfernt und verborgen halten musste, gewiss eben so viel, als durch die Strafe erduldet hat„

diese nämlich, so fern auch sie gewisse Ausnahmen machen, nur die Todesstrafe und etwa die ausschliesslich gedrohte lebenslängliche Freiheitstrafe ausnehmen, verfügt Art. 77.

„Erkenntnisse auf Todes- oder mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung; jedoch wird nach Ablauf von zwanzig Jahren die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt."

Nach Art. 74 wird zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen erfordert:

1) wenn auf Zuchthausstrafe nicht über zehn Jahre erkannt ist, der Ablauf von zwanzig Jahren,
2) wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zehn Jahren."

Die im Artikel 77 enthaltene Erweiterung der Ausschliessung wird einigermaassen vergütet durch die Unabhängigkeit der Verjährung von beschränkenden Bedingungen. Die Motive[115]) bemerken treffend: „Um die Strafbarkeit durch Verjährung zu tilgen, ist nichts erforderlich, als dass die vom Gesetz bestimmte Zeit ohne Dazwischenkunft eines der vom Gesetze Art. 73 und 75 speciell bezeichneten Unterbrechungsgründe abgelaufen sei. Es hat sohin nichts darauf anzukommen, ob ein Verschulden einer Behörde in der Mitte liege oder nicht, und eben so wenig, ob der Verbrecher durch Flucht, Verborgenhalten, Verwischen der Spuren u. s. w. sich dem Arme der Gerechtigkeit entzogen habe, oder ob er demselben ohne eignes Zuthun entgangen sei. Alle diese Umstände sind ohne Relevanz für den Gesichtspunkt, auf welchen hauptsächlich die Annahme einer Verjährung im Strafrechte sich gründet —"

In Betreff der Verjährung erkannter Strafen wird bemerkt, „der Entwurf erkläre sich für die Zulässigkeit, indem er auch hierin dem Beispiele des Code d'instruction criminelle und der Mehrzahl der neueren Strafgesetzbücher folgt," „Offenbar findet der Gesichtspunkt, welcher den Hauptrechtfertigungsgrund der strafrechtlichen Verjährung überhaupt bildet, auf die Verjährung der erkannten Strafe

115) a. a. O. S. 264.

eben so vollständige Anwendung, wie auf jene der gerichtlichen Verfolgung. Nur bezüglich der Todesstrafe und der schweren Zuchthausstrafe macht der Entwurf eine durch den Charakter dieser Strafen sich von selbst rechtfertigende Ausnahme — doch wird auch hier dem versöhnenden Einflusse der Zeit soweit Rechnung getragen, dass nach Ablauf von zwanzig Jahren die erkannte Todesstrafe nicht mehr vollstreckt, sondern in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt werden soll."[116])

Im Ganzen ist man bei den Grundsätzen, welche jener Entwurf befolgt, stehen geblieben. Die Anordnungen in den späteren Entwürfen betreffen nur die Fristen der Strafverjährung, welche, gleichwie auch die Dauer der Strafe selbst, von deren Tilgung die Rede ist, erhöht sind. Die in dem letzten Entwurfe[117]) und dann in der Fassung desselben[118]) behufs der Königlichen Bestätigung hierauf sich beziehenden Artikel, sind gleichlautend:

---

[116]) a. a. O. S. 266. In meinen Beiträgen zur Begutachtung des Entwurfes des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Bayern vom Jahre 1854, Erlangen 1854, S. 46, hatte ich im Ganzen diese Bestimmungen gebilligt, über Einzelnes mich auf meine früheren Erörterungen des Gegenstandes bezogen. Ich muss bemerken, dass ich hier den Rücksichten, welche die Motive für eine von sonstigen Verbrechen verschiedene Behandlung der schwersten, namentlich der todeswürdigen geltend machen, mehr Rechnung getragen habe, als in der Kritik des Preussischen Entwurfes. Die Frage wird immer schwierig bleiben und nach verschiedenen Gesichtspunkten entschieden werden. Die Hauptsache, bei der ich immer stehen bleibe, ist, dass jedenfalls die Todesstrafe verjährt. Denn dies ist doch der Fall, mag sie, wie der Entwurf sagt, in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt werden, oder, wie das Badische Gesetzbuch, weniger gut „sich verwandeln." Und wo dies nicht gesetzlich angeordnet ist, würde, wie auch die Motive mehrerer Strafgesetz-Entwürfe erklären, die Gnade abhelfen. Was ich dagegen, als etwas doch Zufälliges erinnert habe, sei hier in Bezug genommen.

[117]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayrischen Landtages im Jahre 18⁵⁹/₆₀. Beilagen Bd. II. Abth. I. S. 14.

[118]) Fassung des Entwurfes des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern nach den übereinstimmenden Beschlüssen der Gesetzgebungs-Ausschüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten. (Extra-Beilage Tit. T. S. 12.)

Art. 97. „Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafe wird erfordert:

1) wenn auf zeitliche Zuchthausstrafe über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von dreissig Jahren;
2) wenn auf Zuchthausstrafe nicht über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von zwanzig Jahren;
3) wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zehn Jahren;
4) wenn eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zwei Jahren."

Art. 98. „Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch theilweisen Strafvollzug für den Rest der Strafe;
3) bei Freiheitsstrafen durch die Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
4) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung."[119])

Art. 100. „Erkenntnisse auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung; jedoch wird nach Ablauf von zwanzig Jahren die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt."[120])

Wir schliessen hiermit die Uebersicht der neueren Ge-

---

[119]) In diesem Artikel sind gegen den Entwurf die Ursachen der Unterbrechung specieller als früher ausgeführt. Der Berichterstatter Dr. Weis bemerkt (Verhandlungen, Bd. III. Beilage F. Vortrag etc. S. 141), man habe nichts dagegen zu erinnern, da theils schon früher die Zustimmung zu der Abänderung (Zusatz) erklärt sei, theils weil man angenommen, dass sich das, was hier bestimmt ist, von selbst verstehe. Vgl. S. 19.

[120]) In dem hierher gehörigen Protokoll der zweiten Sitzung des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über den Entwurf (26. Nov. 1860) S. 97 ist über die betreffenden Artikel eine Erinnerung nicht niedergelegt. Vgl. Erdmannsdörffer, Erläuterungen zum bayr. Strafgesetze von 1861. München 1862. S. 40 etc.

setzgebungen in ihrer geschichtlichen Folge. Doch wird es erlaubt sein, von den Entwürfen noch des ohnlängst vorgelegten für Bremen[121]) und der in diesem befolgten Auffassung zu gedenken. Dieser Entwurf eines Strafgesetzbuches enthält nichts über die Verjährung. Die Motive[122]) suchen auszuführen, dass den Bestimmungen über dieselbe ihre Stelle in der Strafprocess-Ordnung anzuweisen sei.

Man kann darüber streiten. Es lassen sich für die Stellung im Strafgesetzbuche gewichtige Gründe anführen, wie ja auch die Verjährung im bürgerlichen Recht (abgesehen von dem theilweisen Zusammenhang mit der Ersitzung) überall in dem s. g. materiellen Recht und nicht deshalb im Processe vorgetragen wird, weil sie hier gewöhnlich zur Sprache kommt und geltend gemacht wird. Man kann aber auch wohl, und dann mehr noch im strafrechtlichen Gebiete, auch das für entscheidend ansehen, was hier für die Aufnahme in die Vorschriften über das Verfahren spricht. Das Preuss. Recht hatte in der Criminal-Ordnung §. 597 von der Verjährung gehandelt. Das neue Gesetzbuch dagegen hat sie nunmehr aufgenommen.[123]) In Frankreich ist im Code d'instruction crimiminelle die Verjährung vorgetragen.[124])

Zunächst wird als Thatsache bemerkt:[125]) „Von dem Strafgesetzbuche sind ausgeschlossen — alle nur die Rechtsverfolgung angehenden Bestimmungen. Zu den letzteren sind nicht blos diejenigen gerechnet, welche die Frage, ob gewisse Handlungen von Amtswegen oder nur auf Antrag verfolgt werden sollen, betreffen, sondern auch die Vorschriften über die Verjährung, weil durch die letztere nicht die

[121]) Entwurf eines Strafgesetzbuches der freien Hansestadt Bremen. Erster Theil. Verbrechen und Vergehen. Nebst Motiven etc. Bremen 1861.

[122]) Vgl. Tit. V.: „Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschliessen," unter denen die Verjährung nicht erwähnt wird. Dazu Motive S. 294.

[123]) S. oben Note 21.

[124]) S. oben Note 45—47.

[125]) Entwurf, Einleitung S. 15.

Strafbarkeit an sich, sondern nur aus politischen Gründen die Bestrafung für ausgeschlossen erachtet werden kann."

Es liegt ausser unserer Aufgabe, hier diese Frage über die Stellung im System zu erörtern. Den nahen Zusammenhang des Strafrechts und Verfahrens wird man ohnehin nicht verkennen, wenn auch in Lehr- wie in Gesetzbüchern beide getrennt werden.[126]) Doch findet, was die Motive[127]) ausführen, hier wohl billig Aufnahme, da es zur Vervollständigung unserer Darstellung über die verschiedenen Auffassungen dient.

„Die Verjährung schliesst nicht die Strafwürdigkeit, vielmehr nur die gerichtliche Verfolgung, die factische Bestrafung aus. Sie ist von der Persönlichkeit des Thäters und von der strafrechtlichen Bedeutung der That ganz unabhängig, vernünftigerweise nicht durch die sittliche Besserung des Thäters, noch dadurch zu bedingen, dass derselbe nicht die Spuren der That sträflicherweise vertilgt, oder der Untersuchung durch die Flucht sich entzogen habe. Sie darf daher auch eine stillschweigende Begnadigung nicht genannt werden. Sie ist nichts als eine Folge der factischen Unmöglichkeit, nach Verlauf einer gewissen längern Zeitdauer noch den Thatbestand einer strafbaren Handlung festzustellen. Die äusseren Spuren der That verwesen, alles Material zu ihrer Reproduktion vor den Schranken des Gerichtes geht mehr und mehr im Laufe der Jahre verloren oder büsst die Kraft und Frische ein, das Vergangene in solcher Gegenwärtigkeit zur Anschauung zu bringen, dass über Schuld oder Unschuld eine rechtliche Ueberzeugung sich bilden mag. Daher, wenn nach Jahren einmal das längst verhallte Gerücht der That wieder auftaucht und von einer Rechtsverfolgung nichts verlautet, so wird die einleuchtende Erfolglosigkeit der letzteren auch das öffentliche

---

[126]) Meine Abhandlung: „Inwiefern rechtfertigt sich eine von dem Strafrechte getrennte wissenschaftliche Darstellung des strafrechtlichen Verfahrens?" im Archiv des Crim.-Rechts. J. 1839. S. 418 etc. 507 etc.

[127]) a. a. O. S. 294.

Rechtsgefühl beruhigen. Daher sollte auch nicht von der Verjährung eines rechtskräftigen Straferkenntnisses die Rede sein —"

Demgemäss heisst es in dem Entwurfe der Strafprocess-Ordnung,[128]) Titel IV. Von der Verjährung. Artikel 31. I. Verjährung der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen.

§. 104. „Eine Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen findet nicht statt."

So wie nun in den Gesetzgebungen die Verschiedenheit der Ansichten sich zeigt, so tritt diese auch in den Entwürfen hervor, deren in Verbindung mit einem zu Stande gekommenen Gesetze, oder weil sie uns ferner liegen, oder endlich überhaupt nicht auf ein bestimmtes Land berechnet waren, noch nicht Erwähnung geschehen ist. Ich hebe aus den Vorliegenden nur hervor, „Entwurf eines Gesetzbuches in Criminalsachen vom Jahre 1792," wo mittelbar und im Wege der Gnade das, was sonst die Strafverjährung begründete, erreicht werden soll, soweit man überhaupt ersehen kann, was des (ungenannten) Verfassers eigentliche Ansicht über Verjährung ist;[129]) der von Jacob

---

[128]) Entwurf einer Strafprocess-Ordnung der freien Hansestadt Bremen. Bremen 1861. S. 31.

[129]) Frankfurt und Leipzig 1792. Ein wunderliches gutgemeintes Werk. Es heist im siebenten Kapitel, „Von der Verjährung," S. 179: „Wenn ein Verbrecher sich zwanzig Jahre lang, nach begangenem Verbrechen der Bosheit, ganz untadelhaft aufführte, so ist er von aller Bestrafung frei." — Dies geht auf die Verfolgung. Es wird, (so muss man annehmen), nun vorausgesetzt, dass später der Uebelthäter vor Gericht gestellt wird. — „Hier muss (heisst es unter Nr. 5) die Lossprechung durch eine feierliche Erklärung des Richters nebst Anführung des vieljährigen guten Betragens geschehen" — und (Nr. 6) „ein solcher bleibt lebenslänglich unter genauerer Aufsicht der Polizei" (!). Dann im achten Kapitel, „Vom entwichenen Gefangenen:" „Wenn ein Gefangener während seiner Strafzeit entweicht und man seiner nachher wieder habhaft wird, so muss er seine Strafzeit annoch willig ausstehen; jedoch wird ihm dieselbe wegen blosser Entweichung auf keine Weise geschärft, weil in dem Menschen ein natürlicher Hang ist, sich von seinen Leiden los zu machen und wieder

übersetzte Entwurf und Criminal-Codex für Russland, der nur Verjährung der Strafverfolgung kennt;[130]) ferner den Entwurf eines republikanischen Strafgesetzbuches von Frey, wo es zweifelhaft sein kann, wie weit der Verfasser die Verjährung der Strafe ausdehnen wollte, — Motive, die etwa zur Erläuterung dienen könnten, sind nicht beigefügt;[131]) der Strombeck'sche Entwurf, welcher die Verjährung erkannter Strafen ausdrücklich für unzulässig erklärt;[132]) endlich der Ungarische Entwurf,

---

in Freiheit zu kommen. Diese unterbrochene Strafzeit kann nicht verjährt werden, es muss in solchen Fällen der Entwichene etwa um Begnadigung bei dem höchsten Landesherrn einkommen, wenn er sich in der bestimmten Zeitfrist auswärts sonst ganz ohne Tadel aufgeführt hat."

[130]) Entwurf eines Criminal-Gesetzbuches für das Russische Reich. Halle 1818. §§. 158, 159. Criminal-Codex für das Russische Reich, von der kaiserlichen Gesetzgebungs-Commission entworfen und nach erfolgter Genehmigung der gesetzgebenden Abtheilung des Reichsrathes zum Druck befördert. Aus dem Russischen übersetzt. Halle 1818. §§. 101, 102. Der §. 107 bestimmt: „Die Verjährung findet nicht statt, wenn der Verbrecher sich über die Grenze geflüchtet hat."

[131]) Entwurf zu einem republikanischen Strafgesetzbuche von Dr. Ludwig Frey. Bern 1835. Art. 131: „Der blosse Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein als gültiger Straftilgungsgrund anzusehen." Art. 133: „Die Verjährungszeit beginnt vom Momente der Uebertretung, oder im Falle gerichtlich erhobener Untersuchung vom Augenblick der Beendigung des letzten richterlichen Aktes." Wird darunter auch die Verkündung eines Strafurtheils verstanden? Art. 133: „Die gesetzlichen Zeiträume sind: I. bei Verbrechen zehn Jahren; II. bei Vergehen fünf Jahre; III. bei Polizeiübertretungen ein Jahr, und zwar in allen Fällen ohne Rücksicht ob ein Strafurtheil vorausgegangen oder nicht." Ob dieser Nachsatz, der nur bei Nr. III. steht, nur auf Uebertretungen, oder ob er (beziehungsweise die Worte „in allen Fällen") auch auf Nr. I. und II. (Verbrechen und Vergehen) sich beziehen sollen, ist nicht deutlich. Doch scheint mir letzteres der Fall zu sein.

[132]) Entwurf eines Strafgesetzbuches für ein Norddeutsches Staatsgebiet, namentlich für das Herzogthum Braunscweig und die Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe von Fr. C. v. Strombeck. Braunschweig 1839. Art. 140: „Gegen eine Verurtheilung findet keine Verjährung statt."

der mit Ausnahme der lebenswierigen Freiheitsstrafe (diese ist die höchste, da die Todesstrafe nicht stattfindet, §. 8) die Strafverjährung, und zwar ohne Beschränkungen, gestattet.[133])

---

[133]) Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Theile, durch eine Reichstags-Deputation in den Jahren 1841—1843 ausgearbeitet. Aus dem Ungarischen Original-Texte übertragen. Leipzig 1843. — §. 103: „Die erkannte Strafe wird, wenn der Schuldige nicht ergriffen wurde oder aus der Strafanstalt entwichen ist, bei Strafen, welche zweijährigen Kerker übersteigen, durch Verjährung binnen fünfzehn Jahren aufgehoben; bei geringeren Strafen aber binnen fünf Jahren; bei lebenslänglicher Kerkerstrafe findet jedoch die Verjährung nicht Statt."

V.

Die Criminal-Verjährung in der engeren und weiteren Bedeutung bezieht sich nicht auf die bürgerlich rechtlichen Folgen des Verbrechens.

Werfen wir nun den Blick zurück auf die Art und Weise, wie in den verschiedenen neueren Gesetzgebungen die Frage über die Verjährbarkeit der rechtlich erkannten Strafen entschieden ist,[134]) so ergeben sich zunächst zwei Klassen, zu deren einer, solche Verjährung zulassenden, die Mehrheit, der anderen, dieselbe ausschliessenden, die Minderzahl gehört. Näher kann man aber unterscheiden:

1) Gesetzgebungen, welche die Strafverjährung unbedingt und unbeschränkt gestatten, die französische (so weit dieselbe hier in Betracht kommt) und dann die Württembergische;
2) Gesetzgebungen, welche diese unbedingt und vollständig für unstatthaft erklären; die für Hannover, Hessen-Darmstadt (Nassau), Preussen, Oesterreich, Oldenburg;
3) Gesetzgebungen, welche, einen Mittelweg einschlagend, die Verjährung erkannter Strafen, aber nur unter ge-

[134]) Vgl. Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten nach der Ordnung des revidirten Entwurfes des Strafgesetzbuches für die Königl. Preussischen Staaten. Th. I. Berlin 1838. S. 289—311. Zur Zeit, wo dieses Werk erschienen, war, und mehr nur in Entwürfen, ein geringer Anfang gemacht, die Verjährung der erkannten Strafen aufzunehmen. Häberlin, Grundsätze des Criminalrechts nach den neueren deutschen Strafgesetzbüchern, Band I., Leipzig 1845, theilt S. 189 u. 190 von den bis dahin erschienenen Gesetzbüchern das hierher Bezügliche mit.

wissen Bedingungen und mit gewissen Beschränkungen, anerkennen, indem namentlich todeswürdige Verbrechen, beziehungsweise die wegen solchen erkannte Todesstrafe zwar insofern auch der Verjährung unterliegen, als diese Strafe nach Ablauf einer gewissen Zeit nicht vollstreckt werden soll, dagegen insofern von der Verjährung ausgeschlossen sind, als doch die Strafe überhaupt bestehen bleibt, indem nur an die Stelle der ausgesprochenen Todesstrafe die Strafe lebenswieriger Einsperrung treten soll; in Sachsen (1838), Braunschweig, Baden, Thüringen, Sachsen (1855), Bayern (1861), und den Staaten, welche das eine oder andere dieser Gesetzbücher angenommen haben.

Ein für allemal ist zu bemerken, dass, wo die Rede ist von Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen, möge diese in Gesetzgebungen anerkannt oder auf sie ein Antrag gerichtet sein, dieselbe immer nur auf die Strafe im engsten nnd wenn man so sagen darf, strafrechtlichen Sinne bezogen werde. Auf die civilrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, insbesondere auf die überhaupt bestehende oder im einzelnen Fall durch gerichtliches Urtheil ausgesprochene Verpflichtung, den Verletzten zu entschädigen, bezieht sich die Verjährung, von der wir handeln, eben so wenig, wie die sonstige Verjährung der Strafverfolgung; ja selbst dann nicht, wenn zufolge einer s. g. Adhäsion, wo diese gesetzlich zulässig ist, in demselben Urtheil über die Strafe und die Entschädigungs-Verbindlichkeit erkannt sein sollte.[135]) Für die privatrechtlichen Ansprüche, die durch eine strafbare Handlung begründet werden, kommen überall nur die Bestimmungen über die Verjährung, welche Civile genannt werden, zur Anwendung. Vollends wird ein Zweifel nicht eintreten, wo das Urtheil nur die strafrechtliche Seite der Handlung zum Gegenstande hat

[135]) Darüber habe ich das Nähere erörtert in der Abhandlung: „Von der Geltendmachung der durch eine strafbare Handlung begründeten privatrechtlichen Ansprüche“ in Goltdammer's Archiv. Bd. III. S. 577 etc.

und die verwirkte Strafe ausspricht. Die verschiedenen Gesetzbücher, auch die, welche die im engern Sinne s. g. **Strafverjährung** nicht anerkennen, trennen doch überall jene beiden Punkte und erklären „das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz“ für „unabhängig von der Bestrafung.“[136]) Und selbst wo dies nicht ausdrücklich gesagt wäre, würde es nach allgemeinen und nirgends bestrittenen Rechtsgrundsätzen angenommen werden müssen.

Mehr Bedenken könnte die Frage erwecken, welchen Einfluss die Verjährung erkannter Strafen auf diejenigen gesetzlich mit der Strafe verbundenen Folgen habe, welche einerseits selbst mit als Strafe oder als Bestandtheil derselben gelten, andererseits, wenngleich unmittelbar nur die Person des Verurtheilten betreffend, doch mittelbar auch auf Andere eine Einwirkung haben können, welche zuzulassen oder fern zu halten diese berechtigt sind, welche das Gemeinwesen und den Staat berühren, z. B. die Fähigkeit einen Eid als Zeuge zu leisten, die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte, die nicht blos vom Standpunkte des Verurtheilten und der Vollziehung der Strafe Entgangenen gewürdigt werden darf. Hat es doch, wo die Strafe im Wege der Gnade erlassen worden, nicht an Streit und der Aufstellung verschiedener Meinungen gefehlt, sofern entweder das Begnadigungsrescript sich nicht näher aussprach, oder das Gesetz für Zweifel Raum liess. Diese Frage näher zu erörtern, liegt ausser unserer Aufgabe. Was aber die Strafverjährung betrifft, so wird allerdings der abstract allgemeine Satz, sie beschränke sich auf die **Strafe**, umfasse aber diese vollständig, begreife also Alles das mit in sich, was in der **Strafe** gesetzlich, als mit ihr wesentlich verbundener Bestandtheil enthalten, oder was durch Urtheil im bestimmten Fall ausdrücklich mit zuerkannt sei — nicht ausreichen, um überall den Rechtsanforderungen zu genügen. Aber eben so wenig die entgegengesetzte Behauptung, dass nur die **Strafe**, wie sie **gesetzlich** bezeichnet ist, Zuchthaus, überhaupt Freiheits-Entziehung, Lebensstrafe in Folge

---

136) Preuss. Strafgesetzbuch §. 6.

jener Verjährung hinwegfalle, sonst aber jede Folge bestehen bleibe, die, auch wenn sie das Gesetz in unmittelbarer Verbindung mit einer Strafart angeordnet hat, doch ihre Bedeutung nur durch das Verbrechen erhält, welches den Schuldigen mit dem Makel einer Unwürdigkeit behaftet, der dadurch allein nicht beseitigt wird, dass ihm jene Strafverjährung zu Statten kommt. Man würde hier in Widersprüche gerathen, besonders wo es sich darum handelt, einen lange Zeit hindurch anerkannten Zustand, der sich in tadellosem Verhalten des früheren Frevlers bekundet, aufrecht zu erhalten.

Es würde zu weit führen, wollten wir hier im Wege der Auslegung der Bestimmungen, wie sie in einzelnen Gesetzbüchern sich finden, den Versuch machen, die Antwort auf jene Frage zu gewinnen. Ohnehin würden wir nicht berechtigt sein, das immerhin nur für die besondere Gesetzgebung erlangte Ergebniss auf eine andere, welche der Ergänzung bedarf, überzutragen, oder die Uebereinstimmung mehrerer in einem gewissen Ergebnisse als eine gemeinsame Grundlage zu betrachten. Die Frage selbst kann auch nicht lediglich nach strafrechtlichen Gründen beantwortet, der Stoff dazu nicht blos aus den Strafgesetzen entnommen werden, vielmehr sind auch hier staatsrechtliche Bestimmungen, wie sie unter andern in Verfassungs-Urkunden ausgesprochen werden, zu berücksichtigen. Dadurch aber ergiebt sich von selbst die Unstatthaftigkeit, das gefundene Ergebniss über das Gebiet, dem es zunächst angehört, auszudehnen; nicht zu gedenken, dass sich auch hier wieder der Raum für Streitfragen eröffnet. Wo aber die Rede ist von einer in den verschiedenen Gesetzgebungen hervorzubringenden Uebereinstimmung, die durch gleichmässige Anordnungen für jede einzelne noch nicht vollständig erreicht wird, da würde ein gemeinsamer Beschluss zum Ziele führen und auch es möglich machen, den im Gesammtinteresse anzunehmenden staatsrechtlichen Grundsätzen und deren Folgen Geltung zu verschaffen.[137])

---

[137]) S. überhaupt Köstlin, System §. 131. S. 512. Nr. 5. Dambach, Beiträge zu der Lehre von der Criminal-Verjährung. Berlin

So viel aber wird man schon jetzt und für die Gesetzgebungen, welche eine Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen zulassen, anerkennen dürfen, dass dieselbe nicht für sich schon die Bedeutung einer völligen Restitution[138]) oder Rehabilitirung haben könne. Es würde die Aufgabe sein, hierfür die besonderen Bedingungen aufzustellen und danach sich ergeben, wie sich das Verhältniss zur Gnade gestalte, welcher wohl noch immer ein Gebiet, sich hier zu bethätigen, übrig bliebe.

1860. S. 110 etc., 115 etc. Die literarischen, wenn schon reichlichen, Angaben sind dennoch unvollständig.

[138]) Vgl. Merlin Répertoire a. a. O. P. 318. Es ist hier nicht die Rede von der, auch Revision genannten Wiederaufnahme der Untersuchung und Beurtheilung, auf Grund solcher erst neu entdeckter Umstände, welche, wären sie früher in ihrer Wahrheit erkannt worden, schon damals zu einem andern, dem Angeschuldigten günstigeren Ergebniss geführt hätten, (vgl. Walther, die Rechtsmittel im Strafverfahren. Abth. II. §. 66), also nicht von der s. g. restitutio ex capite justitiae (mein Lehrbuch des Criminalprocesses §§. 189 und 205), sondern von der s. g. restitutio ex capite gratiae (a. a. O. §. 192), Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses, S 672, und selbst diese bietet noch einen andern Gesichtspunkt dar.

VI.

Die praktische Bedeutung der Zulassung der Verjährung der Strafen.

Es liegt die Aufforderung nahe, darüber Rechenschaft zu geben, welche praktischen Folgen eine solche Verjährung, oder deren Ausschliessung habe. Ich meine hier nicht den einzelnen Fall und die Beziehung auf den Verurtheilten, wo sich die Antwort einfach ergiebt. Vielmehr betrifft dies den Einfluss, welchen die Annahme des einen oder andern Grundsatzes auf dem weitern Gebiete auszuüben geeignet ist, das der Staat bei seiner Strafgesetzgebung immer vor Augen haben muss[139]). Mit Bezugnahme auf das bereits Vorgetragene darf hier nur kurz erinnert werden, dass ebenso wenig, wie die gewöhnliche Verjährung (des Verbrechens oder der Verfolgung desselben) diejenige der erkannten Strafen einen Reiz zu neuen Verübungen hervorrufen, eine Anlockung zu Uebelthaten in dem Maasse enthalten werde, als die Hoffnung der Strafe zu entgehen der abschreckenden Wirkung der Strafgesetze und ihrer Vollziehung, ihre Kraft benehmen würde. So weit ich die Gelegenheit gehabt die statistischen Uebersichten der Strafrechtspflege einzelner Staaten kennen zu lernen[140]) finde ich weder in Betreff derjenigen, welche jene

---

[139]) S. meine Abhandlung: „die Strafgewalt und das Strafrecht des Staates und die mit diesen bestehenden Systeme in ihrem organischen Zusammenhange und in ihrer gegenseitigen Beziehung“ in der Zeitschrift: Die Gegenwart. Leipzig 1851. Bd. IX. S. 647.

[140]) Solche liegen mir von verschiedenen Ländern vor. Die Pflicht der Dankbarkeit gebietet mir der Berücksichtigung zu gedenken, mit

Verjährung zulassen, noch derjenigen, welche sie ausschliessen, in Ansehung der grössern oder geringern Zahl von Vergehen und insbesondere von Rückfällen einen Unterschied, der sich aus jenem Grunde erklären liesse. Es soll für die einzelnen Fälle die Möglichkeit der Einwirkung jener Faktoren im Gebiete des Strafrechtes und der Gesetzgebung nicht gerade in Abrede gestellt werden, sie ist, wo sie auch stattfindet, überhaupt selten nachweisbar. Das aber wird man zugeben, dass eben so das Beharren auf dem Wege des Rechts und der Ordnung, wie das Verfehlen dagegen überwiegend auf die Rechnung ganz anderer Gründe gesetzt werden müsse, als dort auf die durch das Strafgesetz und dessen Anwendung zu bewirkende Abschreckung, oder hier auf den Mangel einer solchen. Und sollte das — was ich vom Standpunkte des Gerechtigkeitsprincips abweisen muss und nur auf dessen Grund und innerhalb der dadurch gebotenen Grenzen anerkennen darf — entscheiden, nun so wird die immerhin zu berücksichtigende Wirkung der Strafdrohung und die der Vollstreckung, keinen Eintrag erleiden durch die doch entfernte Hoffnung der Verfolgung und vollends, wenn diese zu einem Strafurtheil führte, der Vollziehung desselben durch die Verjährung zu entgehen.

Das Wichtigste ist dabei, dass für die Geltendmachung der Verjährung der Strafe sich weit seltener eine Veranlassung ergiebt, als für die der Verbrechen. Man könnte daraus folgern es käme nicht so viel darauf an, ob eine Gesetzgebung überhaupt einen Grundsatz anerkenne, dessen Anwendbarkeit nur durch besondere Ausnahmen von der Regel bedingt sei, — es werde, bei dieser Voraussetzung nicht Bedürfniss, durch gesetzliche Vorschriften anzuordnen, was, wenn im einzelnen Falle eine Abweichung vom strengen Recht durch höhere Rücksichten gefordert erscheine, im Wege der Gnade bestimmt werden könne,

---

welcher mir von Seiten der K. K. Oesterreichischen und der K. Bayrischen Justiz-Ministerien die amtlich bekannt gemachten Uebersichten mitgetheilt worden.

ja wie Manche behaupten, nur durch diese bestimmt werden dürfe. Man kann aber dagegen geltend machen, dass es um so weniger Bedenken leide, durch gesetzliche Anordnung, dessen was nicht wohl zu verweigern wäre, eine Uebereinstimmung in den Vorschriften deutscher Gesetzgebungen in einer Weise herbeizuführen, welche schon die Mehrzahl derselben in Anerkennung der hierfür sprechenden Gründe, angenommen haben.

Wenn ich die Seltenheit der Fälle jener Anwendung anführe, wie denn stets hier nur eine, obgleich gerechtfertigte Ausnahme von der Regel eintritt, so soll diess nicht in dem Sinne geschehen, als sei auf die Sache und deren Auffassung überhaupt weniger Gewicht zu legen. Vielmehr ist es mir, welcher Ansicht man auch sein, oder welche Folgerungen man daraus ziehen möge, um die Wahrheit zu thun, wofür denn Thatsachen beigebracht, die Erfahrungen benutzt werden sollen. So wenig die gewöhnliche Verjährung im Gebiete des Strafrechtes eine Veranlassung zu minderer Aufmerksamkeit der zur Verfolgung der Verbrechen, zur Ausmittelung der Spuren der That und des Thäters mit berufenen Behörden und zu geringerer Sorgfalt der Untersuchungs-Gerichte ist, — im Gegentheil ist anzunehmen, dass alle die politischen Rücksichten aus welchen jene Verjährung vertheidigt wird, eine Aufforderung zu vermehrter und angestrengterer Thätigkeit enthalten — so wenig, und noch weniger ist zu befürchten, es werde die Zulassung der Verjährung der Strafen die Begünstigung eines nicht zu rechtfertigenden Verhaltens der Behörden zur Folge haben. Pflichtverletzungen sind überhaupt nicht, und vollends hier, nicht zu vermuthen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass häufiger die Verjährung der Verfolgung Platz greift als jene der Strafen. Die Ursachen, die der Unterwerfung des Schuldigen unter die Strafgewalt zum Zweck der Untersuchung, oder auch nur der Begründung eines genügenden Verdachtes gegen eine bestimmte Person dauernd und so entgegentreten, dass zuletzt die inzwischen eingetretene Verjährung sich wirksam zeigt, sind zahlreicher, als die, welche der Voll-

streckung eines Strafurtheils sich entgegenstellen. Und wie viele Verbrechen und deren Urheber bleiben ganz unentdeckt, so dass auch nicht einmal formell die Verjährung zur Sprache kommt!

Wie steht nun überhaupt die Sache?

Wo auf Strafe erkannt wird, ist der Angeschuldigte oder Angeklagte einem ordentlichen Verfahren unterworfen worden und in der Gewalt des Gerichts. In allen schweren Fällen, wie jetzt wohl überall in solchen, die vor Schwurgerichten verhandelt werden, bildet die Verhaftung die Regel. Findet diese, wie sie auch häufig in leichtern Fällen erkannt wird, — nicht statt, so ist theils durch Cautionen, theils auf andere Weise, in Betreff derer, die, wie man sagt, „auf freiem Fusse" processirt werden, dafür gesorgt, dass sie zu jeder Zeit vor Gericht gestellt und der über sie verhängten Strafe mit Erfolg unterworfen werden können. Die gebührende strenge Aufsicht auf Untersuchungs-Gefangene, vollends auf Verurtheilte wird, wo es sich um schwerere Strafen handelt, gewiss überall pflichtmässig so geübt, dass ein Entweichen nur unter ganz ausnahmsweisen Umständen mit Erfolg eintreten kann. Und möge nun der Verurtheilte aus der Untersuchungshaft oder, wo auf Freiheitsstrafe erkannt und die Ablieferung an die Strafanstalt erfolgt ist, aus dieser letztern sich befreit haben, so ist erfahrungsmässig dessen Wiederhabhaftwerden der häufigere Erfolg der rechtlichen Maassregeln, als das Gegentheil und die Vergeblichkeit dieser letztern. Die in unserer Zeit so sehr vermehrten und erleichterten Communicationsmittel und auf diese gegründeten Einrichtungen kommen in überwiegendem Maasse den Staatsbehörden, auch für jene Zwecke zu Statten, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, dass sie dem Entronnenen die schleunige Entfernung an Orte oder in Länder, wo er nicht erreicht zu werden vermag, in höherem Grade möglich machen. Auch der unter den civilisirten Völkern und Staaten durch Verträge eingeführten gegenseitigen Rechtshülfe, der Auslieferungen, — wenigstens bei gemeinen Verbrechen, ist zu gedenken. Wie viel muss sich vereinigen, um einen Flüchtling, oder

sonst der Obrigkeit verborgen Bleibenden auf so lange Zeit zu begünstigen, als zur Verjährung der erkannten Strafe erfordert wird!

Sehen wir nun ab, von den schon während der Untersuchung Verhafteten, so bleiben nur übrig, die, wider welche bei geringeren Vergehen, eine vorläufige Haft nicht stattfindet, und die, wider welche ein Ungehorsams-Verfahren eingeleitet wird. Hier tritt die Möglichkeit, dass ein Verurtheilter sich der Strafvollstreckung entziehe, leichter ein, und es könnte dann, wenn später die Unterwerfung erfolgte, die Frage über die Wirkung inzwischen abgelaufener Verjährung, wo solche gilt, praktisch werden.

Was aber gefällte Contumacial-Urtheile betrifft, so ist es allgemeinen Rechtens[141]) dass solche niemals unmittelbar wider den später vor Gericht Gestellten in Vollzug gesetzt werden, — so weit nicht, wie bei Amts-Entsetzung und in den Fällen, die eine unmittelbare Einwirkung auf die Person nicht erfordern, schon die Entfernung und Abwesenheit des Verurtheilten, die rechtliche Folge selbst herbeiführt. Vielmehr findet, wo die Möglichkeit des ordentlichen (und jetzt contradiktorischen Verfahrens) gegeben ist, dieses statt und das wider den Ungehorsamen ausgesprochene Strafurtheil wird dadurch wirkungslos[142]).

Die Behandlung eines solchen Falles, wenn eine lange Zeit inzwischen verstrichen, ist verschieden, je nach den Gesetzgebungen, die sich aber nicht sämmtlich darüber besonders aussprechen. Wo die Verjährung erkannter Strafen zugelassen ist, wird die Sache sich so gestalten, dass

---

[141]) So darf man wohl sagen, ohne zu verkennen, dass nicht alle Gesetzgebungen das Ungehorsams-Verfahren in einer dem Recht entsprechenden Weise geordnet hatten und haben. S. die mit eingehender Kritik den Gegenstand behandelnde Schrift von Walther. Die Rechtsmittel im Strafverfahren. Abth. II. § 83 etc. 90 etc.

[142]) Code d'instruction criminelle. Art. 476. Si l'accusé se constitue prisonnier, ou s'il est arrêté avant que la peine soit éteinte par préscription, le jugement rendu par contumace et les procédures faites contre lui depuis l'ordonnance de prise de corps ou de se représenter, seront anéantis de plein droit, et il sera procédé à son égard dans la forme ordinaire."

sofern die für jene bestimmte Zeit noch nicht abgelaufen ist, das erwähnte ordentliche Verfahren eingeleitet wird; nach eingetretener Verjährung kommen die für diese geltenden Regeln zur Anwendung. Man wird zufolge eines Schlusses von dem Mehr auf das Minder (a majori ad minus) die gesetzlich anerkannte Verjährung, der nach ordentlichem Processe ausgesprochenen Strafe, auch für diejenige gelten lassen müssen, die im Contumacial-Process zuerkannt worden ist. Es ist aber dann folgerichtig, wenn, wie bereits erwähnt[143]) nach vollendeter Strafverjährung ein weiteres Verfahren zur Beseitigung des Ungehorsams nicht zugelassen wird[144])

Nach den Gesetzgebungen, welche die Verjährung erkannter Strafen nicht gestatten, wird zu jeder Zeit das ordentliche Verfahren bedingt sein, denn so wie von jener Verjährung überhaupt nicht die Rede sein kann, so natürlich auch nicht in dem Sinn, dass sie gleich einer Verjährung der Strafverfolgung zu wirken vermöchte. Es würde, von andern Gründen abgesehen, die einer solchen Meinung (wenn sie aufgestellt werden sollte) entgegenstehen, schon der Umstand dass ein Strafurtheil dazwischen liegt, ein Hinderniss sein. Aber auch die sonst gewöhnliche Verjährung würde nicht Platz greifen. Wollte man sagen, es sei, da nur ein ausnahmsweises Ungehorsams-Verfahren stattgefunden habe, nicht aber das regelmässige Verfahren, überhaupt gar keine eigentliche Strafverfolgung, und demnach unter den sonstigen Bedingungen für die Anwendung der Vorschriften über die gewöhnliche Verjährung Raum vorhanden, so dürfte der Vorwurf einer unjuristischen Erklärung nicht abzuweisen sein. Und dasselbe gilt, wenn etwa, indem man dieses Verfahren in seinen sonstigen Wirkungen dem ordentlichen gleichstellt — behauptet werden

---

143) S. oben Note 134. Interessante Fälle der Verjährung erkannter Strafen bei Merlin Répertoire a. a. O. Sect. III. § VII. Art. I—VI.

144) a. a. O. Art. 641. „En aucun cas les condamnés par défaut ou par contumace, dont la peine est prescrite, ne pourront être admis à se présenter pour purger le défaut ou la contumace.“

sollte, es könne, von der letzten gerichtlichen Handlung an, der Lauf einer neuen Verjährung beginnen, da auch hier das in der Mitte liegende Straf-Erkenntniss, eine Verjährung dieser Art ebenso ausschliesst, wie von der andern, diesen Gesetzgebungen unbekannten, gar nicht die Rede sein kann.

Zwar wird der so Verurtheilte sich hier immer in einer günstigern Lage befinden, als derjenige, der es nach ordentlichem Verfahren ist: denn ihm kommt nicht nur ein jetzt erst einzuleitendes regelmässiges Verfahren, mit allen den Vortheilen einer geordneten Vertheidigung zu Statten, sondern in Betreff des gegen ihn zu liefernden Beweises, der Herstellung des objektiven Thatbestandes etc. Alles das, was für die Zulässigkeit und Räthlichkeit der gewöhnlichen Criminal-Verjährung geltend gemacht zu werden pflegt, wenn man nicht von Rechtsgründen ausgeht. Aber eben diess würde auch für die Anerkennung der Strafverjährung sprechen, die jedenfalls bei Contumacial-Urtheilen geringern Bedenken unterliegt.

Der im Auslande begangenen Verbrechen, sofern solche im Vaterlande oder dem Lande des regelmässigen Aufenthaltes des Schuldigen zur Rüge kommen sollen, ist nur im Vorübergehen zu gedenken. Wenn die Bedingungen einer erfolgreichen Unterwerfung des zur Verantwortung zu Ziehenden vorhanden sind und nicht etwa ein Ungehorsams-Verfahren zulässig ist, so bietet der Fall keine Verschiedenheit von den übrigen dar. Dass in Betreff des im Auslande verübten Verbrechens, möge der Schuldige dort oder am dritten Orte verweilen oder in sein Heimathsland zurückkehren, leichter eine Verjährung der Strafverfolgung, als die der erkannten Strafe — (deren Zulässigkeit vorausgesetzt) eintreten dürfte, versteht sich.

Zuletzt möge der Voraussetzung gedacht werden, unter welcher es verhältnissmässig am häufigsten vorkommen kann, dass ein zur Strafe Verurtheilter sich derselben zu entziehen im Stande ist; ich meine die bereits erwähnte, wonach der zur Untersuchung Gezogene von Haft befreit bleibt. Allerdings stehen der Flucht, überhaupt der Ent-

fernung vom Gerichtsorte weniger Hindernisse entgegen, als der Befreiung aus der Untersuchungs- oder aus der Straf-Gefangenshaft. Dennoch sind auch hier die Fälle wo es nicht gelingt, des Schuldigen habhaft zu werden, wo er sich eine so lange Zeit, als zu der fraglichen Verjährung erfordert wird, der wirksamen Verfolgung zu entziehen vermöchte, nicht zahlreich. Nur bei Vergehen, die mit geringerer Strafe geahndet werden und wo die Persönlichkeit es zulässt, wird von der Untersuchungshaft Abstand genommen; die Grenze ist nicht überall gleich genau bestimmt; dem gerechten und verständigen Ermessen des Richters muss auch hier ein gewisser Raum gestattet sein. Gegen Personen, deren Verhalten es nicht erwarten lässt, dass sie sich zu jeder Zeit, der gerichtlichen Vorladung entsprechend, gestellen werden, kann die Haft auch da stattfinden, wo sie nach der Beschaffenheit der Gesetzesübertretung und der Grösse der zu gewärtigenden Strafe nicht gerade bedingt wäre. Wenn auch die gewöhnliche Regel nicht überall ausreicht oder entscheidet, derzufolge eine Verhaftung verfügt werden darf und soll, wo das Interesse des Schuldigen, der Strafe und auch schon der Untersuchung zu entgehen, jedes andere Interesse, Familie, Vermögen, Geschäft etc. überwiegt, so wird man sie doch innerhalb der berechtigten Grenze anerkennen müssen. Nun ist aber grade bei der in Rede stehenden Voraussetzung das Verhältniss von der Art, dass angenommen werden darf, der Schuldige werde sich nicht durch dauernde Entfernung, mit allen den Nachtheilen, die dieselbe für ihn haben muss, einer mässigen Strafe entziehen, die etwa in einer Geldbusse oder Gefängniss von einigen Wochen oder Monaten besteht. Das Opfer um solcher willen, eine so lange Zeit, als die Verjährung der Strafe erfordert, den gewöhnlichen Aufenthaltsort, den Sitz der Familie, das Gebiet seiner Thätigkeit zu verlassen, wird meist im Missverhältniss zu dem Zweck stehen. Von Landstreichern, Vagabunden, die man nicht auf freiem Fuss lässt, ist hier nicht die Rede. Ja, wenn in derartigen Fällen die Entfernung ohne solche Opfer stattfinden oder das zu bringende Opfer des zu erreichenden

Vortheils wegen (z. B. eines gesicherten Lebens und Nahrungsbetriebs an anderem Orte) eher gebracht wird, da darf man annehmen, der Schuldige werde, ohne erst eine Verurtheilung abzuwarten, sich der Untersuchung entziehen. Und dennoch kommt einem solchen die gewöhnliche Criminal-Verjährung zu Statten. Aber, wie dem auch sein möge, hier ist am ersten die Möglichkeit gegeben, dass die Vollziehung der erkannten Strafe nicht erfolgt, wo dann eben die Frage über deren Verjährbarkeit Bedeutung erhält.

Ich habe bei anderer Gelegenheit ohnlängst einen Rechtsfall erörtert, wo eine solche Entziehung der Strafe, freilich unter Umständen eintrat, die das Gericht zu der Meinung, es sei oder werde die Strafe vollstreckt, veranlassten. Für den Verurtheilten, der nicht verhaftet war, hatte sich bei der Verwaltung der Strafanstalt dessen Bruder gestellt, für jenen sich ausgebend, und wurde drei Monate lang, als Sträfling, behandelt. Zwar kam hier, auf Veranlassung der Untersuchung wegen fälschlich geleisteten Manifestations-Eides die Wahrheit heraus und es wurde nachher die Strafe an dem ursprünglich und allein Verurtheilten vollstreckt.[145]) Aber es muss diese Möglichkeit, auf solche Weise der Strafe zu entgehen und dann einer Verjährung derselben (wo sie das Gesetz kennt) hier erwähnt werden. Für die Behörde mag darin auch eine besondere Aufforderung liegen (wenn es deren bedürfte), mit der gehörigen Vorsicht zu Werke zu gehen.

Es ist ferner, als einer Thatsache, die jene Folge haben kann, dass Jemand sich der Strafvollstreckung entzieht, zu gedenken, wie in der Uebergangsperiode von dem alten zu dem neuen Verfahren in einigen Gerichtsbezirken Preussens eine so grosse Zahl Verurtheilter war, dass die Gefängniss-Anstalten dieselben gleichzeitig nicht aufnehmen konnten. Nicht wenige blieben vorläufig auf freiem Fusse, bis Raum für sie ausgemittelt wurde durch Erweiterung der Anstalten, durch Ablieferung an andere, durch Entlassung der früher zur Strafe Gezogenen, nachdem solche von ihnen

[145]) Gerichtssaal J. 1861. S. 238.

erstanden war. Hier wäre also wiederum möglich, dass ein Verurtheilter sich entferne und dessen Aufenthalt nicht ausgemittelt wird, selbst ohne die Voraussetzung eigentlicher Flucht. Ich komme darauf zurück*); ja es wäre denkbar, dass durch ein Versehen und Uebersehen der Behörde die Vollziehung des Urtheils unterbliebe.

Angenommen nun, es werde erst nach so langer Zeit, als zur Verjährung der Strafe nach den diese zulassenden Gesetzgebungen erfordert wird, der Schuldige gestellt, und es handelte sich nun um die Vollziehung, in dem Lande, dessen Gesetze jene Verjährung nicht gestatten, so drängt sich die Frage auf, ob denn nun unter allen Umständen und ohne Ausnahme die Forderung der Gerechtigkeit dahin gehe, die erkannte Strafe zum Vollzug nach Jahren zu bringen, die der Schuldige zur Besserung und thätigen Reue benutzt hat? Hier ist die Rede von geringen Vergehen und auf diese gesetzten geringen Strafen. Zwar will ich darauf allein kein Gewicht legen, um die Strafverjährung zu rechtfertigen, und, da diese auch bei schweren Strafen anerkannt wird, dadurch einen Grund für die Gegner eröffnen, die geneigt sein könnten, einen Unterschied zu machen, weil es minderen Bedenken unterliege, dort als hier die Verjährung gelten zu lassen.[146]) Aber wir sprechen hier von den Fällen, die zur Anwendung mehr oder weniger Veranlassung geben und da ist unzweifelhaft, dass die Nichtvollziehung der schwersten Strafe, wo der Verurtheilte in strenger Haft und Obhut sich befindet, kaum eintreten wird, während bei den anderen die grössere Möglichkeit und somit die Wirksamkeit jener Verjährung nicht in Abrede gestellt werden kann.

---

*) Meine: „Uebersicht der Gesetzgebung im Gebiete des Preussischen Strafverfahrens und der hierauf sich beziehenden Rechtsliteratur" in Schletter's Jahrbüchern, Bd. IV., 1858, S. 255 insbesondere daselbst meine Bemerkungen zu der Schrift von v. Kraewel, „Vorschläge, wie durch Beseitigung der Härte des Preussischen Strafgesetzbuches der Ueberfüllung der Zuchthäuser abzuhelfen wäre." S. 276 u. Note 46.

[146]) Derselbe wird ohnehin schon gemacht, indem gewisse schwerste Verbrechen und beziehungsweise die darauf erkannten Strafen in manchen Gesetzgebungen von der Verjährung ausgeschlossen werden.



Ueberall, wo nach einer langen Zeit eine Freiheitsstrafe von zeitlicher Begrenzung zum Vollzug gebracht werden soll, tritt ein Missverhältniss hervor und die Strafe würde den Verurtheilten härter treffen, als wenn sie gleich anfangs hätte vollstreckt werden können. Hier macht die Grösse der Strafe keinen Unterschied, nur dass jenes Missverhältniss und die darin liegende Verletzung des Grundsatzes der Gerechtigkeit und der Schuld entsprechender Ahndung in dem einen Falle augenscheinlicher als in dem andern sich äussern wird. Ein in angehendem Mannesalter Befindlicher ist zu Gefängniss von einigen Monaten oder selbst einem Jahre verurtheilt. Die Vollstreckung ist nicht erfolgt; der durch das Urtheil gewarnte und zugleich durch bessere Motive zu einem geordneten Leben zurückgeführte Schuldige hat sich mit günstigem Erfolg einem bürgerlichen Berufe gewidmet, eine Ehe geschlossen, die Achtung seiner Genossen erworben. Nach mehreren Jahren wird er ermittelt, die Identität mit dem früher Verurtheilten hergestellt und nun das Erkenntniss vollstreckt. Es ist nicht blos der Standpunkt des Gefühls, von welchem man ausgeht, wenn man hier anerkennt, dass es sich nicht mehr um eine einfache Freiheitsentziehung handele. Sein ganzes Lebensglück wird möglicherweise gestört, er selbst, dessen Vergehen nicht einmal aus eigentlicher sittlicher Verderbtheit entsprungen, zum Feinde der gesetzlichen Ordnung gemacht und auf eine gefährliche Bahn gewiesen, wenn er nicht dennoch einen festeren Anhalt hat und auch dies Schicksal als ein verdientes hinnimmt. Anderer Folgen in Betreff der Familie nicht zu gedenken.

Ein Anderer hat schwerer gefrevelt und härtere Strafe verwirkt. Aber ist es einerlei, ob eine zehn- oder mehrjährige Freiheitsstrafe, zu welcher der jüngere oder im s. g. besten Alter stehende Mann verurtheilt worden war, nach zwanzig und mehr Jahren an dem vollzogen wird, der sich dem Greisenalter naht oder Greis geworden ist?[147]) Die

---

[147]) Eine Analogie bietet der Betrachtung Coll. leg. Mos. et Rom. XIII. 2. „et possunt in tempus, ut cuiusque patitur aetas

Folgen werden die nämlichen wie im vorigen Falle sein können; aber es tritt hinzu, dass nun die Hoffnung, das Ende der Strafzeit zu erleben, in demselben Grade geringer wird, als der Vollzug der Strafe später beginnt, dass die Möglickeit, nach der Entlassung zu dem geordneten Leben und der lohnenden Erwerbsthätigkeit zurückzukehren, bedeutender in den Hintergrund versetzt wird. Eine durch redliches Verhalten, durch Ordnung und Gesetzlichkeit bekundete Besserung darf hier aber überall vorausgesetzt werden, da sonst jedes, selbst leichtere Vergehen, welches zu einem gerichtlichen Einschreiten Veranlassung giebt, als Unterbrechung der Strafverjährung wirken wird, weil wohl bei solcher Gelegenheit die Bedingungen jener bis jetzt unterbliebenen Strafvollstreckung hergestellt würden.

Man wendet vielleicht ein, diese Nachtheile habe der Verurtheilte sich selbst zuzuschreiben und er müsse sie tragen, da er sich der Vollstreckung zu einer Zeit, wo die Strafe ihm minder drückend gewesen wäre, entzogen habe. Im Verhältniss zu dieser Zeit und den damaligen zu berücksichtigenden Umständen sei die Strafe — und dies wollen wir zugeben oder als richtig annehmen — gerecht und angemessen bestimmt gewesen. Später eingetretene Veränderungen dürften hier nicht in Betracht kommen. Das ist aber im Recht nicht gegründet. Dieser Gegenstand, welcher der Betrachtung noch eine andere Seite darbietet, möge hier nur im Vorübergehen berührt werden. Die Gesetzgebungen, welche die Verjährung erkannter Strafen gestatten, haben, wie ich glaube, nicht blos Motive des Gefühles und Mitleids einwirken lassen — obgleich, wie oben gezeigt ist, allerdings auch diese erwähnt werden — es ist vielmehr der Rechtsstandpunkt

relegari: id est si juvenior in longius, si senior recisius." Es ist hier nicht, wie sonst, und auch bei dem hier in Rede stehenden Verbrechen de termino moto, die Berücksichtigung des Grades der Schuld, wo freilich auch die Persönlichkeit in Betracht kommt, sondern grade die der Person, nach ihrem Alter, und nicht im Sinne der Zurechnung, sondern der Strafe, die, wie sie hier bestimmt ist, ältere Leute schwerer trifft. Vgl. Tit. D. de termino moto.

innegehalten, und dieser muss, auch wo es nicht ausgesprochen worden, anerkannt werden. Es ist die Aufgabe der wahren Rechtserkenntniss, dies zum Bewusstsein zu bringen. Und so müssen wir denn wiederholen, die Gnade, die übrigens auch Gelegenheit und Raum zur Bethätigung innerhalb der noch nicht abgelaufenen Verjährungsfrist erhalten wird, ist nicht immer ein genügender Ersatz.

Zwei Strafarten lassen, wie es scheint, für das, was in Betreff der Veränderungen und des Schicksals des nach erstandener Strafe der bürgerlichen Gesellschaft zurückzugebenden Verurtheilten bemerkt worden, keinen Raum und es fallen die für die Verjährung der Strafe davon entlehnten Gründe hinweg. Es sind dies die Strafen lebenswieriger Gefangenschaft und die Todesstrafe. In Betreff jener könnte man sagen, der Verurtheilte habe einen unverdienten Vortheil schon dadurch genossen, dass er, der seine ganze fernere Lebenszeit in der Haft zubringen sollte, nun lange Zeit hindurch derselben entgangen sei; wird er auch später und nach dem Ablauf der überall weit hinaus festgesetzten Zeitdauer ergriffen oder gestellt,[148]) — wo andere Gesetze die Strafe verjähren lassen — so ist dies doch kein Hinderniss, jene Strafe, bei der alle sonstigen Rücksichten wegfallen, zum Vollzug zu bringen. Gewiss, wenn es sich überall nur um dies letztere handelte, und die so lange Zeit hindurch bewiesene Besserung gar nicht in Betracht käme. Aber ich leiste Verzicht auf alles, was vom Standpunkte der Sicherung — die hier weder auf diese Weise bedingt erscheint, noch allein die Strafe zu rechtfertigen vermag, oder sonstiger politischer Rücksichten geltend gemacht werden kann; nur lasse ich auch von diesem aus nicht Einwendungen zu,[149]) so wenig wie von dem des blossen gesetzlichen und formellen Rechts.

---

[148]) Denn wenn dies innerhalb jener Zeit geschah, so ist ja die Verjährung der erkannten Strafe nicht eingetreten.

[149]) Wenn z. B. die Entziehung der Freiheit auf immer dadurch gerechtfertigt werden soll, dass dieses wegen der Gefährlichkeit des Verbrechers, zur Sicherung der Gesellschaft etc. geboten sei, so würde dagegen geltend gemacht werden können, es sei während der langen

Bei der Todesstrafe könnte Gleiches bemerkt, ja noch hinzugesetzt werden, dass die Theorie, welche dieselbe nicht nach dem Gesichtspunkt eines Nutzens oder heilsamer Wirkung, der Befreiung der Gesellschaft von einem gefährlichen Gliede, der Selbstvertheidigung, der Abschreckung Anderer, sondern der rechtlichen Nothwendigkeit vertheidigt, die Vollziehung unter allen Umständen gebiete, während eher jene von den Vertheidigern der relativen Theorien beigebrachten Gründe für die Verjährung dieser Strafe angeführt werden könnten. Wir wollen auch hier nicht von diesem Standpunkte aus die Gründe für und wider erörtern. Jene Nothwendigkeit, welche für die — allerdings nur auf wenige Verbrechen und in den seltensten Fällen anzuerkennende Todesstrafe spricht, ist dennoch nicht das letzte, und nicht für den concreten Fall. Schon dass, und grade hier am häufigsten, die mit dem Rechte nicht im Widerspruch, sondern im Einklang stehende Gnade sich bewährt, darf geltend gemacht werden.[150]) Die Zeit und ihre Wirkung behauptet eben hier ihr Recht.

Wir haben gesehen, dass einzelne Gesetzgebungen gegenüber andern, welche alle Strafen der Verjährung unterwerfen, eben die Todesstrafe oder auch wohl noch die lebenslängliche Freiheitsstrafe ausschliessen; — von denen nicht zu sprechen, die jede Verjährung der Strafe untersagen. Die dafür angeführten Gründe vermögen unsere Ueberzeugung nicht zu ändern. Nur das sei bemerkt, dass, wo unbedingt an die Stelle der ausgesprochenen Todesstrafe — die als solche, d. h. als Strafart, nicht aber als Strafe des Schuldigen überhaupt verjährt — eine lebenslängliche Haft angeordnet wird, man die Eigenthümlich-

---

Zeit, wo der Verurtheilte nicht zur Haft gebracht wurde, durch ihn die Sicherheit nicht gefährdet worden.

[150]) Und hier allein möchte sich allenfalls vertheidigen lassen, dass das ohne landesherrliche Bestätigung nicht vollstreckbare Urtheil, umgekehrt auch nach der erfolgten Bestätigung, nicht ohne die erfolgte entgegengesetzte Erklärung, für die es nur die Form der Gnade giebt, hinwegfalle. Nur erregt immer Bedenken, dass die Gnade, als solche, auch verweigert werden kann.

keit und specifische Natur dieser letztern Strafart nicht genügend beachtet. Ich habe über dieselbe früher eine Prüfung veröffentlicht und insbesondere nachgewiesen, wie der Umstand, dass in der Stufenreihe der Strafen die lebenswierige Freiheitsentziehung der Todesstrafe am nächsten stehe, keineswegs berechtige, überall jene, sei es auch im Wege der Gnade, zu verhängen, wo die Lebensstrafe nachgelassen wird. Doch mag in Betreff der Gnade nicht gestritten werden; der Gesetzgeber aber wird gewiss nur in grösster Beschränkung jene Strafe androhen und nicht überall da, wo bei Grad-Unterschieden der Verbrechens-Gattung von der Todesstrafe an zu andern herabgegangen werden soll.[151])

So wie aber in Fällen, wo nur bei einer mässigen Freiheitsstrafe — die jedoch, nach Jahren vollstreckt, in ihren Folgen schwer genug auf dem Verurtheilten lastet, die Anerkennung des Missverhältnisses zu der einstigen Verschuldung, als Grund der Verjährung erscheint, und zwar von Rechtswegen, so beruht die Zulassung dieser Verjährung, in den andern Fällen schwerer Verbrechen und deshalb erkannter schwerer und schwerster Strafen, nicht minder auf der Erwägung, dass nunmehr die von der Gerechtigkeit geforderte Gleichheit nicht mehr stattfinde. Bei aller Verschiedenheit der Auffassungen und der Bestimmung der Grenzen, bis zu welcher oder innerhalb welcher jene Strafverjährung wirken solle, findet sich die Anerkennung des nothwendigen Einflusses der Zeit, und dieser begegnen wir auch in den Ländern, deren Gesetzgebung solche nicht ausspricht, thatsächlich in der Gnade, auf welche verwiesen wird, und deren Aufgabe und Inhalt allerdings recht eigentlich die

[151]) Man nimmt — und vom gewöhnlichen Standpunkte aus mag es so sein — das Verhältniss der zwischen Todes- und zeitlicher Freiheitsstrafe in der Mitte stehenden lebenslänglichen Freiheitsentziehung als ein quantitatives; aber es ist (jedenfalls auch) ein qualitatives, und diese Strafart eine eigenthümliche. Meine „Bemerkungen über die Strafe lebenswieriger Freiheits-Entziehung mit Berücksichtigung neuerer Gesetzgebungen“ im Archiv des Crim.-R. J. 1838. S. 62 etc. (Auf S. 66, Absatz 1, ist statt „nicht höhere“ zu lesen „nächst höhere.“

Versöhnung des Kampfes der verschiedenen Principien, des strengen Rechtes und einer höhern Forderung der Gerechtigkeit ist.[152]) Es herrscht also, kann man sagen, in der Sache selbst darüber, dass die Strafvollstreckung nach so langer Zeit nicht mehr unbedingt durch die Gerechtigkeit geboten, vielmehr derselben widersprechend sei, eine Uebereinstimmung, wonach nur mehr die Form verschieden ist, in welcher das, was nun als recht erscheint, zur Geltung gebracht werden soll, es ist dadurch selbst der Strenge des Ausspruchs, „wider erkannte Strafe findet keine Verjährung statt," die Spitze abgebrochen.

Warum nimmt man nun in einigen Ländern Anstand, den thatsächlich zur Anwendung kommenden Grundsatz, nach dem Vorgange anderer und der meisten neueren Gesetzgebungen gleichfalls auszusprechen?

Ist hier eine Gefahr? Ich glaube gezeigt zu haben, dass diese Besorgniss nicht obwalte.

Ist es überhaupt etwas ausserhalb der geschichtlichen und gerechtfertigten Behandlungsweise der Verbrechen Liegendes dass, ohnerachtet der anerkannten Nothwendigkeit der rechtlichen Ahndung derselben, letztere dennoch einem andern ebenfalls berechtigten Princip nachgesetzt werde?

Die Antwort liegt vor, und es genügt, auf das gemeine und die Landesrechte zu verweisen, in Ansehung der Verbrechen, bei welchen mit Ausschluss unmittelbar amtlichen Einschreitens nur auf Antrag einer zu solchem berechtigten Person verfahren werden soll. Die strenge Sonderung der jetzt s. g. Antrags-Verbrechen von den amtlich zu verfolgenden konnte erst nach vollständiger Aufnahme und Durchführung des Untersuchungs-Verfahrens (auf Grund des Untersuchungsprincips) stattfinden. Sie war nicht so Bedürfniss, wo das Anklageprincip und die ursprünglich durch dasselbe bedingte Anklageform vorherrschte, obschon auch für das frühere und namentlich das römische Recht der Unterschied sich bemerklich macht, bei der allmähligen

[152]) Meine Note 40 angef. Abhandlung in der Münchener Zeitschrift,

Anerkennung des Inquisitionsprincips und somit des Gegensatzes, und in der Beschränkung des ausschliesslichen oder doch vorzüglichern Anklagerechts auf bestimmte, das ihnen zugefügte Unrecht verfolgende Personen, gegenüber den Fällen, wo die Befugniss zur Anklage in einem weiteren Umfange im öffentlichen Interesse gestattet war.[153]) Der Privatdelikte und der aus denselben entspringenden Poenal-Klagen nicht zu gedenken, wo der geschichtliche und praktische Gesichtspunkt theilweise ein anderer ist, und die Auffassung von derjenigen unserer Zeit, z. B. bei Diebstahl, abweicht.

Diese Berechtigung aber, welche das in seiner Ehre zu schonende verletzte Individuum, wie die gewaltsam Gemissbrauchte, welche die Ehe und die Familie zur Rettung ihres Princips in Anspruch zu nehmen hat, wird auch jetzt anerkannt, indem dadurch, dass überhaupt an die Stelle des Untersuchungs-Verfahrens die Anklage-Form getreten ist, an der Sache nichts geändert wird. Denn das jetzige Verfahren beruht wesentlich auf dem Untersuchungs-Princip, d. h. der Verfolgung des Verbrechens im öffentlichen Interesse von Amtswegen, wenngleich diese nach Herstellung der Voraussetzungen durch eine öffentliche Anklage und in der geeigneten Form des contradiktorischen Verfahrens stattfindet.[154]) Von dieser Anklage, die mit der ältern, insbesondere römischen, mit dem ursprünglich vorherrschenden Charakter des Privatrechts nichts gemein hat, sind nun aber Nothzucht, Familien-Diebstahl, Ehebruch etc.[155]) unter andern ausgenommen, indem hier

[153]) **Geib, Geschichte des römischen Criminal-Prozesses. S. 97 etc. 252 etc. 508 etc.**

[154]) Meine Betrachtungen über die „Verordnung betreffend die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungs-Sachen." Beilageheft zum Archiv des Crim.-R. J. 1849. S. 81; und daselbst weitere Nachweisungen.

[155]) So nach gemeinem Recht und in den Landesgesetzgebungen, auch den neuesten, obschon auch hier mit Abweichungen im Einzelnen, z. B. bei der Nothzucht. Faktisch wird sich die Schwierigkeit meist schon dadurch erledigen, dass ohne Anzeige und Antrag die Sache, wenigstens nicht in der Weise zur amtlichen Kenntniss gelangt, welche

wenn es zur Anklage kommt, zwar die Staatsanwaltschaft in Thätigkeit tritt, jedoch die Bedingung der zuvor gestellte Strafantrag des zur Klage Berechtigten ist, wider dessen Willen nicht eingeschritten werden darf.[156]) Nun betrifft dies allerdings die Verfolgung; aber da ohne diese nicht auf Strafe erkannt werden kann, so liegt hierin die Möglichkeit einer Verzichtleistung auf die Strafe selbst, und zwar so, dass wenn diese von Seiten des Verletzten oder Antragberechtigten stattfindet, auch das zurücktreten muss, was sich sonst als Forderung im öffentlichen Interesse geltend macht.

Auch sonst wird ja wohl dem Einfluss der Zeit die Wirkung zugeschrieben, einen Mangel zu heilen, und selbst rechtliche Folgen zu begründen, die denen entgegengesetzt sind, welche sich an das ursprüngliche Verhältniss knüpfen.[157])

---

ein Einschreiten rechtfertigt. Wenn in Preussen der Ehebruch von Amtswegen gestraft wird, so ist dem Princip der Ehe dadurch sein Recht gewährt, dass die Strafe nur erkannt wird, „wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist,“ — und auch dann ist noch gestattet, bis zur Abfassung des Straf-Erkenntnisses auf Nichtbestrafung anzutragen.

[156]) Vgl. Oppenhoff, Preuss. Strafverfahren. §. 1. Nr. 1. 2. 33 etc. 59. 61. v. Stemann, Darstellung des Preuss. Strafverfahrens. §. 33. Löwe, Preuss. Strafprocess. S. 10.

[157]) Es gehört dies in ein anderes Gebiet und ich will nicht mehr Gewicht für unseren Gegenstand darauf legen, als es billig zugestanden wird. In dieser Hinsicht ist bemerkenswerth, das von Marcian in L. 57, §. 1 D. de ritu nuptiarum angeführte kaiserliche Rescript an die Flavia Tertulla: „Movemur et temporis diurnitate, qua ignara juris in matrimonio avunculi tui fuisti, et quod ab avia tua collocata es et numero liberorum vestrorum; idcirco cum haec omnia in unum concurrunt confirmamus statum liberorum vestrorum in eo matrinonio quaesitorum, quod ante annos quadraginta contractum est, perinde atque si legitime concepti fuissent.“ Bei aller Verschiedenheit der Voraussetzungen und der Folgen, sowie auch hier die Form mehr die der Gnade ist, muss doch erinnert werden, dass sich die Anerkennung unseres Princips ausspricht. Anderseits werden wesentliche Rechte der Person, deren Natur, vollends wo die Identität zur Sprache kommt, durch den Ablauf der Zeit, und selbst der längsten, nicht berührt. Vgl. meine „Beiträge zur Lehre von dem Verbrechen der Unterschiebung der Geburt, insbesondere der Ver-

Ich habe mich in der Praxis umgesehen und so viel wie möglich zu erforschen gesucht, was sich in Preussen, zunächst in Schlesien, an Stoff darbiete, der zur Unterstützung oder Entkräftung dessen dienen könnte, was für die Verjährung erkannter Strafen beigebracht wird. Der Erfolg ist ein geringer gewesen. Zuvor ist in Erinnerung zu bringen, dass, da das Preussische Strafgesetzbuch die Verjährung erkannter Strafen ausdrücklich für unstatthaft erklärt, eine gerichtliche Verhandlung über eine solche gar nicht vorkommen könne. Wohl aber ist es denkbar, dass thatsächlich ein Strafvollzug so lange unterbleibt, als, nach andern Gesetzgebungen, zur Verjährung erfordert wird. Es wäre von Interesse zu erfahren, ob nun und wie weit noch eine Strafvollstreckung erfolgt sei, welche Wirkungen dieselbe gehabt, welchen Eindruck auf das Rechtsgefühl sie hervorgebracht habe, oder ob im Wege der Gnade die erwähnte Collision der Principien beseitigt worden sei. Nach den mir vorgelegten Akten sind selbst die Fälle der Verjährung des Verbrechens im Sinn der Ausschliessung einer Untersuchung oder Verfolgung selten. Zwei Verhandlungen, die sonst beachtenswerth waren, gehörten nur zu dieser. Im Jahre 1851 wurde in Breslau eine Frauensperson wegen Kindesaussetzung strafrechtlich verfolgt, aber nicht erreicht. Die Voruntersuchung war hinsichtlich des Thatbestandes so weit, als es möglich gewesen, geführt worden; endlich im Jahre 1861 wurde die schuldige Mutter ausgemittelt, das weitere Verfahren aber nach Antrag der Staatsanwaltschaft wegen Verjährung eingestellt, als welche in dem vorliegenden Fall, der nach §. 183, Absatz 1, nur ein in in fünf Jahren getilgtes Vergehen darstelle, abgelaufen sei.[158]) Der andere Fall, wo wegen eines kleinen Diebstahls steckbriefliche, jedoch vergebliche Strafverfolgung eintrat und die Sache liegen blieb — ist auch nicht für die

jährung, mit Rücksicht auf die neueren Gesetzgebungen," in Dr. v. Gross Zeitschrift: „Die Strafrechtspflege in Deutschland." Dritter Jahrgang. Weimar 1860. S. 266 etc. 273 etc.

[158]) Dabei kam zur Erörterung, was im Sinne des §. 47 vgl. mit §. 99 „förmliche Untersuchung" sei, um die Frist zu berechnen.

Strafverjährung zu benutzen. Dagegen sind zwei Fälle anzuführen, wo es sich nach längerer Zeit um die Strafvollstreckung handelte. Ein wegen Widerstand gegen die Obrigkeit zu mehrmonatlicher Gefängnissstrafe verurtheilter Handwerksgeselle, der auf freiem Fusse geblieben war, hatte sich auf die Wanderschaft begeben. Wohin er sich zu wenden gedacht, war durch die polizeiliche (Pass-) Behörde ausgemittelt. Da er indessen nicht in der Stadt, wo er Arbeit hatte suchen wollen, eingetroffen war, wie das dortige um Vollstreckung der Strafe requirirte Gericht erwiederte, und er auch an andern Orten vergeblich gesucht wurde, so unterblieb die Vollziehung. Endlich wurde ermittelt, dass er sich in Berlin, mit guten Zeugnissen seines Verhaltens niedergelassen, ein Geschäft mit Erfolg begonnen, sich verheirathet habe und durchaus tadellos aufführe. Alles dies durfte nach unsern Gesetzen das Gericht nicht abhalten, nunmehr die Vollstreckung der Strafe in Berlin zu verlangen. Jene Umstände begründeten jedoch die Begnadigung, welche dem deren gewiss Würdigen ertheilt wurde. Solche kam einem Anderen, der 1851 in Untersuchung gezogen, 1853 verurtheilt und endlich 1860 verhaftet wurde, (übrigens während der Untersuchnng frei geblieben war), nicht zu Statten. Vielmehr wurde sein Begnadigungsgesuch abgeschlagen und er musste eine Strafe von fünf Wochen Gefängniss nachträglich abbüssen.

Verhältnissmässig am häufigsten ergiebt sich die Möglichkeit, von der wir sprechen, bei dem Verfahren gegen ausgetretene Militärpflichtige. In Preussen sind durch den §. 110 des Strafgesetzbuches, in Folge des neuen Verfahrens, welches nach dem Gesetz vom 10. März 1856 an die Stelle des Confiscationsprocesses, wie dieser in der Allg. G.-O. Th. I. Tit. 36 vorgeschrieben war, treten soll, erhebliche Abänderungen des früheren Rechtes erfolgt. Wider den Schuldigen wird nur eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verhängt.[159]) Gestellt er sich nicht nach der öffent-

[159]) „Wer ohne Erlaubniss die Königlichen Lande verlässt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher

lichen Vorladung, so wird die Strafe erkannt und zu deren Sicherung die Beschlagnahme mit Rücksicht auf das höchste Maass angeordnet. Hier ist das Eigenthümliche, dass die unerlaubte Entfernung, Auswanderung etc., welche sonst nur als thatsächliches Hinderniss der Vollziehung der Strafe, bei der Frage nach deren Verjährbarkeit in Betracht kommen würde, zugleich das Vergehen selbst enthält; eben so wie bei der Desertion, auf die jedoch eine andere als Geldstrafe gesetzt ist.[160])

Die Hauptstrafe, welche das Gesetz droht, die Geldstrafe, ist aber in ihrer Vollstreckung nicht von der Anwesenheit des Verurtheilten abhängig; sie wird vielmehr und schon gleich bei Einleitung des Verfahrens in der Form der Beschlagnahme gesichert, so dass sie als eine „anticipirte Strafvollstreckung" bezeichnet wird.[161]) Die Erfahrung lehrt freilich die häufige Unzulänglichkeit des Vermögens; aber dieses thatsächliche Hinderniss der Strafvollstreckung tritt auch ein, wenn der Vorgeladene vor Gericht gestellt wird. Insofern muss selbst unter dieser Voraussetzung die Strafe als vollstreckt, so weit es geschehen konnte, angesehen, und es kann von einer Verjährung derselben — wäre diese in Preussen zulässig — nicht gesprochen werden. Dagegen kann allerdings, wenn der Verurtheilte nicht gestellt wird, die Gefängnissstrafe nicht vollzogen werden und hier würde also nach der Wirkung des Ablaufes einer längeren Zeit zu fragen sein. Unser Gesetz kennt nun, wie bemerkt, nur die Verjährung der Verfol-

---

ohne Erlaubniss auswandert, wird mit einer Geldbusse von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, oder mit Gefängniss von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Das Vermögen des Angeschuldigten ist in so weit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen." Vgl. Goltdammer, Materialien II. S. 188 etc.

[160]) Straf-G.-B. für das Heer vom 3. April 1845. I. S. 94.

[161]) Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch, zu §. 110, Nr. 13 (S. 176), woselbst daraus praktische Folgen abgeleitet werden. Desselben Strafverfahren, zu Art. 46, Nr. 3 (S. 210).

gung. Dennoch wird man in diesem Fall, glaube ich, zu demselben Ergebniss gelangen. Die Verfolgung ist ja bei dem Verfahren wider den Ungehorsamen wirklich eingetreten und hat mit einem Urtheil geendet; dennoch kennt unser Gesetz auch bei diesem Vergehen, dessen Charakteristisches in der unerlaubten Entfernung liegt, eine Verjährung, die aber erst beginnt, wenn die Zeit, „welche Jemand im Dienste bei dem stehenden Heere und der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots zubringen musste, völlig abgelaufen ist.“[162]) Die Flucht kommt hier nicht als Hinderniss in Betracht, da sie eben den Thatbestand des Vergehens selbst enthält, und nach dem vorgeschriebenen Verfahren ist inzwischen das Urtheil gefällt. Soll demnach — abgesehen von dem Falle, wo der Ausgewanderte der Aufmerksamkeit der Behörde entgangen und weit später erst das Verhältniss bekannt geworden ist, hier überhaupt von einer Verjährung die Rede sein, so muss sie mit auf die Strafe bezogen werden. Wenn nun erst nach so langer Zeit die Verjährung beginnt,[163]) welche dann noch fünf beziehungsweise zehn Jahre erfordert,[164]) so scheint keine Gefahr vorzuliegen. Da aber „nach Ablauf der Verjährungszeit Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht stattfindet,“[165]) hier jedoch bereits früher die Strafe wider den Abwesenden erkannt und doch eine Verjährung zugelassen wird, so scheint die angegebene Auslegung, die freilich eine Ausnahme enthält, gerechtfertigt. Thatsächlich ist auch hier die Gnade wirksam, besonders, wo jene Verjährung noch nicht abgelaufen ist.

---

[162]) Oppenhoff, Strafgesetzbuch a. o. o. Nr. 9. Derselbe führt als Beispiel an: „Für denjenigen also, welcher im Jahre 1829 eintreten sollte, erst im im Jahre 1849.“

[163]) Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens. Str.-G.-B. §. 46, Absatz 3. Aber die C.-O. vom 3. November 1833 bestimmt, was oben in Betreff des Anfangs erwähnt ist. Hier liegt ein s. g. Dauerverbrechen vor. Heffter in Goltdammers Archiv, S. 307, meine Note 157 angeführte Abhandlung, S. 288.

[164]) Straf-G.-B. §. 46 mit §. 14.

[165]) Straf.-G.-B. §. 45.

VII.

Der Standpunkt der Wissenschaft.

Es ist bereits bei Gelegenheit der geschichtlichen Einleitung, sowie der Betrachtung der gemeinrechtlichen und der dieser sich anschliessenden Landesrechtlichen Gesetzgebung erinnert worden, dass diese nur eine Verjährung der Verfolgung des Verbrechens kenne, eine s. g. Processverjährung — nicht die der Strafe; daher erklärt es sich, dass die wissenschaftlichen Darstellungen des gemeinen Rechtes nicht von derselben handeln, sondern entweder überhaupt nur die Grundsätze über die gewöhnliche Verjährung vortragen, oder allenfalls ausdrücklich bemerken, dass dem gemeinen Rechte eine Verjährung erkannter Strafen fremd sei.[166]) Wo es sich nur von dem geltenden Rechte, nicht

[166]) Ausser den gelegentlich angeführten nenne ich mein Lehrbuch §. 173 a. E. „Gegen ein gültig ergangenes Strafurtheil, dessen Vollziehung sich der Verbrecher zu entziehen wusste, findet keine Verjährung statt.“ Marezoll, Lehrbuch S. 219. „Von einer Verjährung, wodurch sogar die Wirkung eines bereits erfolgten rechtskräftigen Straferkenntnisses, namentlich das Recht des Staats auf Vollstreckung jenes Erkenntnisses, aufgehoben wird, weiss unser gemeines Recht nichts. (Derselbe beruft sich in der Note 4 auf Carpzow, mein Lehrbuch und Köstlins System,) Wohl aber findet sie sich in einigen neueren Legislationen, in welche sie aus dem französischen Recht übergegangen ist.“ Heffter, Lehrbuch §. 186, spricht auch nur von der „Criminal-Verjährung,“ und setzt Note 3 hinzu: „Viele der neueren Gesetzgebungen haben eine doppelte Präscription der Strafverfolgung und der schon rechtskräftig erkannten Strafen.“ Der hier und da irrig ausgesprochenen Ansicht, dass auch das gemeine Recht diese letztere kenne, ist oben Note 65 gedacht und begegnet worden.

von neuerer Gesetzgebung, von Vorschlägen zu solcher und deren Prüfung handelt, war keine Veranlassung, von jener zu sprechen und es kann hieraus den Schriftstellern über den Gegenstand kein Vorwurf gemacht werden. Erst nachdem neuere Gesetzgebungen die Strafverjährung angenommen hatten, war, nicht blos für die Commentatoren derselben,[167]) sondern auch für die Verfasser von Werken über das Strafrecht in seiner neuen Gestaltung, bei der nunmehr gebotenen Berücksichtigung der Codificationen der einzelnen Länder,[168]) es nothwendig, jener die Betrachtung zuzuwenden. Wir haben daher, um auch nach dieser Seite unsern Vortrag zu vervollständigen, noch des neuesten Standpunktes der Wissenschaft zu gedenken. Für diese musste aber nicht blos durch die neuern Gesetzgebungen, deren Inhalt und Ergebnisse mitgetheilt worden, sondern durch das, was denselben vorausgegangen und als noch ungeschriebenes Recht, bereits im Bewusstsein vorhanden war, eine Aufforderung entstehen, auf den tiefern Grund der Verjährung zurückzugehen, wo man dann nicht umhin konnte, das, was als deren Wesen mit mehr oder weniger Klarheit erkannt wurde, als in weiterem Umfang geltend, und namentlich auch das Strafurtheil und dessen Vollziehung mit in sich schliessend, anzuerkennen. Man befand sich, oder glaubte doch sich zu befinden auf einem freien Gebiet, wo Neues aufzubauen und in Betreff dessen, was angenommen, beibehalten oder abgeschafft werden sollte, auf die Frage nach der inneren

[167]) Die werthvollen Commentare, welche über die Landesgesetzgebungen erschienen sind, die Oesterreichische von Jenull, Hye-Glunek, die Preussische von Goltdammer, Beseler, die Hannoversche von Leonhardt, Hessische von Breidenbach, Württembergische von Hufnagel und von Hepp, die Badische von Thilo, Sächsische von Krug, Wächter, deren zum Theil schon gedacht ist, sind ein für allemal in Bezug genommen.

[168]) Ueber das Bedürfniss s. Heffter, Vorrede zur sechsten Auflage seines Lehrbuches; Wächter: „Die deutsche Strafrechtswissenschaft im XIX. Jahrh. und deren Aufgaben“ in Schletter's Jahrbüchern. Bd. I. 1855. S. 105. Bekker, Theorie des heutigen deutschen Strafrechtes. Th. I. S. 54 etc. 85 etc., und meine Schrift: die Strafrechtswissenschaft der Gegenwart. S. 41 etc. 116 etc.

Berechtigung oder des Gegentheils eingehen zu sollen, was an sich und wo nicht verwerfliches Verlassen des geschichtlichen Bodens stattfindet, so wenig zu missbilligen ist, als die durchaus gerechtfertigte Rücksicht auf die mit der Gerechtigkeit zu vereinigenden politischen Anforderungen und die Verhältnisse des einzelnen Landes. So hat dann die Wissenschaft, und nicht blos die des Strafrechts, sondern vornehmlich auch die Philosophie, und hier näher die Rechtsphilosophie ihren Antheil, der sich dann auch bewährte. Was letztere lehrte, was in den hierauf bezüglichen Werken, endlich als Gemeingut niedergelegt worden, hat sich namentlich in den Berathungen über die Gesetzes-Entwürfe, in den veröffentlichten Kritiken fruchtbar erwiesen. Von diesen ist bei der Darlegung des Inhalts und der Geschichte der Gesetzgebungen die Rede gewesen. Hier bleibt für jene noch Einiges zu bemerken.

Den Anfang einer gründlichern Erörterung hat die speculative Philosophie gemacht, die aber, wie überhaupt, so auch hier, doch wieder in verschiedenen Richtungen auftrat. Es ist vor Allen Hegel[169]) der allerdings in Beschränkung auf die privatrechtliche Seite, der Herrschaft des Willens über die äussern Gegenstände und dessen Erkennbarkeit uud rechtliche Fortdauer, der Unterscheidung des Veräusserlichen und Unveräusserlichen und sonach des Verjährbaren und Unverjährbaren, das Wesen der Sache und den Einfluss der Zeit hervorgehoben hat. Ich habe von diesem Standpunkte aus die Lehre in meinen Vorträgen, sowohl über die Rechtsphilosophie, als über Strafrecht, und für dieses an verschiedenen Orten weiter zu begründen gesucht[170]). Unter den philosophischen Erörterungen ist insbesondere die von Wirth[171]) auszuzeichnen, dem sich, obschon wohl auf der zuerst genannnten Grundlage Köst-

---

[169]) Philosophie des Rechts, §. 64, die Köstlin, Revision §. 217, nicht hätte mit Stillschweigen übergehen sollen. Vgl. auch Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre §. 33.

[170]) S. die Note 41, angeführte Kritik des Preuss. Entwurfes vom Jahre 1843.

[171]) System der speculativen Ethik Bd. II. §. 81, auf welchen

lin[172]) anschliesst, ohne dass diesem, der Wissenschaft leider so früh entrissenen Gehrten, das Verdienst weiterer Entwickelung geschmälert werden soll. Diesen folgen in kurzer Zusammenfassung der Grundgedanken unter den Verfassern neuerer Lehrbücher Berner[173]) und Hälschner[174]).

Köstlin Revision a. a. O. §. 911 und Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes § 145 Not. 2, verweisen.

[172]) Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts. 1845. S. 911 etc. Dessen System § 127. Hier wird jedoch ausführlicher wenngleich nicht überall in unbefangener Weise der Vorgänger gedacht.

[173]) a. a. O. (1857)

[174]) System des Preussischen Strafrechtes. Bonn 1858. § 152. Hier wird S. 533 gesagt: „Die neue Doctrin hat sich meist darauf beschränkt die Lehre des positiven Rechts vorzutragen ohne auf eine Begründung der Verjährung einzugehen, (in der Note 9 werden angeführt Abegg § 176 Rosshirt Entwickelung S. 385 Heffter § 186 Marezoll S. 215) und erst Köstlin hat in einer genügendern Weise ihr Wesen zu erfassen und die Einwendungen gegen dieselbe zu widerlegen gesucht (neue Revision § 217. System § 127. Ihm folgt im Wesentlichen Berner Lehrbuch § 145)." Aber Köstlin folgt dem zunächst von ihm selbst angeführten Wirth (vergl. auch die Note 169) und nennt in der spätern Schrift die frühern Vorgänger. Der Grundgedanke ist bei ihm nicht neu. Was aber den Vorwurf Hälschner's betrifft, so ist er nicht einmal dann gegründet, wenn man die Doctrin eben nur in den Lehrbüchern über das geltende deutsche Strafrecht suchen dürfte. Dass ich eine längst vorgetragene Theorie, bei mehrern Gelegenheiten, insbesondere aber in der bereits 1843 erschienenen ausführlichen Kritik des Preussischen Entwurfes geltend gemacht, hätte der Verfasser eines vorzugsweisen dem neuen Preussischen Strafrechte gewidmeten Werkes billig beachten sollen. Noch muss für die Lehre im Allgemeinen ohne Rücksicht auf unsere Aufgabe aufmerksam gemacht werden auf Stahl's Philosophie des Rechts, unter andern Th. II. S. 217 etc. „Die Zeitlichkeit des Rechtes" und Trendelenburg Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipzig 1860 § 67 a E., der die Möglichkeit, dass das Verbrechen verjähren dürfe," aus der Seite, welche das Verbrechen der Gemeinschaft zukehrt, ableitet und zwar leichtere früher, schwerere später. Die Gegenwirkung kann da zurücktreten, wo der Anreiz des Beispiels, der in dem unbestraften Unrecht liegt, erloschen oder doch im Erlöschen begriffen ist. Zugleich mag vorausgesetzt werden, bis sich das Gegentheil durch neue Uebertretungen kund giebt dass, der böse Wille, der sonst die Strafe nothwendig macht, sein Widerstreben

Die Verjährung auch der erkannten Strafe hatte ich ausführlicher schon 1836 und 1843 vor dem Erscheinen aller jener Werke, und zwar aus dem Grunde zu rechtfertigen gesucht, auf welchem die Verjährung überhaupt beruht. Köstlin selbst hat später an andern Orten mir diese Gerechtigheit wiederfahren lassen[175]).

Die neuen Gesetzgebungen haben nun zwar nicht sämmtlich die Strafverjährung angenommen und es kann schon dieser Umstand dafür, dass der Streit der Meinungen noch nicht ausgeglichen sei, angeführt, zugleich aber darf gehofft werden, dass die Auffassung, welche das Ergebniss der gemeinsamen Arbeit, der verschiedenen hier in Betracht kommenden Wissenschaften, oder vielmehr der Zweige der einen Wissenschaft sind, allgemeine Anerkennung in den Gesetzbüchern der deutschen Länder finden werden. Es ist ein Missverständniss, dem man nicht selten begegnet, bei der Frage über die Fortschritte, überhaupt die Entwicklung im Geistigen, nur von dem besondern Standpunkt einer sog. Doctrin, vollends wie sich diese in bestimmter aber beschränkter Weise äussert, und von den hier angenommenen Ergebnissen auszugehen, statt den nothwendigen Zusammenhang aller Theile des Ganzen und deren gegenseitige Beziehung anzuerkennen. Die Forderung, die wir aufstellen, findet unabhängig von den verschiedenen Richtungen innerhalb der Wissenschaft statt; sie bewährt sich für die philosophische, die geschichtliche, dogmatisch-praktische Seite des Rechts auf gleiche Weise und verlangt ihre Anerkennung auch durch die Gesetzgebung[176])

---

gegen das Gesetz aufgegeben habe." Hier wird zwar mehr von äusserlichen Annahmen aus geschlossen, jedoch weiset das zuletzt angegebene auf den richtigen Grund und was zuerst bemerkt ist, lässt sich für die Verjährung der Strafen wie für die der Verfolgung gebrauchen.

[175]) Er handelt von der Verjährung und den verschiedenen Arten, Folgen, in mehrern Schriften, übrigens auch nicht überall, ohne zu gegründeten Einwendungen Anlass zu geben.

[176]) Meine Schrift: „Die Strafwissenschaft der Gegenwart und ihre Berechtigung." S. 8 etc.

Verfolgt man den Entwickelungsgang in der Lehre von der Verjährung, nach ihrer praktischen Geltung im Gebiete des Strafrechtes, so wie der theoretischen Begründung, welche beiden die Ausgangspunkte für die neuere Codification darbieten, so wird man einen allmähligen Fortschritt nicht verkennen. Die kurze geschichtliche Betrachtung, welche als Einleitung zur Erörterung unserer besonderen Aufgabe vorausgeschickt und bis zu den neuern, anfangs noch mehr an das gemeine Recht sich anschliessenden, dann von demselben, (als geschriebenen) weiter abweichenden Gesetzgebungen erstreckt worden ist, hat gezeigt, wie die Criminal-Verjährung, wenigstens wo das römische Recht die Grundlage bildet, und in den deutschen, dem gemeinen Rechte folgenden Gesetzgebungen, nur auf die Strafverfolgung bezogen worden ist. Noch mehr, man hat bei Gelegenheit der zu Ende des vorigen und in den ersten Jahrzehnden des gegenwärtigen Jahrhunderts vorgelegten Entwürfe zu neuen Gesetzgebungen, die Berechtigung der Verjährung in Zweifel gezogen, und dieselbe unter grössern oder geringern Beschränkungen als einen Nothbehelf, und nicht ohne Bedenken, endlich zugelassen.

Diess war nur möglich, indem man von äusserlichen Rücksichten, Erfahrungen, auch wohl gewissen nicht zu billigenden Auffassungen des Wesens des Rechts und der Strafe ausgehend, die wahre Bedeutung der Verjährung nicht erkannte. Später hat diese sich, obwohl noch nicht überall in entsprechender Begründung, doch der Sache nach, Geltung verschafft. Die neuern Gesetzgebungen bestätigen diess, indem sie eine Verjährung der erkannten Strafe zulassen und sonach, wenngleich auch dies meist in anderer Weise als es der Grund der Verjährung gebietet, rechtfertigend, zum Theil mehr vom Gefühle als dem Bewusstsein des Rechts ausgehend, wenigstens anerkennen, dass, was für eine Verjährung überhaupt und im Gebiete des Strafrechtes insbesondere gelte, ein Allgemeineres sei und sich wie bei der Strafverfolgüug, so auch der Strafe selbst, die rechtlich erkannt, lange Zeit unvollstreckt geblieben ist, wirksam erzeigen müsse. Wir haben also gesehen, dass

von den neuern Strafgesetzgebungen deutscher Länder die Mehrzahl die Verjährung erkannter Strafen gestatte, diese allerdings untereinander in Betreff des Umfangs und der Bedingungen nicht unerheblich abweichend; eine geringere Zahl, aber in ihrer Bedeutung und nach dem räumlichen Gebiete ihrer Geltung, nicht zurückstehender Gesetzbücher schliesst sie gänzlich aus. Vergleicht man sie sämtlich mit einander nach der Zeit ihrer Entstehung (wobei freilich auch die Vorarbeiten zu berücksichtigen sind, und die Zeitfolge jener allein nicht entscheidet) so wird man bei der Verschiedenheit der Ansichten, den Fortschritt weniger an den Einzelnen als in Beziehung auf die in unserer Zeit sich darstellende überwiegende Gesammtauffassung behaupten dürfen. Mit der Nachweisung der Berechtigung der Verjährung, ihres Grundes in der, — ohnehin nicht zu beseitigenden absoluten Macht und Herrschaft der Zeit, und des in ihr und durch sie, über alle Negationen sich als das Berechtigte erzeigenden Geistes, und somit ihrer Bewährung auch gegen das gerichtliche Urtheil, welches nicht das letzte und ausschliesslich geltende ist, haben wir, an die Erfahrung und praktischen Fälle anknüpfend, darzuthun gesucht, wie jene Ausnahmen — denn die Regel ist die Vollstreckung — auch nach ihren Wirkungen unbedenklich sei, und keine Gefahr mit sich führe. Es konnte zur Bestätigung der Anerkennung der Sache auf die hier, und selbst wo keine Strafverjährung gilt, oder wo die geltende noch nicht abgelaufen ist, sich meist betheiligende Gnade Bezug genommen werden, während zugleich diese als ein nicht überall zureichender, und dem Rechte der Sache entsprechender Ausweg bezeichnet werden musste. Andeutend durfte auch darauf hingewiesen werden, dass die Strafrechtspflege als Glied in einem grössern sittlichern Organismus nicht für sich allein und ohne den Zusammenhang aller Theile des Ganzen zu erfassen sei.

Einen Fortschritt aber finden wir nicht nur darin, dass die Gesetzgebungen des einzelnen Landes, wie das jetzt schon bei den meisten deutschen der Fall ist, der Ausdruck des zum Bewusstsein gelangten Rechtes sei, sondern vornehmlich da-

rin, dass durch eine Gleichmässigkeit aller Gesetzgebungen und die Uebereinstimmung in der Sache eine Annäherung an das wohl allgemein gefühlte Bedürfniss einer einheitlichen Gesetzgebung statt finde[177]). In diesem Sinne war der Antrag gestellt, über welchen ich zu berichten hatte, und welchen ich den, von mir wiederholt öffentlich ausge-

---

[177]) Krug, Ideen zu einer gemeinsamen Gesetzgebung für Deutschland. Erlangen 1857 nennt S. 17 unter den Lehren, welche von der Strafgesetzgebung, wie er sie beantragt auszuschliessen wären, unter andern: „die Verjährung der Strafbarkeit, des Strafantrags und der Strafe.“ Derselbe bemerkt: „Alle diese Gegenstände wird man wohlthun in einem Gesetzbuche, welches für eine Mehrheit von Staaten bestimmt ist, der Prozessgesetzgebung dieser Staaten zu überlassen, da, je strenger man das Material für ein solches Gesetzbuch, auf das Nothwendige und auf das rein materielle Strafrecht beschränkt, um so mehr eine Verständigung zwischen einer grössern Anzahl deutscher Staaten zu hoffen ist.“ Dieser letztere Satz ist nicht zu bestreiten. Man sieht: der Verfasser geht davon aus, wie mit den wenigsten Schwierigkeiten ein gemeinsames Werk zu Stande gebracht werden, wonach dieses möglichst beschränkt und was nicht zu dem „Nothwendigen“ gehört, ausgeschieden werden soll. Allein für die Sache würde wenig gewonnen, wenn das über immerhin wichtige Punkte erfolgende Verweisen auf die Prozess-Ordnungen, entweder hier für die entgegengesetzten Auffassungen Raum liesse, oder, wozu die Consequenz und alles führt, was auch den Verfasser zu seinen Vorschlägen bestimmt hat — ebenso eine Gemeinsamkeit und Einheit der Prozess-Gesetzgebung erstrebt wird. Dann muss man sich doch auch über die Grundsätze einigen, welche für die Verjährung im weitesten Umfange angenommen werden sollen. Es ist bereits oben die Verschiedenheit der Ansichten berührt worden, ob die Verjährung ihre Stelle im Strafrechte oder im Verfahren erhalten solle. Die Anordnung allein vermag aber nicht über das Wesen der Sache zu entscheiden. Dass die Verjährung im Verfahren oder bei der Frage nach der Einleitung, Fortsetzung oder Einstellung desselben, zur Sprache kommt — ist für sich nicht ein genügender Grund, sie nur als eine dem Prozess angehörige Lehre zu betrachten, die dem Strafrechte fremd wäre. Ob Jemand verfolgt werden kann, und wo die Zeitgrenze sei, mag allenfalls eine Prozessfrage sein: ob aber die Strafbarkeit fortbestehe, ob ein Urtheil vollstreckt werde — oder ob die Zeit hier ihre versöhnende und tilgende Macht ausübe, diess und die Folge, dass der einstige Uebertreter des Gesetzes — nunmehr nicht einer Strafe unterworfen werde, ist recht eigentlich eine dem s. g. materiellen Strafrechte angehörige Bestimmung.

sprochenen Grundsätzen getreu, bevorworten und als berechtigt erklären konnte.

Sollte der gewünschte Erfolg eintreten, so würde es nicht genügen dass die Gesetzgebungen, welche die Verjährung der Strafe bis jetzt verwerfen, solche künftig zulassen, sondern es würde Gegenstand einer gemeinsamen Aufgabe sein, diesen Theil der Gesetzgebung in übereinstimmender und gleichförmiger Weise zu beschliessen. Ich wage nicht zu behaupten, dass das Bedürfniss hierzu in höherm Grade, als bei andern Theilen der Strafgesetzgebung, vorhanden sei; doch ist diess in Betreff dessen, was mir oblag, nicht Gegenstand der Erörterung. Aber es kann im Interesse der einheitlichen Gesetzgebung, welche auch die Regierungen anstreben und in andern Rechtsgebieten bereits mit so erfreulichem Erfolge — nur erwünscht sein, wenn das, was für einen beschränkten Gegenstand ausgeführt worden ist, als Beitrag zum Ganzen und für einen weitern Umfang anregend, einigen Einfluss ausüben sollte.

Freund's Druckerei in Breslau.

FREUND'S DRUCKEREI IN BRESLAU.



